# ARCHIV FUR URKUNDENFORSCHUNG

in Verbindung mit dem Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde

berausgegeben von

Dr. D. Litt. Karl Brandi ord. Professor an der Universität Göttingen

16. Band

Mit 7 Tafeln



VERLAG WALTER DE GRUYTER & CO.

VORMALS G. J. GOSCHEN'SCHE VERLAGSHANDLUNG — J. GUTTENTAG, VERLAGS-BUCHHANDLUNG — GEORG REIMER — KARL J. TRÜBNER — VEIT & COMP.

# BEITRÄGE ZUM URKUNDENWESEN DER BISCHÖFE VON HALBERSTADT

(965-1241)

# Von Helmut Beumann

Inhaltsübersicht: Einleitung S. 2 — Überlieferung S. 3. — I. Die Herstellung der Urkunden durch den Empfänger: 1. Kloster Ilsenburg S. 9. 2. Stift Schöningen S. 14. 3. Stift Hamersleben S. 17. Kloster Huysburg S. 18. 5. Stift S. Johann in Halberstadt S. 19. 6. Kloster Drübeck S. 20. 7. Kloster Riddagshausen S. 21. 8. Kloster Marienthal S. 25. 9. Stift U. L. Frauen in Halberstadt S. 28. 10. Kloster Roßleben S. 31. II. Stift Kaltenborn S. 32. 12. Kloster Michaelstein S. 32. 13. Domstift Stendal S. 33. 14. Kloster Walkenried S. 33. 15. Stift S. Moritz in Naumburg S. 35. 16. Stift Dorstadt S. 35. — II. Die Herstellung der Urkunden durch den Aussteller: 1. Die Bischöfe Bernhard und Hildeward S. 36. 2. B. Burchard II. S. 37. 3. B. Friederich I. S. 40. 4. B. Reinhard S. 40. 5. B. Otto S. 48. 6. B. Rudolf S. 49. 7. B. Ulrich S. 61. 8. B. Gero S. 65. 9. B. Dietrich S. 67. 10. B. Gardolf S. 71. 11. B. Konrad S. 79. 12. B. Friedrich II. S. 85. 13. B. Ludolf S. 96. — Ergebnis S. 100.

Siglen: GH. = Gesta episcoporum Halberstadensium, MC.SS. 23, 73—129, ed. Weiland. — NU(U). = Nachurkunde(n). — U(U). = Urkunde(n). — UBHH. = Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, hg. v. Gustav Schmidt, 1. 2 (Publikationen a. d. k. Preuß. Staatsarchiven 17. 21, Leipzig 1883—84). — UBI. = Urkundenbuch des in der Grafschaft Wernigerode belegenen Klosters Ilsenburg, hg. v. Ed. Jacobs (Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen u. angrenzender Gebiete 6, Halle 1875—77). — UBStH. = Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, hg. v. Gustav Schmidt, 1.Teil (Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen 7, 1, Halle 1878). — VU(U). = Vorurkunde(n). — ZHV. = Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde.

Die UU. werden nach den Nummern des UBHH. zitiert. Dazu kommen noch folgende Stücke:

184a. 1136 (n. Apr. 12). B. Rudolf für Michaelstein. Abschr.: StA. Magdeburg, Kop. s. XVI, Rep. A 13 Nr. 1462 fol. 76. — Gedr.: Sachsen und Anhalt 10 (1934), 116.

277a. (1160—1177). B. Gero für Heiningen. Or.: StA. Hannover, Rep. Heiningen Nr. 2. — Gedr.: UB. Hochstift Hildesheim 1 Nr. 322.

391. Or. (im UBHH. nicht berücksichtigt): StA. Altenburg.

405a. 1200. B. Gardolf für Krevese. Or.: v. Bismarcksches Familienarchiv Briest (Kr. Stendal); Photographie: StA. Magdeburg Rep. U 21 Kl. Krevese Nr. 1. — Gedr.: Stendaler Beiträge 6, 111f.

449a. 1208. B. Konrad für Pforta. Abschr.: Pforta, Hs. D 16. — Gedr.: UB.

Kloster Pforte 1 Nr. 63.

497 a. 1216 Okt. 18. B. Friedrich II. für Pforta. Abschr.: Pforta, Hs. D 16.

Gedr.: UB. Kloster Pforte 1 Nr. 81.

497b. 1218 (v. Sept.). B. Friedrich II. für S. Moritz in Naumburg. Or.: Ernestinisches Ges. Archiv Weimar Nr. 5138. Reg.: Dobenecker 2, 1799.

1 AfU. XVI.

557a. 1223. Dompropst Meinhard für Dorstadt. Or.: Gutsarchiv Dorstadt Nr. 214.

— Gedr.: UB. Hochstift Hildesheim 2 Nr. 92.

563a. 1224 Dez. 3. B. Konrad für S. Moritz in Naumburg. Or.: Ern. Ges. Archiv in Weimar Nr. 4550. — Reg.: Dobenecker 2, 2173.

567a. 1224. Dompropst Meinhard für Dorstadt. Or.: Gutsarchiv Dorstadt Nr. 54.

- Gedr.: UB. Hochstift Hildesheim 2 Nr. 114.

654a. 1236 Okt. 17. B. Ludolf für Dorstadt. Or.: Gutsarchiv Dorstadt Nr. 8. — Gedr.: UB. Hochstift Hildesheim 2 Nr. 466.

668a. 1237. Dompropst Meinhard für Marienthal. Or.: LHA. Wolfenbüttel, Rep. Marienthal Nr. 59. — Gedr.: Stud. u. Mitt. z. Gesch. d. Ben.-Ord. 53 (1935), 395ff. Nr. 6.

673a. Doppelausfertigung von UBHH. 673. Or.: StA. Magdeburg, Rep. Stift Halb. XIII Nr. 29.

688 a. 1240 Juni 11. B. Ludolf für Wöltingerode. Or.: StA. Hannover, Rep. Wöltingerode Nr. 15. Gedr.: UB. Hochstift Hildesheim 2 Nr. 565.

694b. B. Ludolf für Wöltingerode. Or.: StA. Hannover, Rep. Wöltingerode Nr. 17. — Gedr.: UB. Hochstift Hildesheim 2 Nr. 582.

#### EINLEITUNG

Die vorliegende Untersuchung <sup>1</sup> will im Rahmen der für die meisten Bistümer und Fürstenkanzleien vorliegenden Spezialdiplomatiken <sup>2</sup> eine bereits beklagte <sup>3</sup> Lücke schließen, um das Bild der mittelalterlichen Privaturkunde zu vervollständigen. Sie beginnt mit dem Anfang

<sup>1</sup> Herr Staatsarchivdirektor Dr. A. Diestelkamp, Stettin, regte die Arbeit an, Herr Professor Dr. R. Holtzmann, Berlin, hatte die Güte, sich ihrer anzunehmen. Beides verpflichtet den Verfasser zu aufrichtigstem Dank.

Die Untersuchung gründet sich auf Studien an folgenden Orten: Preußisches GStA. Berlin-Dahlem, StA. Magdeburg, LHA. Wolfenbüttel, StA. Zerbst, StA. Weimar, StA. Altenburg, Fürst zu Stolberg-Wernigerodesches Archiv zu Wernigerode, StadtA. Halberstadt, StadtA. Braunschweig, RatsA. Helmstedt, RatsA. Aschersleben, GutsA. Dorstadt, KlosterA. Roßleben, Univ.-Bibl. Leipzig, Staatsbibl. Berlin, Beverinsche Dombibl. Hildesheim, Hist. Seminar der Univ. Berlin (Apparatus Koppianus). Ferner wurden Urkunden und Hss. folgender Institute zugrunde gelegt: StA. Hannover, HStA. Dresden, StadtA. Hildesheim, Landesbibl. Hannover, Univ.-Bibl. Göttingen, Germanisches Museum Nürnberg, Nationalbibl. Wien. Für die stets bereitwillige und freundliche Unterstützung, die dem Verfasser überall zuteil wurde, sei an diesem Ort ebenfalls herzlichst gedankt. — Die Benutzung der Hechtschen Sammlung (vgl. UBStH. 1, S. Xf.) wurde Vf. von den Besitzern, der Familie Heine in Halberstadt und Herrn Professor Schulz-Schaeffer in Marburg, trotz wiederholter Bemühungen auch maßgebender Stellen nicht gestattet.

<sup>2</sup> Vgl. Dahlmann-Waitz 19319 Nr. 557—559. — Eugen Meyer, Das UU.wesen der Markgrafen von Brandenburg (Leipzig 1931, aus Mon. Pal. III, 8). — M. Hein, Die Ordenskanzleien in Preußen 1310—1324, Altpreuß. Forsch. 9 (1932), 9—21. — H. Allamoda, Beitr. z. Gesch. d. äußeren Merkmale d. ält. Breslauer Bischofsurk. bis z. J. 1319. Teildr. (Diss. Breslau 1933). — M. L. Freiin von Fürstenberg, Beitr. z. UU.wesen d. Bischöfe v. Münster, Westfäl. Zeitschr. 90 (1934) Abt. 1, 193—303, = Diss. Münster. — H.-O. Swientek, Das Kanzlei- und UU.wesen Hzg. Heinrichs III. v. Schlesien (1248—1266), Z. Ver. Gesch. Schlesiens 69 (1935), 40—69, = Diss. Breslau. — Peter Acht, Stud. z. UU.wesen der Speyerer Bischöfe i. 12. u. i. Anf. d. 13. Jh.s, AUF. 14 (1936), 262—306. — F. Hasenritter, Beitr. z. UU.- und Kanzleiwesen Heinrichs d. Löwen (Diss. Greifswald 1936).

3 So E. v. Ottenthal, Die Urkundenfälschungen von Hillersleben (Papsttum und Kaisertum, Forschungen... Paul Kehr... dargebracht, hg. v. A. Brackmann, München 1926), S. 317.

der Überlieferung im 10. Ih. und endet da, wo die sich bildende Kanzlei erste Kennzeichen behördlicher Struktur aufweist. Die ergiebigste Quelle für diese Entwicklung ist die Schrift- und Diktatprovenienz der UU., und auf diese Frage wird sich unsere Betrachtung zuspitzen. Darin liegt angesichts so mancher weiterer Fragestellungen in parallelen, namentlich älteren Arbeiten eine bei der Fülle des Stoffes gebotene Beschränkung auf das Genetische, ohne das ja - so oft auch dagegen verstoßen werden mag 1 - eine Systematik sinnlos wird. Die Frage der Provenienz ist somit dringlich genug, um ihr alle methodischen Mittel dienstbar zu machen. Wir vereinen daher Schrift- und Diktatvergleich eng miteinander, weil der eine den anderen oft wesentlich zu stützen vermag und beide das gleiche Ziel verfolgen; wir haben ferner Deperdita zu ermitteln und ihre Provenienz zu prüfen; und endlich ist alles verfügbare Material wie die an sich gattungsverschiedenen Briefe und die UU. des Domkapitels heranzuziehen, soweit es für die Provenienz Aufschluß geben kann. Wir verzichten jedoch darauf, die UU. von bestimmbarer dritter Hand als »Gelegenheitsherstellung « gesondert zusammenzufassen, da sie im Zusammenhang der Empfänger- oder Ausstellerprovenienz organisch ermittelt werden. Aus dem gleichen Grunde werden auch die Fälschungen nicht aus ihrer herkunftsmäßigen Bindung gelöst, soweit sie nicht sachlich den gebotenen Rahmen sprengen und daher an anderer Stelle zu behandeln sind.

Der von Fälschungen reich durchsetzte Bestand Hillersleben wurde bereits durch v. Ottenthal ausführlich untersucht 2. Was dem ergänzend und berichtigend hinzuzufügen ist, soll demnächst gesondert behandelt werden 3, da es weit ins Rechtshistorische hineinführt und räumlich wie sachlich die hier gesteckten Grenzen überschreitet.

Eine kultur- und geistesgeschichtliche Fragestellung verknüpft endlich unsere besondere Aufgabe mit einer allgemeinen. Wir wollen die Wechselbeziehungen zwischen Schriftniveau und geistigem Leben, zwischen Urkundenwesen und allgemeinen Zuständen, zwischen Kanzlei und literarischem Schaffen im Auge haben und von Zeit zu Zeit in Kürze berühren.

# ÜBERLIEFERUNG

Der Umfang der Schriftlichkeit gibt uns bereits auf den ersten Blick einen Eindruck vom Gepräge einer Regierung und ihrer Ent-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> So noch jüngst Hasenritter a. a. O., vgl. auch meine Besprechung, HJb. 57 (1937), 676. Zu welchen Irrtümern rein systematisches Vorgehen führen kann, zeigt auch der Abschnitt über die Halberstädter Notare bei A. Barth, Das bischöfl. Beamtentum i. Ma., vornehmlich i. d. Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg u. Merseburg, ZHV. 33 (1900), 407 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> A. a. O. S. 317ff.

<sup>3</sup> H. Beumann, Zur Frühgeschichte d. Kl. Hillersleben, Sachsen u. Anhalt 14 (1938), 82 ff.

wicklung, wenn nur die heutigen Bestände wenigstens in einem überprüfbaren Verhältnis den ursprünglichen Zustand spiegeln. Um daher zu erhellen, wie sich die Verluste auf die zeitlichen Schichten und auf die Gattungen der Überlieferung verteilen, beginnen wir mit einer Übersicht über die Zahl der von jedem Bischof überlieferten UU., wobei die des Domkapitels oder einzelner seiner Mitglieder für den jeweiligen Zeitraum daneben stehen mögen z. Zugleich soll die Gegenüberstellung von originaler und nur-abschriftlicher Überlieferung 2 das Verhältnis beider und dessen Entwicklung verdeutlichen.

Die Zahl der erhaltenen UU. wächst — aufs Ganze gesehen — bei den Bischöfen wie beim Domkapitel stetig. In der Frühzeit ragen Burchard II., dessen 7 UU. noch um 4 Deperdita vermehrt werden können, und Reinhard hervor: zugleich die markantesten Persönlichkeiten dieser Epoche auf dem Halberstädter Stuhl 3. Das Absinken der UU.zahl unter Gero steht im Widerspruch zur Länge seines Pontifikats und zu den ersten Ansätzen einer Kanzlei, die wir bei ihm finden werden. Hier wird die Überlieferung schuld sein: die UU. dieses kaiserlichen Gegenbischofs mußten für die Besitzer mit der Rückkehr des päpstlich gesonnenen Ulrich ihren Wert verlieren und mögen damals vernichtet worden sein. Auch von Konrad sind im Vergleich zu seinem Vorgänger, der doch nur wenig länger amtierte, wenig UU. auf uns gekommen. Hier wirkt sich aber die mehrjährige Abwesenheit des Bischofs auf dem Kreuzzug aus.

I Das Mißliche einer solchen Statistik sei nicht verhehlt. Hinkt ihr Ergebnis doch insofern, als die Zeiteinheiten weitgehend voneinander abweichen. Doch hätte eine Einteilung nach Jahrzehnten größere Nachteile. Sie würde nicht allein den Anteil der einzelnen Persönlichkeiten verhüllen, sondern auch das Bild insofern verzerren, als mancherlei UU. wie Besitzbestätigungen, Erneuerungen von Rechten in ihrer Zahl nicht von der Dauer des Episkopats, sondern von den Gelegenheiten abhängt, von der Zahl der Empfänger. Im allgemeinen erhalten und fordern die Klöster von jedem Bischof nur je eine Bestätigung der gleichen Gattung. — Bei Barth ist S. 408 eine ähnliche Übersicht gegeben. Abweichungen in der Zahl der Bischofsurkunden ergeben sich dadurch, daß dort die Briefe anscheinend nicht mitgezählt wurden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Von einer Gegenüberstellung der Zahl der Originale, die außerdem in Abschriften auf uns gekommen sind, nahmen wir Abstand. Abgesehen von den Schwierigkeiten, die uns noch heute solche Fragestellungen bereiten bei der allgemeinen Vernachlässigung der auch-abschriftlichen Überlieferung in der bisherigen Forschung, hätte dies das erstrebte Bild erneut getrübt, da ein wohlerhaltener Bestand an Originalen sich zumeist auf archivarische Sorgfalt der ehemaligen Besitzer zurückführen läßt, bei denen dann zugleich mit der Anlage eines zeitgenössischen Kopialbuchs der Grund für eine abschriftliche Überlieferung gelegt wurde. Andererseits geht schlechte Behandlung der Originale durch die Besitzer mit dem Fehlen einer abschriftlichen Überlieferung meist Hand in Hand.

<sup>3</sup> Johannes Fritsch, Die Besetzung des Halberstädter Bistums in den vier ersten Jhh. seines Bestehens (Diss. Halle 1913) S. 28ff. und 49ff. — Ottokar Menzel, Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichtsschreibung des Bistums Halberstadt, Sachsen und Anhalt 12 (1936), 108 u. 110f.

Bischof	Regierungs-	Zahl der	Bischöfliche Urkunden			Domkapitelsche Urkunden		
	zeit	Jahre	Ori- ginale	Ab- schriften	Summe	Ori- ginale	Ab- schriften	Summe
Hildegrim II	853 886	33		11)	· I	. 1		1
Bernhard	924 968	44	2		2			
Hildeward	968 996	28		I	· · I			11.1
Arnulf	996—1023	27	. 1	1	2			
Brantog	1023—1036	13	ī	ı	2		,	
Burchard I	1036-1059	23	ı		1			
Burchard II	1059—1088	29	· 3	4	7	,		
Herrand	1090-1102	12	2		2		,	*
Friedrich I	1090-1106	16	1		1			
Reinhard	1106—1123	17	8	13	21			
Otto	1123-1135	12	6	2	8	1	1	2
Rudolf	1136—1149	13	26	13	39	1	ı	2
Ulrich	1149-1160	14	16	17	33	1	i	1
	1177-1180	-				•		
Gero	1160—1177	17	6	6	12	I		ī
Dietrich	1180-1193	13	30	15	45	4		4
Gardolf	1193-1201	8.	39	18	57	4	2	6
Konrad	1201—1208	7	21	6	27	3	2	5
Friedrich II	1209—1236	27	90	38	128	13	3	16
Ludolf	1236—1241	5	34	111	45	5	2	7
(Meinhard	1241—1252	11	81	29	110	17		17)

Das Domkapitel beginnt sich erst um 1200 zu verselbständigen. Zu einem eigenen UU.wesen gelangt es während unserer Periode nicht 2.

In höherem Maße fesselt uns jedoch der Wandel im Verhältnis der originalen zur abschriftlichen Überlieferung. Daß diese im ganzen umfangreicher ist, versteht sich; denn die Mehrzahl der im Original erhaltenen UU. ist auch abschriftlich überliefert. Doch ist der Wandel im Verhältnis zur Zahl der ausschließlich abschriftlich überlieferten UU. bemerkenswert. Während diese anfangs der Zahl der Originale überlegen ist, tritt um die Mitte des 12. Jahrhunderts eine Art labiles Gleichgewicht ein: schon bei Rudolf geht sie auf die Hälfte der Originale zurück, erreicht unter dem Nachfolger noch einmal die knappe Mehrheit, unter Gero die Parität und sinkt dann im Verhältnis zu den Originalen stetig ab. Daß für die Frühzeit stärkere Verluste an Originalen anzunehmen sind als für die spätere Periode, ist sonach sicher, und das Anwachsen der Überlieferung ist demnach nicht allein einer vermehrten Schriftlichkeit zuzuschreiben. Eine ausführliche Überlieferungsgeschichte würde hier weiterführen. Sie kann in diesem

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Brief an Propst Reginbert von Werden, von 876 ex.—877 in., gedr. MG. Epp. VI, 194 f. Nr. 30.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. im übrigen Albert Brackmann, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitals im Ma. Ein Beitrag z. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der deutschen Domkapitel (Diss. Göttingen, Wernigerode 1898), auch ZHV. 32 (1899).

Rahmen nicht gegeben werden. Wohl aber haben wir uns zu fragen, ob wir Zeugnisse für einzelne verlorene Stücke besitzen, da ja diese Deperdita — wie sich zeigen wird — für unsere entwicklungsmäßigen Betrachtungen höchst belangvoll werden können. Da sie überwiegend für die Frühzeit zu erweisen sind, ergänzen sie unser oben gewonnenes Bild aufs beste. Meist erfahren wir aus NUU. von den verlorenen Stücken, zuweilen auch aus Chroniken und älteren Repertorien. Wir ordnen sie nach Empfängern:

#### Kloster Hadmersleben.

B. Bernhard gründet und dotiert Kloster Hadmersleben 2.

B. Reinhard überträgt dem Kloster Hadmersleben den Archidiakonat über das gleichnamige Dorf und über die dazugehörigen Dörfer 2

B. Reinhard reformiert das Kloster Hadmersleben 3.

B. Otto dotiert Kloster Hadmersleben 2.

#### Stift U. L. Frauen in Halberstadt.

- B. Arnulf gründet das Stift U. L. Frauen in Halberstadt und bestimmt sein Verhältnis zum Hochstift. Mit NUU. der Bischöfe Brantog und Burchard II. 4
- B. Konrad bekundet einen Güteraustausch zwischen dem Stift U.L. Frauen und dem Vogt Baldewin von Dalum 5.
- Deperdita, die sich erst aus dem Diktatvergleich ergeben haben, wurden hier nur der Vollständigkeit halber mit angeführt. Methodisch verfahren wir so, daß bei Benutzung von NUU. oder anderen Nachrichten in solchen Fällen mit Deperdita gerechnet wird, in denen mehrere Bischöfe erwähnt werden und von mindestens einem die VU. erhalten ist, oder falls dies nicht zutrifft, wenn noch andere Gründe für ein Deperditum sprechen, also etwa diktatgeschichtliche, die ja auch für sich allein die Erschließung eines Deperditums ermöglichen.
- <sup>2</sup> U. 325: B. Dietrich bestätigt den Besitz des Klosters Hadmersleben. ... et quecunque a predecessoribus nostris, beate scilicet memorie Bernhardo, eiusdem ecclesie fundatore, et Reinhardo, qui eidem ecclesie archidiaconatum contulit ipsius ville et ceterarum villarum sibi attinentium, et Ottone Rodulfo Odelrico pontificibus. UU. Rudolfs und Ulrichs sind in U. 204 und 239 erhalten, womit dargetan ist, daß die NU. tatsächlich UU. meint.
- 3 GH. S. 103 Z. 4ff. über B. Reinhard: In quatuor etiam collegiis, Gerberstet, Hadmersleve, Drubeke, Stuterlingheburg sanctimonialium inordinate viventium et ordinem et habitum commutavit eisque sub arta custodia reclusis, ut sub regula beati Benedicti viverent sagaciter ordinavit. Die U. für Stötterlingenburg ist erhalten (U. 133).
- 4 GH. S. 92 Z. IIff.: ... Arnulfus ... intra ambitum muri ecclesiam in honore dei omnipotentis et intemerate ... virginis Marie construxit, preposituram et canonicorum vitam ordinans in eadem. ... duas has fraternitates, fraternitatem inquam beati Stephani prothomartiris et sanctissime Marie virginis, sub una regula discipline ecclesiastice adunavit, nec minus simili consuetudinis lege in exterioribus colligavit. (Folgt nähere Bestimmung des Verhältnisses beider Körperschaften); ... denique ut hec conditio et mutue fraternitatis traditio sit firma semper et inconvulsa, sicut pius et mansuetus, providus et discretus, coram omnibus banno suo sollempniter confirmavit, quod et postmodum venerabiles successores sui Branthogus et Burchardus. Daß es sich hier nicht nur um eine feierliche Handlung, sondern um eine Beurkundung handelt, ergibt sich sowohl aus der charakteristischen Beurkundungsformel (Corroboratio) als auch aus den erwähnten Bekräftigungen durch zwei Nachfolger, womit wohl schwerlich etwas anderes als NUU. gemeint sein können.

5 Erneuert durch B. Friedrich, U. 566: Facta est autem huiuscemodi commutatio presente et consentiente venerabile episcopo Conrado antecessore nostro et de ipsius

privilegio communita.

#### Stift Hamersleben.

- B. Burchard II. für Stift Hamersleben 1.
- B. Reinhard für Stift Hamersleben 2.

#### Kloster Huysburg.

- B. Burchard II. gibt dem von ihm gestifteten Kloster Huysburg Statuten 3 und bestimmt über die Vogtei 4 (1084 November 1—1088 April 7).
  - B. Rudolf beschenkt das Kloster Huysburg (1138 Dezember—1149 Oktober 6)5.

#### Stift Kaltenborn.

- B. Burchard II. gibt dem Stift Kaltenborn Statuten 6.
- B. Otto dotiert Stift Kaltenborn 7.
- B. Rudolf dotiert Stift Kaltenborn 7.
- <sup>1</sup> S. unten S. 38 f.
- 2 S. unten S. 17 f..
- 3 Regest im Chronicon Hujesburgense (CH.), hg. von Ottokar Monzel, Stud. u. Mitt. z. Gesch. d. Ben.-Ord. 52 (1934), 141 u. Anm. 20.
- 4 U. 390 B. Gardolfs für Huysburg bestätigt die Nachricht des CH. (s. vorige Anm.) über eine weitere U. Burchards II. für das Kloster und macht mit dem Hinweis auf Vogteibestimmungen wahrscheinlich, daß U. 142 B. Reinhards die unmittelbare NU. zu dem Deperditum ist, so daß uns durch jene der Inhalt dieser z. T. erhalten ist: Dominus vero abbas omnem eiusdem advocatie ordinationem penes se consistere et ipsam pro commodo ecclesie sue et voluntatis sue arbitrio locandam asseruit, quod multiplici privilegiorum suorum testimonio Alexandri pape, venerabilium quoque predecessorum nostrorum Halb. episcoporum pie memorie Burchardi Reinhardi Odolrici evidentissime demonstravit. In diesem Falle wird ausdrücklich auf das Vorhandensein von UU. hingewiesen, die ja auch bis auf eine erhalten sind. Daß die im CH. erwähnte U. mit der durch U. 142 und 390 gesicherten identisch ist, kann bei dem Zusammenfallen von Statuten und Vogteibestimmungen auch in U. 142 als sicher gelten. Da wir zeigen werden (unten S. 38 f.), daß in U. 142 als der NU. zu unserem Deperditum als echt gesichertes Burchardsches Formelgut erscheint, erledigt sich der von Menzel (a.a.O. Anm. 20) erhobene Zweifel.
- 5 U. 249: Quecunque sane predecessores nostri Halb. episcopi, scilicet Burchardus Reynhardus Rodolfus et alii sub ipsis fideles prefato monasterio devote contulerunt...
  U. 192 B. Rudolfs kommt als reine Bestätigungsurkunde nicht in Frage. Der in dieser U. erhaltene Satz: Sed quibus pro temporis huius necessitate secundum voluntatem nostram in rerum temporalium collatione prodesse non possumus, saltim pro rebus collatis nostro pastorali munimine prodesse curabimus... schließt eine vorangegangene Schenkung des gleichen Ausstellers aus und führt zu obigem terminus post quem. Vgl. des weiteren unten S. 18.
- 6 U. 284 B. Ulrichs: Et ne in posterum in ecclesia Halb. controversia possit oriri super statutis felicis memorie Burchardi Halb. antistitis et dubitatio, ita in sinodo nostra diffinivimus, ut tantum de baptismalibus ecclesiis ad luminaria concinnanda in festo Luce evangeliste custodi maioris ecclesie omni occasione semota, duos nummos de qualibet parrochia prepositus Kaldenbornensis vel cui ipse iniunxerit, representet. Si autem sacerdotes habuerint capellas dotatas sive sint exempte a parrochiali ecclesia sive non, et secundum statuta ipsius piissimi Burchardi habeant XV iugera indecimata ad capellas pertinentia, de ipsis iugeribus duos annuatim persolvet denarios. Dazu kommen diktatgeschichtliche Erwägungen. S. unten S. 39.
- 7 U. 284 B. Ulrichs: Nos igitur hec statuta et donationes auctoritate nostra et episcopali banno, que privilegiis domini Lotharii imperatoris et pie memorie predecessorum
  nostrorum Rein(ardi) et O(ttonis) et R(udolfi) disposita sunt. Daß VUU. gemeint
  sind, zeigt die Anspielung auf DL. III. 90, U. 147 und 148. Es handelt sich also
  möglicherweise auch um Statuten. Näheres hinsichtlich der Schenkungen ist U. 327 B.

#### Kloster Wimmelburg.

B. Burchard II. für Kloster Wimmelburg 1.

Stift S. Johann in Halberstadt.

B. Reinhard reformiert das Stift S. Johann in Halberstadt 2.

Kloster Drübeck.

B. Reinhard reformiert das Kloster Drübeck 3.

Kloster Gerbstedt.

B. Reinhard reformiert das Kloster Gerbstedt 3.

#### Kloster Gröningen.

- B. Reinhard bestätigt dem Kloster Gröningen den Rodezehnten auf den Grundstücken, die ihm der Stifter Graf Siegfried geschenkt hat 4.
  - B. Otto bestätigt dem Kloster Gröningen dasselbe 4.

#### Stift S. Pauli in Halberstadt.

B. Reinhard dotiert das Stift S. Pauli in Halberstadt mit dem Zoll am Gallus-Markt 5.

#### Edler Siegfried von Suselitz.

B. Dietrich schließt mit dem Edlen Siegfried von Suselitz einen Vertrag über die Erteilung einer Pfründe und die Erlaubnis, sich innerhalb der Burg eine Kurie bauen zu dürfen (1180 Juli 30—1186 Dezember 17) <sup>6</sup>.

#### Kloster Stötterlingenburg.

- B. Gardolf bestätigt die Besitzungen des Klosters Stötterlingenburg 7.
- B. Konrad bestätigt die Besitzungen des Klosters Stötterlingenburg 7.

Dietrichs zu entnehmen: Quecunque eradicatis frutectis in novalia fideles inibi redegerint, more venerabilium antecessorum nostrorum Reinhardi Ottonis Rudolphi Odalrici libera ab omni decimatione eis concedimus. Hier ist also deutlich auf U. 147 (Zeile 86ff.) angespielt.

<sup>1</sup> U. 150B. Reinhards: Wimodeburgense cenobium a loco, in quo prius erat constructum et a religiosa cometissa nomine Christina cum consensu predecessoris mei, scilicet secundi Burchardi venerabilis episcopi in monasticam religionem transmutatum ......
Vgl. dazu die diktatmäßigen Gründe und die Bestimmung der Provenienz unten S. 38.

- <sup>2</sup> GH. S. 103 Z. 2fl.: ... in civitate vero in ecclesia beati Iohannis baptiste canonicis non canonice viventibus, et in Sceninghe sanctimonialibus non sancte viventibus cum discretione remotis regulares canonicos ordinavit. Die U. für Schöningen ist erhalten (U. 149).
  - 3 S. oben S. 6 Anm. 3.
- 4 U. 468 B. Friedrichs II. bestätigt dem Kloster Gröningen dasselbe auf Grund der VUU. Reinhards und Ottos: Reinardus et Otto episcopi, nostri predecessores, sicut ex ipsorum privilegiis nobis sufficienter constitit, que perspeximus diligenter...
- 5 U. 295 B. Dietrichs: ... ad hec etiam theloneum in festo b. Galli, quod eidem ecclesie a predecessore nostro Reinhardo episcopo in dote collatum est, .... confirmamus. Ob VU. gemeint, ist nicht weiter zu erweisen.
- 6 Vom gleichen Aussteller 1186 Dezember 17 erneuert. U. 315: Sumpta est autem hec littera ex priori scripto domini episcopi Thiderici.
- 7 U. 486 B. Friedrichs II.: Ceterum bona, que predecessores nostri, venerabiles domini Gardolfus et Conradus episcopi sepedicte ecclesie ... confirmarunt. Abgesehen davon, daß um 1200 Besitzbestätigungen schwerlich anders erfolgten als durch Urkunde, deutet auch das confirmarunt auf Urkundenform.

#### Hochstift Halberstadt.

Bischof Konrad schenkt seiner Kirche das Kastell Oschersleben 1.

B. Konrad teilt der Halberstädter Kirche mit, daß er nach Ablegung der bischöflichen Würde Mönch in Sichem geworden sei 2.

#### Kloster S. Moritz in Halle.

B. (Friedrich II.), Domkapitel und Archidiakon des Osterbannes von Halberstadt erlassen UU. über die Pfarrkirche in Lettin und deren Investitur 3.

#### Kloster Marienthal.

•B. Ludolf zu Halberstadt gibt dem Kloster Marienthal drey Vordinge aus den Gütern zu Reinstorf, welche ihm von Heinrich von Risleben erledigt waren. Dat. 15. Aug. 1240. (Cum Sigillo) • 4.

# I. DIE HERSTELLUNG DER URKUNDEN DURCH DEN EMPFÄNGER

1. Kloster Ilsenburg.

66 5, 107, 119 6, 137, 162, 166, 195.

1160. Abt Sigebodo von Ilsenburg für sein Kloster (UBI. 24) 7.

Unter den frühen Urkunden des Klosters Ilsenburg verrät der verwandte Duktus einer Gruppe zumeist bischöflicher Stücke die klösterliche Provenienz. Bei U. 66 geben schlanke, meist verzierte Oberschäfte, gleichfalls lange und spitz auslaufende Unterlängen, nach Art der Kaiserurkunden in Kapitälchen gehaltene Eigennamen, die über zwei Zeilen in Majuskeln gesperrten letzten Worte ANATHE-MATIS VINCULO OBLIGAMUS sowie die unterhalb des Si. ebenfalls in Majuskeln und teilweise gesperrt ausgeführte Datumund Aktumzeile mit einer zweimaligen besonders ornamental wirkenden ct-Ligatur dem Stück eine Feierlichkeit, die bei voller Kenntnis königlicher Kanzleigebräuche das Fehlen der verlängerten Schrift weniger als provinziell rückständig, weit eher als traditionelle Besonderheit erscheinen läßt. Die folgenden Stücke werden diese Eigen-

<sup>1</sup> GH. S. 121 Z. 28 ff.: Castrum etiam in Oschersleve, quod domnus Ludolfus Magdeborgensis archiepiscopus pro insolenciis unius ministerialis Halberstadensis ecclesie occuparat, idem episcopus recuperavit et ab eodem ministeriale emptum ecclesie sue dedit libere possidendum. Die Fassung dieser Stelle deutet vielleicht auf Benutzung einer U.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> GH. S. 122 Z. 20ff.: Ad ecclesiam autem Sychem transmigrans, episcopali deposita dignitate, habitum religionis assumpsit anno ordinationis sue VII et super hoc Halberstadensi ecclesie litteras suas mittens et tam clerum quam populum ab obediencia et fidelitate quibus tenebantur absolvens, alium eligendi episcopum capitulo liberam tribuit facultatem.

<sup>3</sup> Aus dem Privilegieninventar des Moritz-Klosters in Halle. Arthur Bierbach, UB. der Stadt Halle I (Geschichtsqu. d. Prov. Sachsen u. d. Freistaates Anhalt, hg. v. d. Hist. Komm. f. d. Prov. Sachsen u. f. Anhalt, N. R. 10, 1930), Nr. 157, auch 158.

<sup>4</sup> Aus dem Repertorium Marienthal des LHA. Wolfenbüttel (Alte Signatur der U.: 61; als neue kame 66 in Frage). Daneben mit Bleistift: fehlt 1835.

<sup>5</sup> Abbildung: UBI. Beilage 1.

<sup>6</sup> Abbildung: ebd. Beilage 2.

<sup>7</sup> Abbildung: ebd. Beilage 4.

tümlichkeit für die Frühzeit in der Tat als schulmäßig erweisen. Der Zeit entsprechend herrscht noch das offene a, selbst in der Majuskel-

schrift, wo nur gelegentlich die geschlossene Form erscheint.

Die Schriftverwandtschaft mit U. 107 B. Burchards II. ist offenkundig, nicht nur, weil auch hier die verlängerte Schrift fehlt und die meisten der angeführten Merkmale wiederkehren: in beiden Fällen dient eine doppelte Schleife (Fähnchen) als allgemeine Kürzung, begegnet eine ähnliche Verschleifung der Unterlänge des g. Die bereits in U. 66 beobachteten bogenförmigen st-Ligaturen mehren sich. a tritt in U. 107 der Zeit entsprechend in geschlossener Form auf, d findet sich in beiden UU. sowohl mit halber Unterlänge als auch mit Fuß. Neben den durchaus verwandten m und n nennen wir noch r mit voller Unterlänge 1.

Die Empfängerprovenienz von U. 119 B. Herrands von 1006 Juni 52 ist durch Schrift- und Diktatgleichheit mit der verlorenen U. 118\* des gleichen Ausstellers vom gleichen Tage für Kloster Hillersleben erwiesen 3. Auch dieser Schreiber verzichtet auf die verlängerte Schrift und erreicht die gewünschte Feierlichkeit durch die im Kloster zur Tradition gewordenen Mittel: Verzierung der Oberschäfte, lang und spitz ausgezogene Unterlängen, bogenartige st-Ligaturen, Majuskelschrift bei Eigennamen, Stellung der Datumzeile unter dem Si. Man vergleiche sein g mit dem von U. 117. An weiteren traditionellen Zügen seien die paarweisen Schleifen der Kürzung, d, m, n und langes r genannt, während ein stärkerer Wille zum Schmuck die Verzierungen der Oberschäfte vervielfachte und die bisher nur beim g geläufige Verschleifung auch auf andere Unterlängen, ja gelegentlich sogar auf Oberschäfte ausdehnen ließ.

Auch U. 137 B. Reinhards reiht sich zwanglos in diesen Zusammenhang ein. Darüber hinaus gibt uns Schriftgleichheit mit einer Abschrift dieser Urkunde im Codex Za 10 der Fürstlichen Bibliothek zu Wernigerode, einer Bibelhandschrift Ilsenburger Provenienz vom Anfang des 12. Jahrhunderts 4, sowie mit dem Rückvermerk de decimis novalium der im übrigen zur Ausstellerprovenienz gehörigen U. 1445 eine sichere Grundlage für die Bestimmung der Schrift. Als Merkmale für die Gleichheit der Hände seien unter den Majuskeln H, N, S genannt, unter den Minuskeln d mit wenig nach unten verlängertem Schaft, die geschlossene, von der bisherigen Form sich abhebende Schleife des g, r mit charakteristischer, nur durch Haarstrich

<sup>2</sup> Abbildung: UBI. Beilage 2.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Diktiert wurde U. 107 vom Aussteller. S. unten S. 37f.

<sup>3</sup> Für die Schrift vgl. v. Ottenthal, Kehr-Festschrift, S. 323. Den Nachweis

für das Diktat siehe Sachsen und Anh. 14 (1938), 83 f.

<sup>4</sup> Beschreibung dieses Codex bei Eduard Jacobs, Über die ehemalige Bibliothek und das Archiv des Klosters Ilsenburg und über beider Schicksale seit dem 16. Jahrhundert (Neue Mitteilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins 11), 358.

<sup>5</sup> S. unten S. 40 ff.

angedeuteter Unterlänge, die et-Ligatur und Kürzung für -rum, das einer liegenden 8 vergleichbare allgemeine Kürzungszeichen und die spitze Cauda. Die Verzierungen der Oberlängen fehlen als diplomatische Merkmale naturgemäß der Abschrift.

Die Weiterentwicklung der Ilsenburger Schrift wurde bei diesem Vergleich bereits deutlich. Vor allem aber ist die hier erstmalig in Ilsenburg angewandte verlängerte Schrift hervorzuheben.

Bei solchem ersten Versuch war zu erwarten, daß man einem fremden Vorbild folgte. In der Tat zeichnete der Ilsenburger Schreiber diese Zeile der U. Heinrichs IV. von 1068 August 52 im gleichen Fonds von der Hand des Pibo A3 nach. Die hellere Tinte und der geringe Abstand vom oberen Rand der U. zeigt, daß sie nachgetragen wurde. Der wie bisher mit der Promulgatio beginnende Kontext kann auch ohne die erste Zeile bestehen, da der Name des Ausstellers schon bald am Anfang genannt wird; freilich nicht im Sinne einer Intitulatio: dies mag den Nachtrag veranlaßt haben 4.

Die in U. 144 über dem Si. befindliche Datumzeile ist nachgetragen. Der Wechsel der Feder weist darauf hin. Da Majuskeln vorherrschen. ist es schwer, die Hand zu bestimmen. Entscheidend dürfte die gänzlich verschiedene Cauda, die generelle Kürzung sowie endlich das bei di für dei verwandte Zeichen sein. Einen Anhaltspunkt für die Provenienz gibt die Form Halbersteti, die nur in U. 137 unter Reinhard wieder begegnet, deren Datum auch sonst gleichen Wortlaut hat. U. 137 wurde der Ilsenburger Empfängerhand zugewiesen. Das Diktat gehört mit U. 138 für Huysburg zusammen zur Ausstellerprovenienz. wie noch zu zeigen ist. Namentlich Corroboratio, Sanctio und Datum beider UU. stimmen wörtlich überein, mit der Ausnahme freilich, daß die Huysburger U. Halberstat hat. Dies klärt die Frage: der nach Ausstellerkonzept schreibende Ilsenburger Mundator von U. 137 gebrauchte - vielleicht bei Auflösung des im Konzept gekürzten Namens - die ihm geläufige Form Halbersteti, die damit als Ilsenburger Besonderheit erwiesen ist. Die Beziehung läßt sich schriftmäßig noch weiter verfolgen. Der Schreiber der Datumzeile von U. 144 steht der Hand von 137 äußerst nahe, deren Gewohnheit, Eigennamen in Kapitälchen zu setzen, dem Vergleich entgegenkommt. Namentlich in der gleichhändigen Kopie von U. 137 im Wernigeröder Codex Za 10 findet sich eben das allgemeine Kürzungszeichen, dieselbe charakteristische Form von F, M, N, R, die gleiche Cauda. Freilich herrscht

In dem etwa gleichzeitig oder nur wenig später entstandenem Cod. Za 10 der genannten Bibliothek findet sich die verlängerte Schrift bei gelegentlichen Schreibervermerken. Ihre Anwendung in diesem Rahmen läßt die Freude an der erst jüngst übernommenen Neuerung erkennen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> St. 2716a, UBI. 4.

<sup>3</sup> Diese Feststellung ermöglichte eine mir freundlicherweise gewährte Einsicht in den Diplomataapparat der MG.

<sup>4</sup> Über das Diktat von U. 137 vgl. unten S. 42f.

dort nicht das unziale, sondern das gerade d, ein anders gezogenes x und ein ungespaltenes a. So ist für Annahme der Gleichheit keine hinreichende Grundlage gegeben, selbst wenn man die dazwischen liegenden 5 Jahre berücksichtigt. Die Ilsenburger Provenienz des Nachtrags ist jedoch sicher.

U. 162, 166 und UBI. 24 stammen von einem Ilsenburger Schreiber; denn die U. Sigebodos muß wegen ihres Inhalts im Kloster geschrieben sein. Am sinnfälligsten erscheint die Gleichheit der Hand bei der verlängerten Schrift, mit der nun alle drei Stücke ausgestattet sind. Sie stimmt bis in die Einzelheiten überein, wie in der eigenartigen, die Zeile beschließenden Interpunktion aus dreieckigen Gruppen von je zwei Punkten und einem Komma: ;; die auch im Kontext wiederkehrt. Hier wie im Kontext begegnet die liegende 8, meist rechts nicht ganz geschlossen, als allgemeines Kürzungszeichen, und die spitze Cauda. Im Kontext seien tironisches et, et-Ligatur, die Majuskelformen als einige unter den vielen Kennzeichen genannt. Im ganzen bildet der Schreiber den Ilsenburger Duktus fort. Dies gilt auch von den diplomatischen Merkmalen. Denn zur Ilsenburger Gewohnheit gehört das unter dem Si. abgesetzte Datum. Ja, in U. 66 stehen an dieser Stelle sogar Datum und Actum in je einer besonderen Zeile. Bei U. 107 und U. 119 ließ sich beides an gleicher Stelle auf eine Zeile bringen. Auch U. 137 hat Datum und Actum unter dem Si. Daß man in Ilsenburg hierauf großen Wert legte, zeigt auch U. 144, deren Kontext von Ausstellerhand herrührt. Ein klösterlicher Schreiber trug hier - freilich über dem Si., weil darunter der Platz fehlte -Datum und Aktum nach 1. Hierin folgte unser Schreiber wenigstens bei U. 162 insofern, als er die Datumzeile unter das Si. setzte. das Actum hingegen unmittelbar an den Kontext anschloß. Bedenklich ist die große Zeitspanne, welche die 3 UU. überbrücken: sie sind 1128. 1131 und 1160 datiert. Die jüngste, die U. Sigebodos, kann nicht früher entstanden sein. Eher wäre daran zu denken, daß die bischöflichen UU. später mundiert wurden. Bei U. 166 würde auch die Pressel dafür sprechen; denn diese Befestigungsart ist für 1131 in dieser Gegend höchst ungewöhnlich?. Bei U. 162 läßt sich Ähnliches freilich nicht beobachten, so daß wir im Dunkeln tappen.

Im Diktat bilden allenfalls die beiden bischöflichen UU. eine Einheit. Neben der jeweiligen Apprecatio feliciter am Schluß sei auf das wiederkehrende annotare aufmerksam gemacht. Stilistisch fällt eine Neigung zu parataktischer Koppelung gleich oder ähnlich gebauter Glieder mit tam - quam oder et - et auf:

162. ... illud profecto tam nobis quam posteris nostris ad promerendam salutem, tam vivis quam defunctis, profuturum in domino confidimus. Notum ... esse volumus ..., quia vir quidam nomine Bern tam nobilitate quam facultatibus preditus ...

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> S. unten S. 40 f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. meine Zusammenstellung, Sachsen u. Anhalt 14 (1938), 136.

166. ... invigilare et rationis consideratio admonet et ipsa nichilominus officii nostri necessitas urget. Unde noverit universitas tam presentis quam futuri temporis fidelium, ...

Durch Schriftdenkmäler anderer Art ist das Bild jener Ilsenburger Schreibschule wegen des fast vollständigen Verlustes der nachweislich sehr umfangreichen Bibliothek des Klosters i nur schwer zu runden. Zu den spärlichen Resten gehört jener Codex Za 10. der mit einer unserer UU. in Beziehung stand. Zwar ließ sich unser Schreiber im übrigen nicht als Mitarbeiter an dieser Handschrift erweisen, doch zeigen die weiteren dort beteiligten Hände ebenfalls Ilsenburger Züge. Die Handschrift verdankt ihre Entstehung einer Anregung des Abtes Martin 2, von dem der auf älteren Quellen fußende Engelbrecht bemerkt: multos divinae paginae libros comparaverat 3, während als Schreiber Wulferammus und Herimannus genannt werden 4. Der von Eduard Jacobs mitgeteilte Katalog der Bibliothek vom Jahre 1574 5 spiegelt bereits nicht mehr den ursprünglichen Bestand. gibt aber gleichwohl eine Vorstellung von der Kultur eines Klosters, in dem selbst die griechische Sprache gepflegt wurde 6. Von einem regen geistigen Leben Ilsenburgs haben wir auch sonst sichere Kunde. Der durch seinen Verwandten Anno von Köln 7 auf den Halberstädter Stuhl gelangte Schwabe Burchard II. zog seinen Neffen Herrand aus dem Burchardi-Kloster zu Würzburg in den sechziger Jahren des II. Jahrhunderts nach Ilsenburg. Herrand führte hier nach einer Zeit des Verfalls eine erste geistige Blütezeit herauf 8. Die bis zum Jahre 1018 zurückreichende hohe Schriftkultur zeigt nun aber, daß Herrand keineswegs aus dem Nichts aufbauen mußte. Auch über die von 1100 bis 1105 währende Ausweisung der Mönche aus dem Kloster 9 hat sich diese Tradition erhalten, wenngleich sich auch die Jahrhundertwende in der Entwicklung der Schrift abprägt. Wir verfolgten sie bis zur Zeit Sigebodos, der als weiterer Förderer wissenschaftlichen Lebens nach Martin 10 genannt wird 11. So zeigt ein Blick auf das geistig-kulturelle Leben jenes Klosters erneut die Abhängigkeit der Schriftkultur vom allgemeinen geistigen Leben und lenkt damit das Auge auf eine Wechselwirkung, welche

I Jacobs S. 347ff.

<sup>2 1105</sup> Juni 22-1129 Mai 19. Jacobs, UBI. 2, S. XXXII u. 535.

<sup>3</sup> Engelbrecht, Chronologia abbatum Ilsineburgensium, ed. Leibniz, Scriptores rerum Brunswicensium III, 686, auch Leuckfeld, Antiquitates Poeldenses S. 226. — Jacobs S. 362.

<sup>4</sup> ebd. S. 358ff.

<sup>5</sup> Vgl. Anm. 4 der S. 10.

<sup>6</sup> Jacobs S. 363.

<sup>7</sup> M. Seidlmayer, Deutscher Nord und Süd im Hochmittelalter (Diss. München 1928) S. 94.

<sup>8</sup> Jacobs, UBI. II, XXIV.

<sup>9</sup> Ebd. XXVIIIff.

<sup>10</sup> Ebd. XXXII.

<sup>11</sup> Ebd. XXXVII.

die diplomatische und paläographische Betrachtung zum Ausgang

geistesgeschichtlicher Erkenntnis macht.

U. 195 B. Rudolfs ist eine geschickte Nachzeichnung von U. 265 B. Geros für das Kloster, die selbst von einem bischöflichen Schreiber stammt, den wir noch kennen lernen werden 1. Das Siegel ist an anderen UU. Rudolfs nicht zu belegen 2. Im einzelnen soll dieser Fallmit den sich anknüpfenden Fragen an anderem Ort im Zusammenhang behandelt werden.

# 2. Stift Schöningen.

149, 151, 188, 189, 196, 200, 219, 236, (416).

Bei den bischöflichen UU. des Stifts S. Laurentii bemerken wir ähnlich wie zu Ilsenburg von den Anfängen an eine einheitliche diplo-

matische Schrift, die von fester Schultradition zeugt.

Die UU. 149 und 151 B. Reinhards sind in großem Format feierlich ausgestattet. Die verlängerte Schrift füllt in beiden Fällen die erste Zeile, wobei in U. 149 das Initial I fett gestaltet ist, in U. 151 sogar ein Chrismon vorangeht. Reich verzierte Oberschäfte und zahlreiche weite Ligaturen zeichnen den Kontext aus. Daneben finden sich in U. 149 weitere fette Initialen im Inneren des Textes, und gegen Ende steht Laurentii sowie das amen am Schluß des Kontextes und der Zeugenliste in Majuskeln. Für das nachträglich aufgedrückte Siegel war in der rechten unteren Ecke ein Raum ausgespart worden.

In U. 151 sind die Initialen nicht fett, sondern schlicht verziert. In gesperrten Majuskeln steht das Amen vor der Zeugenliste und die Worte et alii quamplures nobilium. In der gesondert abgesetzten Actum-Zeile wurden die Namen Kalixti, Heinrico und Reinhardi in verlängerter Schrift gegeben, das letzte Amen obendrein gesperrt. In der Mitte

darunter befindet sich das Si.

Die meist von einem ausgedehnten wagerechten Strich gebildeten Sperrligaturen kennzeichnen die ganze Gruppe und sind das deutlichste Merkmal der Verwandtschaft. In U. 151 wird die Wagerechte teilweise zur Wellenlinie geformt. Daneben ist die verschleifte Unterlänge des g zu vergleichen. Im übrigen sind beide Hände sehr verschieden. Schon die Verzierungen der Oberschäfte lassen keinen Vergleich zu. Das allgemeine Kürzungszeichen und die übrigen Kürzungen weichen ab. Während in U. 151 das d mit senkrechtem Schaft vorherrscht, kennzeichnet die unziale Form U. 149. Die nicht verzierten Oberschäfte sind in U. 149 oben keilförmig verstärkt. r tritt in U. 149 gelegentlich mit halber Unterlänge auf. In U. 151 zeigt g neben der verschleiften Form auch häufig die geschlossene Unterlänge. r hat als Unterteil einen nach links abgebogenen kurzen Haarstrich. Auch die Cauda ist verschieden.

<sup>1</sup> S. unten S. 65.

<sup>2</sup> Vgl. Sachsen u. Anhalt 14 (1938), 134.

Die nächste Gruppe umfaßt die UU. 188, 189, 196 und 200. Die in allen Fällen angewandte verlängerte Schrift der ersten Zeile ist teilweise reich verziert. Wieder begegnet ein diesmal noch üppiger geschmücktes Initial I, wieder die schon bekannten Sperrligaturen, In U. 189 ist episcopus Rodolfus in gesperrten Unzialen übergeschrieben, in U. 196 der in verlängerter Schrift gehaltene Eigenname Laurentii wiederum gesperrt. Eine sich an der rechten Seite der Oberlänge des langen s herabziehende Wellenlinie ist nur dieser Gruppe eigentümlich, Das unziale d mit elegant nach hinten geneigtem Schaft, wie es in U. 106 herrscht, begegnet in U. 189 ebenfalls zumeist. In U. 200 findet sich ausschließlich die gerade Form. Die verschleifte g-Unterlänge trifft man in U. 188, 189 und 200, doch wird sie hier bereits gelegentlich durch jene mit einem Haarstrich geschlossene Form abgelöst, die in U. 196 herrscht. Das runde s treffen wir in U. 196 und 200 selten und allenfalls nur am Schluß, während es in U. 188 und 189 auch im Inneren der Worte gebraucht wird. Eine lange Cauda ist allen Stücken gleich. -Daß wir die Schrift keinesfalls gleichsetzen dürfen, zeigen Verschiedenheiten der et-Ligatur, der Kürzung für -rum, der Duktus von m und n sowie das r.

Bei dieser Schriftbeschreibung hatten wir ausschließlich diejenigen Schreiber im Auge, die den größten Teil des Textes geschrieben
haben: denn mit Ausnahme von U. 188 sind an allen UU. mehrere
Hände beteiligt. Bei U. 189 hat eine zweite Hand die Besitzliste umfangreich mit dunklerer Tinte interpoliert. Daß sie mit dem Schreiber
des übrigen Textes im Kloster zu suchen ist, kann bei der großen
Ähnlichkeit der Hände nicht bestritten werden, selbst wenn man
eine gewisse Nachahmung berücksichtigt. Die Verschiedenheit ergibt
sich jedoch deutlich aus der größeren Schleife beim g, dem r mit halber
Unterlänge, den verschiedenen Formen des x, dem breiteren Initial I,
dem Fehlen der -ur-Kürzung, für die das allgemeine Kürzungszeichen
einspringt, die unterschiedliche et-Ligatur, das Fehlen des tironischen
et und die unterschiedliche s- und f-Verzierung. Die per-Kürzungen
sind sehr verschieden.

Zur Pertinenz Merdsidal interpolierte er zunächst in eine offenbar ursprüngliche Lücke et tria panstalia. Im übrigen kam ihm zustatten, daß der Schreiber für jedes Glied der Liste eine neue Zeile begonnen hatte, so daß die Zeilen meist zur Hälfte freigeblieben waren. Es war demnach ein Leichtes, sie mit Interpolationen aufzufüllen z. Von in villa que dicitur Hergrimestorp bis Rothenesleve VIII mansi et XII aree ist der Text in voller Breite unter dem Kontext angetragen, wo sich bis zum LS. noch ein breiter Raum bot. Die Actum-Zeile unter dem Si. ist von der Hand des ersten Schreibers.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Folgende Pertinenzen sind interpoliert (wir nennen die Orte): Welle, Geroldestorp, Wardegestorp, Udenhem, Iggersleve, Edenthorp.

Die Nachtragung von Actum und Datum durch zwei verschiedene, wahrscheinlich dem Aussteller zugehörige Schreiber in U. 196 soll im Rahmen der Ausstellerprovenienz behandelt werden <sup>1</sup>. Hier liefert die Beobachtung lediglich einen Beitrag zur Klärung der Provenienz.

In U. 200 wurde in dem ursprünglich bedeutenden Raum zwischen Actum und der eine Zeile über dem Si. beanspruchenden Zeugenreihe eineinviertel Zeilen Zeugen von anderer Hand nachgetragen. Wesentliche Unterscheidungsmerkmale sind der weit üppigere Schmuck der Oberschäfte, das runde d, die reiche Verwendung des runden s auch im Inneren der Worte. Doch gibt große Verwandtschaft der Hände in allem übrigen diesem Fall ein anderes Gepräge. Die U. berichtet von einem Landtausch des Klosters Schöningen mit dem Kloster Drübeck, der auf dem Fest des heiligen Veit in Drübeck abgeschlossen wurde. Bereits im Kontext erscheinen daher geistliche Würdenträger als Handlungszeugen, während im übrigen auf die copiosa multitudo der Festteilnehmer als Zeugen summarisch verwiesen wird. Die nach dem Actum aufgeführten Zeugen können somit nur als Beurkundungszeugen verstanden werden.

Der Schreiber hat die Lücke für die nachzutragenden Namen zwischen Zeugenankündigung und den weltlichen Zeugen offen gelassen; er rechnete also bereits mit Geistlichen. In der Tat wurden ausschließlich Mitglieder der Halberstädter Kirche nachgetragen. Weshalb wußte der Schreiber nun aber gerade die weltlichen Beurkundungszeugen vorher, während er den Platz für die etwa anwesenden Halberstädter Geistlichen offen lassen mußte? Doch wohl deshalb, weil die U. nicht in Halberstadt mundiert worden ist, man aber bereits bei der Rechtshandlung sich die Zeugenschaft einiger weltlicher Personen gesichert hatte. Auch hierin liegt also ein Merkmal der Provenienz.

Dieser Gruppe steht in U. 219 eine weitere U. B. Rudolfs sehr nahe. Großes Format, diplomatischer Schmuck, verlängerte Schrift der ersten Zeile, fette Initialen, Eigennamen im Unzialschrift und gradlinige Sperrligaturen passen neben dem stark verwandten Schriftduktus gut in den Rahmen dieser Schule, wenngleich die Wandlung der Verzierungen dieses Stück von der letzten Gruppe ein wenig abhebt. Doch entsprechen die Windungen an den Oberschäften, die auch auf b und rundes d ausgedehnt werden, gut der Hand, die in U. 200 die Zeugen nachtrug, wenn auch Verschiedenheit des h und die dort stets, in U. 219 aber nur gelegentlich ausbleibende Spaltung der Oberlängen die Gleichsetzung widerraten. Der Schreiber des Empfängers verrät sich wohl auch in dem Richiho advocatus noster der Zeugenliste<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Siehe unten S. 61.

<sup>2</sup> Barth, ZHV. 33 (1900), 405 Anm. 4.

U. 236 B. Ulrichs zeigt zwar keineswegs jene Feierlichkeit, doch kehrt sie sogar in einigen Zügen zu älteren Formen zurück. In verlängerter Schrift ist nur die Verbalinvocation gehalten, und der Text wird noch auf der gleichen Zeile in gewöhnlicher Schrift fortgesetzt. Im Schmuck der Oberschäfte zeigen sich wieder jene in U. 219 bereits verdrängten Wellenlinien an der rechten Seite der Schäfte. Ferner begegnen noch immer gradlinige Sperrligaturen. d tritt wieder in beiden Formen auf, und g hat die gleiche Unterlänge wie in U. 200 und 219. Die unverzierten Oberschäfte sind auch hier gespalten.

Eine Besonderheit der Zeugenliste gemahnt uns an ähnliche Beobachtungen bei UU. dieses Stifts. Zwischen Marquardus de Banenthorp und ... cum multis aliis ist eine Lücke offen gelassen, in der etwa 65 Buchstaben Platz gefunden hätten. Es handelt sich bei der U. um mehrfache Bestätigungen des gleichen Aktes an verschiedenen Orten mit jeweiliger Nennung der Handlungszeugen. Die Lücke begegnet im zweiten Fall: secunda vice in presentia nostra Taggeremunde. Der Schreiber des Stifts mochte nicht mehr alle Namen der in Tangermünde anwesenden Zeugen in Erinnerung gehabt haben und ließ die Lücke in der Hoffnung, in Halberstadt bei Vorlage der U. noch einige Namen erfahren zu können, was um so näher lag, als der Bischof selbst in Tangermünde gewesen war.

Der in U. 236 bereits spürbare Niedergang der Schriftkultur setzt sich fort in U. 416, die wir wegen des gänzlichen Wandels der Schrift nicht mehr mit Sicherheit dieser Schule zuordnen können. Allein die Oberschaftverzierung steht mit U. 236 in Beziehung und mag sich aus der dortigen Form entwickelt haben. Deutlich prägt sie sich zuweilen als Wellenlinie an der rechten Seite des Schaftes aus. Wir erwähnen das Stück hier nur mit Vorbehalt.

# 3. Stift Hamersleben. 282.

U. 282 B. Ulrichs für Hamersleben ist eine Kompilation formelhafter Bestandteile aus älteren UU. des Fonds. Neben der Reinhardurkunde 130, der die Wendungen in irritum duxerit und de libro vite in der Corroboratio entnommen sein mag, ist die Benutzung eines Deperditums des gleichen Bischofs zu erkennen 1, das nach dem Formular von U. 142 und U. 150 vom Aussteller verfaßt wurde 2. In beiden befinden sich bereits wörtlich die Formeln:

statuimus itaque, ne a futuris quibuslibet personis vel viris secularibus aliqua preiudicia sive gravamina seu exactiones quandoque perferant, nisi hospitalitatis gratia exigente, quantum ipsi spontaneo obsequio offerant,

nullatenus etiam permittimus prepositi potestati elemosinas fidelium, que ad stipendium pauperum collate sunt, alicui persone iure beneficiario exhibere.

Siehe oben S. 7. <sup>2</sup> Siehe unten S. 44.

AfU. XVI.

Dasselbe gilt für ein gut Teil der Bestimmungen über den Vogt, nämlich den Satz preterea concedimus — adesse confidat und quodsi advocatus aliter quam decet agens — speret et consequatur. Die Formel in U. 282 quecunque bona prenominata ecclesia legitime possidet — inviolabiliter conservetur stammt aus einem Rundschreiben Innozenz' II. von 1138 November 14<sup>1</sup> an alle canonici regulares der Halberstädter Diözese. Es wird ebenfalls im Stiftsfonds vorhanden gewesen sein. In der Corroboratio endlich:

... clavibus celi, banni nostri auctoritate et sigilli nostri impressione confirmamus et in virtute spiritus sancti, in quo per Christum est omnis ligandi atque solvendi potestas, corroboramus ...

zeigt sich der Einfluß der UU. 197, 206 und 215 für das Stift, während die Wendung sit anathema maranatha<sup>2</sup> U. 225 entnommen werden konnte. Es wird sich zeigen, daß alle exzerpierten UU. dem Ausstellerdiktat zugehören.

# 4. Kloster Huysburg.

192, 249, 360.

Die nur abschriftlich überlieferte U. 192 B. Rudolfs für Kloster Huysburg stimmt in der Arenga mit U. 154 B. Reinhards wörtlich überein.

Da nicht anzunehmen ist, daß die Huysburger die Reinhardurkunde in Halberstadt präsentierten, weil U. 192 die Schenkung Reinhards nicht erwähnt, kann die Empfängerprovenienz um so mehr als sicher gelten, wenn man sich vor Augen führt, wie unpassend die übernommene Arenga für eine reine Bestätigung war. In diesem Gefühl schob wohl der Verfasser den Satz ein:

Sed quibus pro temporis huius necessitate secundum voluntatem nostram in rerum temporalium collatione prodesse non possumus, saltim pro rebus collatis nostro pastorali munimine prodesse curabimus, quomodo, que antecessores nostri fecerunt pro constituendo vel promovendo dei servitio, pro nobis facta non dubitamus.

Einer der übernommenen Arenga an Länge gleichkommenden Ergänzung bedurfte es also, um den Zusammenhang mit dem Inhalt der U. herzustellen. Ob die in der Wahl der Arenga verborgene Spitze gegen den weniger freigiebigen Bischof beabsichtigt war oder nicht, mag dahingestellt bleiben: einem bischöflichen Diktator dürfte sie kaum zugetraut werden.

Ähnlich verhält es sich mit U. 249 B. Ulrichs, in welcher der Abschnitt super hec abbatis potestati nullatinus permittimus bis et speret et consequatur fast wörtlich U. 142 B. Reinhards für das Kloster oder

<sup>UBHH. 190, JL. 7913. Vgl. das Auftreten gleicher Wendungen in der U. Innozenz' II. für Kloster Hecklingen von 1140 Jan. 10 (Cod. dipl. Anh. I Nr. 267, JL. 8071). Sie sind stereotyp päpstlich.
2 Über diese Wendung vgl. unten S. 53 und Anm. 1.</sup> 

dem dieser U. zugrundeliegenden Deperditum B. Burchards II. <sup>2</sup> entnommen wurde. Es handelt sich etwa um einen Parallelfall zu U. 282 B. Ulrichs für Stift Hamersleben, in der fast sämtliche Formeln aus UU. des Klosterarchivs kompiliert wurden <sup>2</sup>. Wie dort begegnet auch in U. 249 die unter Rudolf übliche Wendung tamquam celi clavibus obseramus. Wir kennen zwar keine U. Rudolfs für Huysburg, die diese Formel enthielte, doch ist hier das oben <sup>3</sup> erschlossene Deperditum heranzuziehen, welches, wie wir sahen, eine nach U. 192 gegebene Schenkung B. Rudolfs für Huysburg darstellt. Mit der genannten Formel ist das Deperditum zugleich für die Ausstellerprovenienz gewonnen.

Eine letzte Kompilation dieser Art stellt U. 360 B. Gardolfs dar. Inscriptio, Arenga, Promulgatio und größtenteils auch die Besitzbestätigung, ferner Corroboratio und Sanctio beruhen fast wörtlich auf U. 249 oder dem dieser zugrundeliegenden Deperditum Rudolfs, auf dessen Zeit die Formeln weisen. Die Vogteibestimmungen entsprechen wieder dem durch U. 142 und U. 150 überlieferten Text des Deperditums Burchards II.

# 5. Stift S. Johann in Halberstadt.

191.

Abbildung: Mon. Pal. III, 18 Taf. 3b.

U. 191 B. Rudolfs mit Spuren des Si. kann der Schrift nach kaum vor 1200 entstanden sein. Da sie bereits eingehend untersucht worden ist 4, beschränken wir uns hier darauf, ein besonders schlagendes Merkmal der Fälschung aufzuzeigen. Der Schreiber gab dem g eine kurze, dreieckige Unterlänge. Ausgeführt wurde es wie im 13. Jh. meist: an ein o wurde oben und unten je ein nach rechts gerichteter wagerechter Strich gefügt. In der Regel bildet jedoch der untere nicht den Schenkel eines als Unterlänge dienenden Dreiecks, sondern wird zum Ausgangspunkt einer auch gerade für das Halberstadt der Jahrhundertwende charakteristischen nach links unten elegant ausladenden schlanken Schleife 5. Diese war auch dem Schreiber unserer U. geläufig, und sie unterlief ihm gegen Ende zweimal 6. Besonders schlagend ist aber, daß er versuchte, diese verräterische Unterlänge wieder zu tilgen, so daß sie heute in beiden Fällen nur schwach durchschimmert. Im Charakter paßt die Schrift am besten zu einer anderen

<sup>\*</sup> Siehe oben S. 7 und unten S. 38.

<sup>2</sup> Siehe oben S. 17f.

<sup>3</sup> Siehe oben S. 7.

<sup>4</sup> In dem bereits im Satz befindlichen UB. des Stifts St. Johann, hg. v. A. Diestelkamp, Nr. 5. Für die gütige Übersendung des Druckbogens danke ich dem Herausgeber auch an dieser Stelle vielmals.

<sup>5</sup> So bei den Schreibern GH, FA und Richbodo.

<sup>6</sup> Bei igitur und sigillo.

U. des gleichen Fonds von 1223 März 9 1, und in der Nähe dieses Jahres ist die Entstehung der U. auch aus einem anderen Grunde wahrscheinlich: 1225 September 8 wurde sie in einem umfassenden Privileg des Kardinallegaten Konrad von Urach 2 bestätigt 3.

# 552, 553, 591, 634.

Daß jenes g nicht nur in der bischöflichen Kanzlei, sondern auch im Stift S. Johann üblich war, zeigt der Schreiber obiger vier UU. Zwar sind sie alle vom Hochstift ausgegangen, doch steht diese Hand der zweier UU. anderer Aussteller desselben Fonds 4 so nahe, daß Empfängerherkunft gesichert ist. Unser Schreiber gebraucht eine der Kursive nahe kommende Geschäftsschrift des 13. Jh.s, die UU. haben mit Ausnahme von 634 keine verlängerte Schrift und der Name des Ausstellers wird zuweilen gekürzt. Der stark nach links geneigte Schaft des a scheint für S. Johann typisch zu sein, da er in der Fälschung ebenfalls begegnet.

Die Anklänge im Formular haben keine individuelle Bedeutung:

552: Hanc igitur sententiam auctoritate nostra latam approbantes et in nomine domini confirmantes districte precipimus eam inviolabiter observari.

553: Et ne super hac sententia dubium habeatur, ipsam huic pagine inscribi et sigillis nostris fecimus insigniri.

634: Nos igitur ... districte precipimus ... et ne in posterum super hiis omnibus dubium aliquod habeatur, hanc paginam inde conscribi sigillique nostri impressione fecimus insigniri.

#### 6. Kloster Drübeck.

#### 212.

O. J. Verfügung des Klosters Drübeck. UB. Kl. Drübeck 13.

U. 212 B. Rudolfs für Drübeck ist schriftgleich mit UB. Kl. Drübeck 13 des gleichen Fonds, die als Verfügung des Klosters über die Verwendung eines in Niendorf angekauften Gutes für die Nonnen und das Hospital schwerlich außerhalb des Klosters entstanden sein wird.

Obwohl der Schreiber keine verlängerte Schrift gebraucht, haben die UU. ein feierliches Gepräge. Die Oberschäfte sind lang und leicht gewunden. Dazu kommen zur vollen Höhe der Oberlängen aufgewölbte ct-Ligaturen, gelegentlich fette Initialen, eine auffällige Unterlänge des g und geben der Schrift einen diplomatisch feierlichen Zug.

In der Pertinenz zeigt U. 212 Lücken, die Jacobs 5 für unausgefüllt hielt, die jedoch als Rasuren so deutlich erkennbar sind, daß

<sup>1</sup> StA Magdeburg Rep. S. Johann 19.

<sup>2</sup> UBHH 574, dazu meine Bemerkungen Bernburger Kalender 11 (1936), 59ff. sowie unten S. 91 f.

<sup>3</sup> Chroust hält die U. für echt und bildet sie Mon. Pal. III, 18 Taf. 3b als Beispiel der Halberstädter Schule um die Mitte des 12. Jh.s ab!

<sup>4</sup> StA. Magdeburg Rep. S. Johann 10 und 26a.

<sup>5</sup> UB. Kl. Drübeck S. 13.

sich sogar die Hand mit der des übrigen Textes identifizieren läßt. Bei der Empfängerprovenienz des Stückes erklären sich diese Rasuren als Korrekturen des Ausstellers 1.

# 7. Kloster Riddagshausen.

214, 223, 233.

1146. Heinrich der Löwe für Kloster Riddagshausen. Or. LHA. Wolfenbüttel Rep. Ridd. 2. — Gedr. Scheid, Origines Guelficae III, 426. — Abbildung ebd. V. 15. — Regest bei Heydel, Das Itinerar Heinrichs des Löwen (Diss. Greifswald 1929) S. 125 Nr. 2.

Zu den schriftgleichen UU. B. Rudolfs Nr. 214 und 223 für Riddagshausen tritt die schriftverwandte U. 233 B. Ulrichs. Der erste Schreiber gebraucht verlängerte Schrift, die die erste Zeile ausfüllt und mit senkrecht übereinander stehenden Punkten abschließt. Der Kontext hat verzierte Oberschäfte. Die Unterlänge des g ist geschlossen, r erscheint mit halber Unterlänge, rundes s fehlt. Bemerkenswert sind die Oberlängen der et-Ligatur und die Kürzung für -rum, die -us-Kürzung, die Cauda und Q.

Die Verwandtschaft mit U. 233 äußert sich vornehmlich in der verlängerten Schrift, in der lediglich die Majuskelformen N und S sowie die Minuskel h abweichen. Im Kontext findet sich neben dem g mit geschlossener Unterlänge eine offene Form, das runde s ist vertreten, Spaltung der Oberschäfte fehlt. Schulmäßigkeit verbürgen jedoch u. a. die Majuskeln A, Q, S, R. U. 223 ist nachträglich besiegelt worden.

Bei Gleichhändigkeit von UU. desselben Ausstellers und Empfängers liegt schon ohne weiteres der Gedanke näher, daß der Schreiber beim Empfänger zu suchen ist, da dies am besten erklärt, weshalb die Hand nicht auch bei UU. für andere Empfänger begegnet. Weit mehr fällt aber das schriftverwandte Stück ins Gewicht: daß zwei verwandte Schreiber des Ausstellers nur beim gleichen Empfänger begegnen, wäre höchst auffällig. Die Diktatgemeinschaft der Gruppe mit einer U. Heinrichs des Löwen für das Kloster ist ein weiterer Grund für die Annahme, daß auch die Schrift vom Empfänger stammt:

214: Noverit universitas Christifidelium presentium (et) futurorum, quemadmodum communicato fidelium nostrorum consilio ... fratribusque in Reddageshusen sub monastica professione deo servientibus ... decimationem ... contulerimus.

223: Noverint itaque contemporanei, noverint et futuri, quemadmodum communicato fidelium nostrorum consilio decimationem ... in usum fidelium in monastica ibidem conversatione deo servientium ... contulerimus.

233: .... notum esse volumus ...., quemadmodum decimationem .... fratribus in Riddageshusen sub monastica professione deo servientibus ... contulerimus.

<sup>1</sup> Vgl. hierzu den unten S. 22 f. bemerkten Fall.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Für diese U. ist ebenfalls Empfängerhand erwiesen. Vgl. Hasenritter S. 17.

Or. Guelf. III, 426. Noverint itaque contemporanei, noverint etiam nobis in posteritatem successuri, qualiter, communicato fidelium nostrorum consilio ... in usum fratrum ibidem deo servientium ...

214: nomina quoque ipsorum, in quorum hec presentia vel consensu sunt

acta, fecimus subscribi, de monachis ...; de laicis...

223: ... et eorum nomina, quibus sunt hec acta presentibus, subscribi iussimus: ... de laicis: ...

214: Hanc igitur donationem ..., utpote non paucis tam clericis quam laicis audientibus (et) approbantibus factam, in perpetuum stabiliendam episcopali auctoritate confirmamus.

Or. Guelf. III, 426: Hec igitur tam rationabiliter transacta, utpote multis tam clericis quam laicis coram astantibus, audientibus, approbantibus, in perpetuum stabilienda confirmamus, ...

De clericis ...; de liberis ...; de ministerialibus ...

223: presentem paginam sigilli nostri auctoritate in testimonium consignavimus et eorum nomina (weiter s.o.) ...

233: Et ne vel inpresentiarum vel in posterum ullatenus infringatur, paginam hanc sigilli nostri impressione iussimus consignari et eorum nomina, quorum hec sunt acta testimonio, subscribi.

Über Formelhaftes hinaus fällt syntaktisch das Hyperbaton beim Demonstrativpronomen auf:

214: in quorum hec presentia ...

223: quibus sunt hec acta presentibus ...

233: quorum hec sunt acta testimonio.

Daß diese Figur offenbar auch an die Formel gebunden ist, verbietet uns allerdings, ein persönliches Merkmal darin zu erblicken.

# 395, 396.

U. 395 B. Gardolfs und die fast gleichlautende Bestätigung des Domkapitels Nr. 396 stammen von verwandten Händen. Beide UU. haben keine verlängerte Schrift, die Linien sind mit Tinte gezogen. U. 395 ist in schlichter Buchschrift gehalten, U. 396 durch teilweise verzierte Oberlängen feierlicher gestaltet. Doch war auch dieser Schreiber gewöhnt, Buchschrift zu schreiben. In der Brechung erscheint U. 396 fortgeschrittener. Unterlängen fehlen oder sind stark geschrumpft. Die offene Unterlänge des g zieht sich parallel zur Grundlinie hin und wird meist von einem annähernd senkrechten Strich geschnitten. Dies mag wohl das eigentümlichste Merkmal sein. In anderen Halberstädter UU. dieser Zeit ist es nicht anzutreffen und spricht für Empfängersonderheit, zumal uns der gleichzeitige gemeine Halberstädter Duktus gut bekannt ist und hiermit nicht zusammenhängt. Doch spricht auch noch ein weiteres Moment mit.

In U. 396 stehen die Worte ecclesie nostre in Atlevesem von anderer Hand mit dunklerer Tinte auf Rasur. Beim Vergleich beachte man namentlich die Unterlängen von r und langem s. Auch fehlt jegliche Brechung. Nach U. 395 stand hier ursprünglich in Rokele ecclesie nostre. Es handelt sich nach U. 395 um folgenden Gegenstand: Scholasticus Ulrich von Halberstadt gibt zwei Hufen in Suttrum, die zur

Kirche in Atzum gehören <sup>1</sup>, dem Kloster Riddagshausen für zwei andere Hufen in Rokele, die dafür fortan der Kirche von Halberstadt Abgaben leisten sollen. Atzum war ein Halberstädter Archidiakonat. Um so verwunderlicher erscheint es, daß diese Kirche bei dem »Tausche leer ausgehen sollte. Vielmehr gibt der interpolierte Text von U. 396 den Rechtsvorgang verständlicher und natürlicher als glatten Tausch zwischen Atzum und Riddagshausen wieder. Die Fassung 395 enthält also nur eine juristische Ungenauigkeit, die das Interesse des Klosters nicht berührte, so daß der Interpolator oder besser Korrektor eher in Halberstadt zu suchen ist. Auch dies spricht für Empfängerprovenienz beider UU. Bei Vorlage der vom Empfänger mundierten UU., die für beide nicht am gleichen Tage erfolgt sein wird, wurde dann der Fehler bei U. 395 übersehen und nur bei U. 396 verbessert: ein anschaulicher Beleg für Kontrolle des Ausstellers an der vom Empfänger gefertigten Reinschrift<sup>2</sup>.

#### 403.

1199. Pfalzgraf Heinrich von Sachsen für Kloster Riddagshausen. Or. LHA. Wolfenbüttel Rep. Riddagshausen 22. Ungedruckt.

Beide UU. stammen von gleicher Hand. Verlängerte Schrift fehlt Die Brechung ist bereits recht fortgeschritten, namentlich in der U. Heinrichs. Im übrigen vergleiche man das gebrochene a, das nach hinten geneigte d mit kräftigem, meist unsicher angesetztem Schaft, das ebenfalls gebrochene e, f und langes s mit Schaftabschluß auf der Zeile, die geschlossene Unterlänge des g, das fast wie eine 8 anmutet, m und n mit spitz am untereren Ende der Schäfte angesetzten Haarstrichen, p mit kurzer Unterlänge, die unten durch einen horizontalen Strich nach rechts abgeschlossen wird, das gebrochene runde s, das charakteristische x sowie B und H. Bezeichnend ist auch die allgemeine Kürzung und die für -us. Eine leichte Verschiedenheit bei W und der Kürzung für -rum fällt dagegen nicht so sehr ins Gewicht. Die Liniierung ist in beiden Fällen farbig, die Siegelbefestigung verschieden 3.

Übereinstimmungen im Formular lassen sich bei der Armut der pfalzgräflichen U. an formelhaften Teilen nur wenig aufzeigen:

395: Unde cunctis notificandum duximus ...

403: Universitati fidelium notificandum duximus, quod... Notificandum nichilominus duximus...

Ridd. 22. Universitati fidelium significare necessarium duximus, ... 403, Ridd. 22: Acta sunt hec ... anno ab incarnatione domini ...

3 U. 403: Pressel, Ridd. 22: Plica, Fäden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. dazu UBHH. 214 (v. J. 1146) und 233 (1150).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Im Diktat ergeben sich hier noch keine wörtlichen Anklänge. An die letzte Gruppe erinnert das Hyperbaton ne alicui in posterum liceat inmutare, quod rationabiliter constat esse ordinatum. Ob hier Zufall oder Tradition im Spiel war, steht dahin. Größeres Gewicht haben die unten S. 25 hervorzuhebenden Anklänge an die folgenden Gruppen.

## 510, 623.

1214. Gunzelin von Wolfenbüttel für Kloster Riddagshausen. Or. LHA. Wolf. Rep. Ridd. 32.

1218. Derselbe für Kloster Riddagshausen. Or. ebd. 38.

1219. Derselbe für Kloster Riddagshausen. Or. ebd. 42.

1219. Derselbe für Kloster Riddagshausen. Or. ebd. 43.

1219. Heinrich von Sachsen für Kloster Riddagshausen. Or. ebd. 45. — Gedr. Lothar v. Heinemann, Heinrich von Braunschweig Pfalzgraf bei Rhein (Gotha 1882) S. 328.

1221. Ludolf usw. von Plesse für Kloster Riddagshausen. Or. ebd. 49.

Zu einer auf Schule hinweisenden schriftverwandten Gruppe vom Anfang des 13. Jh.s gehört zunächst U. 510 des Ministerialen Caesarius von Halberstadt für das Kloster. Zwar ist diese zusammen mit U. 509 des Dompropst Meinhard als Archidiakon von Atzum, die nur abschriftlich auf uns gekommen ist, eine Bestätigung von U. 508 B. Friedrichs, doch hat diese mit der Gruppe nichts zu tun, und zu U. 509 läßt sich auch keine diktatmäßige Verbindung ziehen. Hingegen ist nahe Schriftverwandtschaft mit U. 623 des Dompropst Meinhard offenbar. Wir machen auf das a, das unziale d, die charakteristische Unterlänge von m und n in Endstellung, das tironische et mit kurzem Aufstrich, die Unterlänge von h und r aufmerksam sowie auf das wagerechte allgemeine Kürzungszeichen. Eine Gleichsetzung widerrät vor allem die Verschiedenheit des g.

#### 622.

O. J. Gunzelin von Wolfenbüttel für Kloster Riddagshausen. Or. LHA. Wolfenbüttel, Rep. Ridd. 70.

O. J. Stift S. Cyriaci in Braunschweig für Kloster Riddagshausen. Or. ebd. 71.

Die UU. stammen von gleicher Hand. Auch dieser Schreiber wendet keine verlängerte Schrift an, hebt jedoch die Eigennamen (Aussteller und Zeugen) meist durch fettere und größere Schrift heraus. Die Unterlänge von g hat die Gestalt einer liegenden 8. Bei h, m, n ist der letzte Schaft bogenartig unter die Grundzeile gezogen. r hat eine ganze Unterlänge, das runde s ist am Schluß des Wortes so gedehnt, daß seine untere Hälfte unter die Grundzeile ragt. Die beiden nicht Halberstädtischen UU. sind ein wenig reicher ausgeschmückt, etwa mit gelegentlich links an den Oberschäften herablaufenden Wellenlinien oder kurialen Sperrligaturen mit Rundbogenunterbrechung, wie sie in jener Zeit Notar Dietrich in Halberstadt pflegte.

Auf Einheit der Provenienz auch im Diktat deuten zunächst einige Anklänge:

622: presenti littera... posteris intimamus.

Ridd. 70: ... nisi literis fideliter et diligenter commendata posteris intimentur.

... ipsum litera presenti nostroque sigillo fecimus confirmari.

Ridd. 71: Consulte et rationabiliter gesta litteris commendari duplex suadet utilitas.

z Vgl. unten S. 86.

Ridd. 70: Hinc est quod notum esse cupimus presentibus et futuris, quod ...

... pari consensu et voluntate ...

Ridd. 71: Hinc est quod notum facimus presentibus et futuris, quod communi consensu et consilio fecimus ...

Syntaktische Merkmale machen die Individualität greifbarer. Auffällig ist das Participium coniunctum, dem wir in U. 622 an vier, in Ridd. 70 ebenfalls an vier, in Ridd. 71 an zwei Stellen begegnen. Daneben steht der A. c. i. je an zwei Stellen in U. 622 und Ridd. 71 und an einer in Ridd. 70, bezeichnender sein subjektiver Gebrauch im Sinne des Ausstellers:

622: Nisi de manso alio certificati.

Ridd. 70. rogati a partibus.

Ridd. 71. dantes abbati.

Ferner begegnet chiastische Wortstellung:

Ridd. 70. pari consensu et voluntate simul renuntiantes eisdem bonis et ea assignantes abbati ...

litera presenti nostroque sigillo fecimus confirmari.

Ridd. 71. ... iugi memoria et favore debito.

Die gleiche Figur in U. 395: Ratio suadet, hortatur caritas bezeichnet sich damit als Merkmal des Empfängerdiktats. Läßt sich hier U. 622 nicht einbeziehen, so hat die Dürftigkeit im Formelhaften schuld, die mit der minderen Feierlichkeit dieses Stückes in der Schrift übereinstimmt. Die Einheit von Schreiber und Diktator ist wahrscheinlich.

## 586.

1234 Januar 21. Bischof Konrad von Hildesheim für Kloster Riddagshausen. UBH. Hildesheim II, 381. — Vollst. gedr. Asseburger UB. I S. 119 Nr. 173.

Die dompröpstliche U. 586 ist schriftmäßig eng verwandt mit U. B. Konrads von Hildesheim von 1234 Januar 21 für das gleiche Kloster<sup>1</sup>, und beide stehen wiederum der soeben behandelten Gruppe nahe. Die verlängerte Schrift, die in U. 586 fehlt, dient in der Hildesheimer U. nur zum Hervorheben des Ausstellernamens. Charakteristisch sind wiederum Formen mit Unterlängen, die unten einen wagerechten Ansatz nach links tragen. Als allgemeine Kürzung begegnet in der Hildesheimer U. neben der sonst geläufigen Wagerechten eine Schleife. Verschieden sind u. a. R, B, G.

# 8. Kloster Marienthal.

235, 257, 258, 276.

(1167 Herbst—1180.) Adelheid von Heinsberg für Kloster Marienthal. Or. LHA. Wolfenbüttel, Rep. Marienthal 7. — Gedr. Stud. u. Mitt. z. Gesch. d. Ben.-Ord. 53 (1935), 391 Nr. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. auch Otto Heinemann, Beiträge zur Diplomatik der älteren Bischöfe von Hildesheim (Marburg 1895), S. 167, U. Nr. 314. Die Riddagshausener Empfängerprov. ist dort nicht berücksichtigt.

Eine Urkundengruppe des 12. Jh.s im Fonds Marienthal bildet nach Formeln und Syntax eine Einheit. Da sich in ihr neben bischöflichen UU. auch eine U. der Gräfin Adelheid von Heinsberg findet, ist die Empfängerprovenienz gesichert. Bei der in U. 257 wörtlich wiederk hrenden Inscriptio von U. 235 Odelricus dei gratia sancte Halvirstadensis ecclesie episcopus ist namentlich auf die Schreibung Halvirstadensis zu achten, die sich als Halvirstat in der Gründungsnotiz zu Beginn des ältesten klösterlichen Kopialbuchs wiederfindet. Auch die Promulgatio lautet übereinstimmend in U. 235 und 257: Notum esse volumus cunctis fidelibus. Zu vergleichen ist ferner:

235: ergo ut hec rationabilis concambitio inconvulsa permaneat.

257: ut autem hec oblatio inconvulsa permaneat ecclesie.

235: sciat se auctoritate dei patris extorrem fore a communione omnium sanctorum.

258, Stud. u. Mitt. 53, 391 Nr. 1: Notum sit a progenie in progeniem omni superventure fidelium nationi.

Quam siquis ausu temerario divellere vel diminuere seu quolibet modo corrumpere templaverit, reum se divina ultione ... tamquam presumptor agnoscat et anathematis astrictum vinculis a consortio fidelium extorrem se perpetuo ingemiscat.

276, Stud. u. Mitt. 53, 391 Nr. 1: ... contuli ... in usus fratrum et ad consolationem sustentationis eorum. Hanc autem ... ita liberam et absolutam ab omni(um) possessione deo (et) sancte(que) dei genitrici Marie optuli, ut nullus eos umquam iure inquietare debeat et ipsam .. alienare ab eorum ecclesia ... presumat.

Endlich sei auf den jeweils in der Corroboratio auftretenden A.c.i. in U. 235 und 258 aufmerksam gemacht.

#### 577.

(ca. 1226 Januar 23.) Abt Albert von Lutter und die Pröpste von Hamersleben und Schöningen an die Pröpste von Marienberg und Marienborn. Or. LHA. Wolfenbüttel, Rep. Marienthal 45. — Gedr. Stud. u. Mitt. 53, 395 Nr. 5.

Auch diese beiden schriftverwandten UU. sind im gleichen Fonds überliefert.

Zum Unterschied von U. 577 hat die andere keine verlängerte Schrift. Doch wird die Einheit der Herkunft auch aus dem Kontext deutlich. An Merkmalen nennen wir g, h, m und n mit gespaltenen Schäften, die häufigen halben, nach links gebogenen Unterlängen wie die Krümmung der ganzen, ferner f, langes s, r mit halber Unterlänge und die tironische et-Kürzung.

Im Diktat geht Stud. u. Mitt. 53, 395 Nr. 5 auf andere den gleichen Gegenstand betreffende UU. des Marienthaler Fonds 2 zurück und dürfte im Kloster verfaßt sein. U. 577 hingegen weist auf Ausstellerdiktat hin.

2 A. a. O. Nr. 3 und 4.

<sup>1</sup> UBHH. I, S. 223 Anm. I. Über das Kopialbuch s. XIII. ex. vgl. H. Beumann, Der Streit der Stifte Marienthal und Walbeck um den Lappwald, Stud. u. Mitt. z. Gesch. d. Ben.-Ord. 53 (1935), 385 ff. u. 390 f. — Daß diese Schreibung nicht Gewohnheit des Kopialschreibers ist, zeigen die von mir a. a. O. edierten UU., z. B. Nr. 2, 3, 6.

## 668a, 681.

Diesen Händen steht eine andere nahe, die U. 668a und 681 mundierte. Sie hat eine regelmäßige, nicht ganz schmucklose und leicht gebrochene Buchschrift. Das mit Tinte gezogene Linienschema hat beidemale die gleichen Abmessungen. Bei der offenkundigen Schriftgleichheit genügt es, auf Weniges hinzuweisen: die Minuskelformen g, m, n mit teilweise nach unten gezogenem letztem Schaft, r mit halber Unterlänge sowie vor allem die Kürzungen: das tironische et, -rum, die oft doppelt übereinandergestellten Zeichen für -us und er und nicht zuletzt die allgemeine Kürzung.

Einige formelhafte Anklänge deuten auf Provenienzgleichheit auch des Diktats. Die Promulgatio kehrt wörtlich wieder, ebenso die Corroboratio und Zeugenankündigung mit geringen Abweichungen.

# 687.

1237. Ludolf von Hallermund für Kloster Marienthal. Or. LHA. Wolfenbüttel, Rep. Marienthal 61.

Ein weiterer Marienthaler Schreiber — den bisher behandelten wiederum sehr verwandt — gebraucht die verlängerte Schrift nur in der U. Ludolfs von Hallermund. Seine Oberschäfte sind durch links oben eingesetzte Sporen gekennzeichnet. Typisch sind S und W. Wieder findet sich das gleiche g, das gleiche runde s, die Doppelung der -us-Kürzung, die kurzen nach links gebogenen Unterlängen. Die -ur-Kürzung gleicht der arabischen 2.

Diktatmäßig hängen beide UU. insofern zusammen, als Marienthal 61 VU. zu der nur abschriftlich überlieferten U. 679 ist, diese jedoch mutatis mutandis mit U. 687 wörtlich übereinstimmt. Die in U. 679 nicht auf Marienthal 61 zurückgehenden formelhaften Teile sind Halberstädter Kanzleigut und entsprechen dem Diktat des Notars Dietrich. Dabei könnte die Corroboratio aus der Arenga von U. 489 dieses Notars im gleichen Fonds geschöpft sein 1. U. 687 ist also auf Grund von U. 679 beim Empfänger auch verfaßt worden.

Archivarische Sorgfalt, wie sie der Erhaltungszustand dieses Fonds 2 bekundet, und Vorherrschen der Urkundenherstellung durch den Empfänger ist für die Zisterzienserklöster auch noch im 13. Jh. typisch 3. Nicht einmal die um diese Zeit längst organisierte bischöfliche Kanzlei setzte sich hier durch.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe unten S. 85.

<sup>2</sup> Vgl. Stud. u. Mitt. 53, 378 und 390f.

<sup>3</sup> Redlich, Privaturkunden S. 132ff. sowie die dort angef. Arbeiten. Ferner Paul Schöffel, Das Urkundenwesen der Bischöfe von Bamberg im 13. Jh. (Erlanger Abhandl. z. mittl. u. neueren Gesch. 1. Erlangen 1929), S. 14.

# 9. Stift U. L. Frauen in Halberstadt. 256, 300, (301), 307.

U. 300 des Domkapitels und U. 307 B. Dietrichs für das Stift U. L. Frauen in Halberstadt stammen von der Hand eines Schreibers <sup>1</sup>, der identisch ist mit dem Interpolator der Zeugenliste in U. 301 B. Dietrichs. Da diese U. im übrigen zur Ausstellerprovenienz gehört <sup>2</sup>, wird man den Interpolator beim Empfänger suchen dürfen. Der Schreiber verwendet keine verlängerte Schrift und hat eine spitze Buchminuskel, die geslissentlich alle Rundungen vermeidet <sup>3</sup>.

Diktatmäßigen Zusammenhang sichern zunächst die nicht alltäglichen, fast wörtlich gleichen Corroborationen von 300 und 307, an die auch 256 anklingt. Die Handlung wird jeweils arengenhaft durch eine Bibelstelle begründet, die in 300, da die Arenga fehlte, in der Dispositio unterschlüpfte. Syntaktisch bleibt das Überwiegen partizipialer Konstruktionen unter den Nebensätzen zu erwähnen, besonders in U. 307 die Häufung subjektiver Participia coniuncta gegen Ende der Dispositio, wobei aber U. 300 mit 11 Fällen gegen 9 von U. 307 angesichts des kleinen Raumes entschieden führt. Das Streben nach Koordination führt dazu, daß in U. 300 selbst der einem Participium coniunctum eigentlich subordinierte Ablativus absolutus diesem durch ein verbindendes atque gleichgestellt wird. Der Schreiber wird die UU. auch verfaßt haben.

Die durch den Vergleich der Corroboratio bereits einbezogene U. 256 B. Ulrichs steht auch im Inhalt und Aufbau der Arenga dieser Gruppe nahe. Man wird gut tun, die U. ebenfalls im Diktat dem Emppfänger zuzuschreiben 4.

Von der mit der Ausnahme der Zeugeninterpolation der Austellergruppe zugehörigen U. 301 B. Dietrichs für das Stift besteht ein zweites unbesiegeltes Exemplar 5. Es ist in vier verschiedenen Abschnitten geschrieben worden unter Beteiligung von mindestens zwei verschiedenen Schreibern der gleichen Zeit. Der erste schrieb zunächst 9 Zeilen bis in prebende. Darauf beginnt mit supplementum eine zweite Hand, die wir bis Zeile II (debetur) verfolgen können. Dann fährt der erste Schreiber mit vielleicht aus räumlichen Gründen etwas verklei-

3 O. Redlich und L. Groß, Privaturkunden (Teil 3 der UU. u. Siegel i. Nachbild., hg. v. G. Seeliger, Leipzig-Berlin 1914) Tafel 5a ist vergleichbar.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Vermutung Schmidts (UBHH. 307 Anm.), U. 307 sei eine Erneuerung s. XIII, ist demnach zu verwerfen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. unten S. 68.

<sup>4</sup> In der Schrift steht sie allein. Wir haben die schlichte Bücherminuskel der Zeit ohne Brechung vor uns. Die zweieinhalb freigelassenen Zeilen zwischen Sanctio und Corroboratio deuten auf die Absicht, Zeugen nachzutragen. Beides spricht nicht für Herstellung durch den Aussteller. — Woraus Schmidt (UBHH. 256 Anm.) Veranlassung nahm, in der U. eine jüngere Abschrift zu sehen, obgleich, wie er selbst angibt, das Siegel an grüner Seidenschnur anhängt, blieb uns verborgen.

<sup>5</sup> Vgl. UBHH. 301 Anm. Schmidt hält es für ein Konzept.

nertem Duktus bis zum dritten amen fort. Der Rest ist mit anderer Feder, sehr wahrscheinlich jedoch von gleicher Hand angefügt. Die in kunstloser verlängerter Schrift gehaltene Invocatio kann natürlich nicht in den Vergleich einbezogen werden.

Die erste Hand macht einen unsicheren und ungeübten Eindruck. Die Oberschäfte sind nicht verziert. Die Unterlänge von g ist offen; d begegnet in gerader und unzialer Form, m, n, u sind mehr eckig als rund, r hat eine etwas gewellte halbe Unterlänge. Das runde s findet sich meist im Auslaut, doch auch gelegentlich anlautend.

Der zweite Schreiber kennt zunächst wesentlich rundere Formen, hat einen sicheren, geübten Duktus. Im einzelnen weicht die hier zur Öse umgebogene Oberlänge des langen s ab, das a, b, d, das runde s, die et-Ligatur und die tironische et-Kürzung. Das in Unzialen gesperrte incursurum sowie das dreifache amen erwecken den Eindruck, als sollte die U. hier schließen, was zu dem ursprünglichen Schluß des besiegelten Originals, bei dem die Apprecatio allerdings fehlt, gut paßt. Da auch der Wechsel der Feder und des Schriftduktus für einen verschiedenen Zeitpunkt sprechen, ist nachträgliche Anfügung sicher.

Die erste Zeile des Datums ist nur bis etwas über die Hälfte beschrieben. Der Text bricht dort mit cycli lunaris ab, während die zugehörige Zahl IIIIo auf der nächsten Zeile folgt. Das zu Beginn der Lücke stehende Verweisungszeichen soll offenbar andeuten, daß ein

Versehen vorliegt und nichts mehr zu ergänzen ist.

Die zweite Hand ist sehr verwandt mit dem Schreiber der UU. 383 und 385 für das Stift. Man beachte namentlich den geschwungenen Duktus, die Ösen beim langen s, ferner das a, b, das unziale d, das g und r. Verschieden ist etwa h, dann auch die tironische et-Kürzung, die Kürzung für -rum; die nach unten gezogenen Endschäfte von m und n begegnen uns in U. 301 nicht. Die Anfertigung der Stücke im Stift ist damit jedoch noch nicht erwiesen, da die Aussteller jeweils Halberstädter Bischöfe sind. Hierfür spricht jedoch noch eine andere Überlegung. Die im besiegelten Original 301 von Empfängerhand nachgetragene Zeugenliste stellt offensichtlich nur einen Auszug aus der umfänglicheren des unbesiegelten Stückes dar und wird daher diesem entnommen sein, wobei die Kürzung dem knappen Raum zugeschrieben werden muß. Es ergibt sich sonach folgende Reihenfolge:

1. Herstellung des besiegelten Originals durch den Aussteller.

2. Herstellung einer unbesiegelten Kopie und Anfügung von ausführlichem Datum und Zeugenliste.

3. Interpolation der verkürzten Zeugenliste in das besiegelte Original von seiten des Empfängers auf Grund der Kopie. Diese befand sich also mit dem Original im Archiv des Empfängers.

In dessen Fonds sie noch heute ruht.

Wenn dieses Verhältnis die Frage auch nicht restlos entscheidet, so hat doch nach allem die Annahme der Empfängerprovenienz das größere Gewicht. Bedenkt man nunmehr neben der unbeholfenen Schrift nochmals den Wechsel der Hände, der zum Teil ohne Rücksicht auf den Inhalt eintritt, ferner die übermäßig ausführliche Datierung z sowie einige Versehen z, so spricht mancherlei für eine Schülerarbeit. Das ausführliche Datum ist eine chronologische Übung; ähnliche Gründe mochte die Anfügung der Zeugenliste haben. Die Glaubwürdigkeit beider muß eingeschränkt werden, da Erfindung nahe liegt. Doch ist anzunehmen, daß der Interpolator der Zeugen im Original die Liste für echt hielt. Natürlich wählte man auch für ein Schulbeispiel Zeitgenossen.

#### 318.

U. 318 stammt zwar nicht von der gleichen Hand wie U. 300 und U. 320, doch gestattet die Verwandtschaft, sie in die Gruppe einzuordnen: gleiche Form des g, durch lange Aufstriche gekennzeichnete m und n wie überhaupt das gleiche Maß der Brechung sind kennzeichnend. Auch hier erscheint Marie wie bei U. 300 in Majuskeln, während verlängerte Schrift nicht vorkommt. Verfaßt wurde U. 318 beim Aussteller vom Diktator TF. 3

# 383, 384, 385.

Die beiden schriftgleichen UU. 383 und 385, deren Zugehörigkeit zur Empfängerhand bereits bemerkt wurde 4, sind der Schrift nach nur sehr schwer von U. 384 zu scheiden. Unter den durchgängig übereinstimmenden Formen heben wir hervor: a, g, m und n mit der geschilderten Verlängerung des letzten Schaftes auch gelegentlich im Inlaut, r mit halber Unterlänge, langes s mit Öse, rundes s zur Hälfte unter der Zeile, die Kürzung für -rum, -us, -er, das wagerechte allgemeine Kürzungszeichen, teils rechts nach oben gebogen, teils nach unten abgestrichen, das tironische et. Bereits auf der ersten Zeile, die von der verlängerten Schrift nur halb eingenommen wird, beginnt der Kontext. Verschieden ist vor allem die Gitterschrift, die in U. 383 und 385 sehr niedrig gehalten ist und bedeutende Oberlängen aufweist. Auch überwiegen Majuskelformen. In U. 384 herrschen fast ausschließlich Minuskeln, die Schrift ist höher, die Oberlängen dementsprechend kürzer. Und selbst wo in beiden Fällen Minuskeln an-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Außer dem Incarnationsjahr ist angegeben: decennovalis cycli VII, cycli lunaris IIII, indictione II, epacta VI, concurrente VII, in quarta feria, hoc est VIII. kalendas martii.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Neben der zur Hälfte freigelassenen Zeile, die die Platzfrage am Ende prekär machte, sei in der Zeugenliste *custode* erwähnt, wo der Schreiber nur *cus* schrieb. Andere sinnlose Fehler zeigen die von Schmidt (UBHH. 301) mitgeteilten Varianten.

<sup>3</sup> Siehe unten S. 70ff.

<sup>4</sup> Siehe oben S. 29.

gewandt wurden, zeigen sich Verschiedenheiten, so daß an eine Gleichsetzung dieser Teile der UU. nicht gedacht werden kann. Doch treten auch sonst Verschiedenheiten hervor. Schon das N von notum zu Beginn der Promulgatio weicht ab, unter den sonstigen Majuskeln treffen wir Unterschiede bei A, T, W. Endlich ist der schräge Schaft des unzialen d in U. 384 meist länger. Die Verschiedenheiten des Kontextes wiegen allerdings so gering, daß sie allein eine Ablehnung der Schriftgleichheit nicht begründen könnten. Man ist geneigt, die Gitterschrift von U. 384 einer fremden Hand zuzuschreiben und im übrigen Identität anzunehmen. Da sich diktatmäßig gemeinsame Züge infolge allzu herkömmlicher Formen nicht aufzeigen lassen, muß auf endgültige Lösung der Frage verzichtet werden. Doch dienen uns die UU. als Zeugnisse einer gegen Ende des 12. Jahrhunderts im Stift U. L. Frauen gepflegten Schriftkultur, die weit über der Ebene jener ersten Versuche liegt, die uns begegneten, und deren Ergebnis vielleicht auf eine Schulung zurückzuführen ist. Unter Umständen haben wir dafür in jener Kopie von U. 301 ein unmittelbares Zeugnis, weil der eine der beteiligten Schreiber dieser letzten Gruppe sehr nahe stand.

## 10. Kloster Roßleben.

281.

Kaiser Friedrich I. für Roßleben, 1174 Febr. 21, Merseburg, St. 4153. — Dobenecker II 476. — Gedr. Mencken III, 1024. —

Die Hand ist so eindeutig gleich, daß wenige Hinweise genügen: das invokative Kreuz, die verlängerte Schrift mit der Worttrennung durch Punkte, die sehr charakteristischen, mit kleinen Kreisen und Kommata ausgefüllten fetten Initialen. Der breit gewundene Schmuck der Oberschäfte kehrt wieder bei der allgemeinen Kürzung und bei der parallel zur Grundlinie verlaufenden Unterlänge des g.

Im Diktat finden sich folgende Anklänge: Verbalinvokation und namentlich die Devotionsformel divina favente clementia kehren wörtlich wieder. In den Arengen begegnet zweisilbiger Reim, im Diplom einmal (inveniat-floreat-polleat), in 281 zweimal (inequalitas-posteritas, agitandum-roborandum), in dieser U. aber auch in der Dispositio (habeatur-muniatur) und der Corroboratio (penitus-preditus). St. 4153: Sunt autem hec, que subscribimus: in Rusteleve habet eadem beati Petri ecclesia... 281: Sunt autem hec: in Rusteleve habet ecclesia b. Petri... In der Corroboratio begegnen gleiche Gedanken. Ein einheitlicher Verfasser ist somit wahrscheinlich.

Das Siegel des Diploms wurde rückwärts eingehängt. U. 281 weist dagegen keine Spuren von Besiegelung auf, doch wurde rechts unten ein Raum ausgespart, der für ein rückwärts eingehängtes Siegel zweifellos ausgereicht hätte<sup>1</sup>.

Die Annahme, es handle sich um eine alte faksimilierte Kopie, ist ganz zu verwerfen. Vgl. A. Nebe, Geschichte des Klosters Rossleben, ZHV. 18 (1885), 52 Anm. 3.

# 11. Stift Kaltenborn. (284), 326, 327, 376, 377, 378.

U. 284 B. Ulrichs ist eine Kompilation aus mancherlei VUU., bei deren Abfassung Wirksamkeit des Empfängers nicht auszuschließen ist. Wir rechnen die U. gleichwohl zur Ausstellerprovenienz und behandeln sie in deren Rahmen, da die Datierung mit Sicherheit vom Aussteller herrührt.

Eine diktatmäßig einheitliche Gruppe bilden die UU. 326, 327, 376, 377, 3782, die beiden ersten von B. Dietrich 1189 Juni 8, die drei anderen von B. Gardolf 1197 April 26 gegeben. Wir vergleichen:

326: Innotescimus igitur universitati fidelium Christi ...

327: Inde tam presentium quam futurorum universitati innotescimus.

376: Inde presentis scripti perpetuitate tam presentibus quam futuris innotescimus ...

377: Inde per presentium seriem innotescimus ...

378: Inde tam presentium quam futurorum universitati innotescimus ...

326: Inde est quod ...

Fast wörtlich stimmen 326, 376 und 377 in der Corroboratio überein.

Bei der Einheit des Ausstellers könnte man gegen die Annahme von Empfängerdiktat Bedenken tragen. Dafür spricht jedoch die Verschiedenheit der Ausstellerpersönlichkeiten, vor allem aber, daß das Diktat vom Halberstädter Typus abweicht und dort nicht einzureihen ist, was doch bei dem Zeitraum von 8 Jahren, über den sich die Gruppe erstreckt, zu erwarten wäre. Da keine wörtliche Abhängigkeit vorliegt, kann man an einen einheitlichen Verfasser denken.

# 12. Kloster Michaelstein.

299.

(1178—1199.) Judith, Äbtissin von Drübeck, für Kloster Michaelstein. UB. Kloster Drübeck 14.

Beide UU. schrieb der gleiche Michaelsteiner Schreiber. Schulverwandte Züge finden sich außerdem in der U. der Adelheid von Quedlinburg von 1167 für den gleichen Empfänger 3. Die Hand ist gepflegt diplomatisch und bringt die Verbalinvokation in verlängerter Schrift, wobei die Worte teilweise durch Punkte getrennt sind. Das dabei auffallende unziale d findet sich in der Drübecker U. nicht. Die Oberschäfte sind verziert, die Unterlängen auffällig kurz. Besondere Merkmale sind die ct-Ligatur, e-Cauda, ur-Kürzung und allgemeine Kürzung in zwei Formen. — Die Quedlinburger U. hat mit dieser Hand das äußerst bezeichnende allgemeine Kürzungszeichen (9 mit rechts angefügtem Haken), g, r und den Duktus schlechthin gemeinsam, so daß ein Michaelsteiner Typus deutlich wird.

<sup>1</sup> Siehe unten S. 64.

Nur U. 378 ist im Original erhalten.

Or. LHA. Wolfenbüttel, Rep. Michaelstein 4.

Der oben erschlossene Schreiber hat die UU. auch diktiert:

299: Notum igitur facimus.

UB. Kl. Dr. 14: ego ... notum facio.

299: succedentibus plurimis

UB. Kl. Dr. 14: succedentibus temporibus.

In den inhaltlich gleichgerichteten Arengen bemerken wir:

299: malignari volentibus occasionem auferre volentes ...

UB. Kl. Dr. 14: ne quavis occasione ... disiungatur. ...

•••••

ut nullus qualibet occasione ...

Syntaktische Verwandtschaft zeigt sich in der Corroboratio. Neben dem bevorzugten A. c. i., der in UB. Kl. Dr. 14 auch in der Dispositio auftritt, beobachten wir jeweils eine mit quia igitur eingeleitete Begründung und gegen Ende einen die Rechtshandlung treffenden A. c. i.

## 13. Domstift Stendal.

354.

1190 (vor Juli 28). Markgraf Otto II. von Brandenburg für Stendal. Or. Berlin-Dahlem, GStA., Märk. Ortschaften, Stendal Nr. 3. — Krabbo 467. — Riedel, Cod. dipl. Brand. A 5, 25.

1192. Graf Heinrich von Gardelegen für Stendal. Or. ebd. 15. — Krabbo 475. —

Riedel A 5, 27.

1197 November 24. Markgraf Otto II. von Brandenburg für Stendal. Or. ebd. 18. — Krabbo 499. — Riedel A 5, 28.

1207. Graf Siegfried von Osterburg für Stendal. Or. ebd. 22. — Riedel A 5, 29. 1209 Juni 1. Markgraf Albrecht II. für Stendal. Or. ebd. 23. — Krabbo 543. — Riedel A 5, 29f. — Faksimile: Mon. Pal. III, 5 Taf. 7/8 (Eugen Meyer).

Der Schreiber von U. 354 B. Gardolfs, der auch die übrigen angeführten UU. geschrieben hat, wurde bereits durch Eugen Meyer in den Mon. Pal. an Hand der Abbildung der U. von 1209 Juni 1 ein-

gehend behandelt.

Verfaßt wurde U. 354 auf Grund einer U. Markgraf Ottos II. für das Stift von 1188 (vor Mai 29), die ihrerseits von einer zweiten Stendaler Hand stammt, von der auch eine zweite Ausfertigung der U. Heinrichs von Gardelegen herrührt. Alle genannten UU. sind im Diktat sehr verwandt und wurden offenbar — trotz der zwei Hände — von einer Person verfaßt.

# 14. Kloster Walkenried. 425, 426, 507, 528, 533, 588.

1205. Walter von Amersleben und sein Bruder Wilhelm für Kloster Walkenried. UBHH. 428.

<sup>1</sup> Krabbo 463. — Riedel A5, 21.

<sup>2</sup> Abbildung: Mon. Pal. III, 5 Taf. 5. Die dort von E. Meyer beigebrachten Gründe für Empfängerprovenienz überzeugen.

a Afu. XVI.

(ca. 1216). Graf Albert von Klettenberg für Kloster Walkenried. UB. Kl. Walkenried (= UB. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 2, Hann. 1852) 95.

(ca. 1216). Die Grafen Heidenreich von Lauterberg und Burchard von Schwarz-

feld bestätigen obige U. UB. Kl. Walkenried 96.

1229. Ritter Konrad von Mühlhausen für Kl. Walkenried. Or. LHA. Wolfenbüttel Rep. Walkenried Nr. 88. — Regest: UB. Kl. Walkenried S. 124 Nr. 162.

Der Schreiber von U. 588 und der U. Konrads von Mühlhausen schrieb auch den Rückvermerk des D. König Heinrichs (VII.) von 1223 September 21<sup>1</sup>. Er verwendet keine verlängerte Schrift, und seine Minuskeln weisen bereits starke Merkmale der Brechung auf. Die Oberlängen sind teilweise anspruchslos verziert, die Unterlängen kurz und nach links umgebogen. Dies gilt auch für den letzten Schaft beim h, m und n. Die Senkrechte wird gelegentlich von Wellenlinien unterbrochen, in U. 588 nur beim Q, in der U. Konrads stets bei der st-Ligatur. Die Manier ist also erst hier voll ausgebildet. Das g hat eine charakteristische Unterlänge mit Brechung; desgleichen fällt die Kürzung für -rum ins Auge wie das allgemeine Kürzungszeichen und das übergeschriebene a.

Im Diktat weisen eine größere Anzahl Walkenrieder UU. verwandte Züge auf 2. Die an den Leser gerichtete Grußformel ist Walkenrieder Tradition:

425, 426: (Omnibus), ad quos hec pagina pervenerit, in perpetuum.

428: Universis, ad quorum conspectum hec carta pervenerit.

528, 533: Omnibus presentem paginam inspecturis salutem in vero salutari... So auch 588.

Rep. Walkenried 88: universis Christifidelibus hanc kartam inspecturis... salutem in perpetuum.

Sie findet sich ähnlich in zahlreichen anderen UU. des Klosterfonds 3. Die Arengen der Walkenrieder UU. prägen meist den Gedanken der Verewigung zeitlichen Geschehens durch die Schrift mit zahlreichen wörtlichen Anklängen 4.

Zuweilen begegnet auch Prosareim 5:

428: oportunum videtur et utile litteris commendari, que rationabiliter ac provide constiterit actitari.

507: Frequenter patet calumpnie, quod per scriptum posterorum non commendatur memorie. Si enim successores lateat res gesta, a presumptoribus semper erit infesta 6.

3 Vgl. etwa UB. Kl. Walkenried 88, 156, 188, 189, 208 u. a.

4 Vgl. U. 426, 428, 507, UB. Kl. Walkenried 95, 96, U. 588, UB. Kl. Walkenried 20, 54, 68, 77.

5 Über die Reimprosa in Halberstadt vgl. Karl Polheim, Die lateinische Reimprosa (Berlin 1925) S. 366, 370, 425. Danach gibt es Reimprosa in den Diözesen Halberstadt, Paderborn und Osnabrück erst im 12. Jahrhundert.

6 Vgl. auch die U. Graf Alberts von Klettenberg von 1214 (UB. Kl. Walkenried 83): ... ita provisum est tali periculo, ut, quae aguntur, redigantur in scripto, et sic posteris innotescat antecessorum cautio.

Böhmer-Ficker 3906. — UB. Kl. Walkenried S. 97f. Nr. 125.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Griesser weist S. 91 Anm. 1 seiner unten S. 72 Anm. 1 zu nennenden Arbeit auf das Fehlen des Cursus in bischöflichen UU. für Kloster Walkenried hin in einer Zeit, in der die UU. der Halberstädter Ausstellerprovenienz längst alle rhythmisch sind und nennt U. 425, 426, 428, 507.

Der Gebrauch von celebrare für die Vollziehung von Rechtshandlungen in U. 428 und 588 ist Halberstädter Gut und wird von dort aus zum Empfänger gelangt sein.

### 659, 686.

1237 Januar 16. Bischof Wilhelm von Havelberg für Kloster Walkenried. UB. Kl. Walkenried 210.

Auch U. 659 und 686 haben die gleiche Grußformel. Da sie sich beide obendrein in die zu jener Zeit bereits feststehende Ausstellertradition nicht einordnen wollen, ist Empfängerprovenienz sehr wahrscheinlich. Für die ältere ergibt sich dies obendrein durch Verwandtschaft der Arenga mit der angeführten U. B. Wilhelms von Havelberg für das Kloster.

# 15. Stift S. Moritz in Naumburg.

563a.

1212. B. Engelhard von Naumburg. Dobenecker II 1523. — 1214 (Jan.—Sept.). Landgraf Hermann von Thüringen. Dobenecker II 1594. — 1221. B. Engelhard von Naumburg. Weimar, Ges. Archiv 5139. — 1230 Sept. 30. Derselbe. Dobenecker III 130.

Diese U. B. Konrads stammt aus den Jahren 1208—1225, in denen er Mönch zu Sichem war. Macht dies schon Empfängerherstellung wahrscheinlich, so gibt uns der Schriftbefund Gewißheit. Zwar treffen wir die Hand nicht ein zweites Mal im gleichen Fonds, doch ist sie verwandt mit den Schreibern vier weiterer UU. anderer Aussteller für denselben Empfänger. Die Kürzungen sind, ob es sich nun um das horizontale allgemeine Zeichen oder um die für -us, -ur und er handelt, zwei- bis vierfach übereinander gesetzt, und an dieser Doppelung oder Vervielfachung haben sogar übergeschriebene Buchstaben wie o Anteil. In dieser Manier erschöpft sich der Schmuck: nicht allein fehlt jegliche Ausstattung der Oberlängen, sondern auch die verlängerte Schrift.

Das Diktat ist herkömmlich und ließ sich weder mit U. 330 noch mit den schriftverwandten Stücken in Verbindung bringen.

### 16. Stift Dorstadt.

567a.

U. 567a des Dompropstes Meinhard für Dorstadt wurde vielleicht vom Empfänger mundiert, da das Datum vom bischöflichen Schreiber FC nachgetragen ist <sup>1</sup>.

Auch das Diktat dürfte kaum vom Aussteller stammen, da die U. unrhythmisch ist. Der Unterschied wird besonders deutlich bei der in ähnlicher Form auch in Halberstadt beobachteten Grußformel

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> S. unten S. 95.

salutem in vero salutari. In dieser Fassung ist sie unrhythmisch. In Halberstadt sagte man salutem in vero salutis auctore (cursus planus) oder salutem in eo, qui est salus omnium, Iesu Christo (c. velox) 1.

### II. DIE HERSTELLUNG DER URKUNDEN DURCH DEN AUSSTELLER.

1. Die Bischöfe Bernhard und Hildeward. 923-996.

34, 35, 55.

Abbildung von 35 und 55: Mon. Pal. III, 18 Taf. 2. 3a.

Die Zahl der aus dem 10. und 11. Jh. auf uns gekommenen UU. Halberstädter Bischöfe ist sehr klein und bezeichnet den Tiefstand des Privaturkundenwesens jener Zeiten 2, selbst wenn man die schlechte Überlieferung in Betracht zieht, von der eingangs die Rede war. Von B. Bernhard sind uns erstmalig zwei UU. erhalten, und bei dem letzten Bischof des 11. Ih.s. Herrand, ist die Zahl nicht größer. Man mag hiernach ermessen, wie wenig daran gelegen sein konnte, die Anfertigung der UU. einer bestimmten Persönlichkeit vorzubehalten. Die Mundierung blieb in jener Zeit wie beim Empfänger so auch beim Aussteller eine Gelegenheitsarbeit, die im seltenen Falle des Bedarfs diesem oder jenem Schreibkundigen am bischöflichen Hof aufgetragen wurde. Dieser Vorstellung entspricht ganz das Bild, das die erhaltenen Originale der Periode bieten: denn in keinem Falle ergeben sich durch Schriftgleichheit bischöfliche Schreiber. Diese Vielgestaltigkeit kommt unserer Forschung in anderem Sinne entgegen. Denn hier fallen gelegentliche Ähnlichkeiten in Schrift, Formular und sonstigen Merkmalen schwerer ins Gewicht als in späterer Zeit. Und solche auf Provenienzeinheit deutenden Beziehungen sind hier nicht anders als bei der Empfängerhand wichtiger als Einheit von Schreiber oder Diktator, da erst sie uns das Bestehen von Schule und Tradition ankünden.

Über die beiden schriftverwandten UU. des 10. Jh.s, Nr. 35 und 55, können wir auf die jüngst erschienenen Ausführungen von Chroust verweisen. Halberstädter Provenienz sichert der Inhalt, für die Schrift vergleiche man die hervorragenden Wiedergaben der Mon. Pal. 3

Im Diktat sind diese beiden UU. nicht zu vergleichen; hingegen zeigen sich zwischen U. 35 und der schriftmäßig verschiedenen U. 34 Berührungspunkte:

34: Omnibus Christifidelibus tam futuris quam et presentibus notum esse volumus..

<sup>1</sup> So gebraucht sie der Diktator LC. S. unten S. 99.

<sup>2</sup> Redlich, Privaturkunden S. 68ff. — Vgl. auch meine Bemerkung, HJb. 57

(1937), 696.

3 Siehe den Nachweis am Kopf des Abschnitts. — Man vgl. ferner die Prunkausfertigung von DO. II. 21, KUiA. IX, 2, deren Schrift sehr ähnlich, aber naturgemäß sorgfältiger ausgeführt ist. Dazu Th. Sickel, Das Privilegium Ottos I. für die römische Kirche v. J. 962 (Innsbruck 1883) S. 14—19, 40, 111 sowie Breßlau, UL. II<sup>2</sup>, 509. Abbildung ferner Orig. Guelf. 4, 460.

35: Tam presentes quam et futuros...

34: Ego Bernhardus Halverstadensis ecclesie solo nomine episcopus...

35: Ego Bernhardus sancte Halverstedensis ecclesie solo vix nomine episcopus.

Diese Devotionsformel begegnet noch einmal im Brief B. Hildewards Nr. 56 und ist als Halberstädter Formelgut anzusehen.

34: ob eius remunerationem largitionis. 35: ob tante remunerationem largitionis.

Diese Wendung lenkt den Blick auf den gleichen Aufbau der beiden UU. Die Dispositio zerfällt beide Male in Schenkung und Gegengabe, wobei diese durch obige Formel eingeleitet wird. Auch ist die Datierung nach gleichem Schema aufgebaut und in U. 34 nur etwas verkürzt.

Die drei ersten Halberstädter UU., die somit für die Ausstellerprovenienz gewonnen sind, gehören zu den ältesten privaten Siegelurkunden² und stehen an den Anfängen der im 10. Jh. wiedererstehenden Privaturkunde³. Daß sie durch den Aussteller hergestellt wurden, steht im Gegensatz zur verbreiteten Meinung vom Vorherrschen der Empfängerherstellung bis über die Mitte des 12. Jh.s hinaus 4. Wir werden daher vornehmlich darauf zu achten haben, ob Halberstadt hierin auch weiterhin die Sonderstellung wahrt, die es in den Anfängen ohne Zweifel innehat.

# 2. Bischof Burchard II. 1059-1088. 106, 107, 108, 109, 111.

Deperditum für Huysburg, Deperditum für Wimmelburg, Deperditum für Hamersleben (Osterwieck), Deperditum für Kaltenborn.

Das Urkundenwesen B. Burchards II. von seiten der Schrift zu erfassen, scheitert an der schwachen Überlieferung. Doch zeigt das Diktat eine für diese Frühzeit bemerkenswerte Einheitlichkeit. Wir vergleichen zunächst die drei UU. für Ilsenburg, deren erste nur sehr fragmentarisch auf uns gekommen ist:

107, 108: Notum sit omnibus tam presentis quam futuri temporis fidelibus, quod ego secundus B(urchardus)5...

2 Ewald, Siegelkunde S. 38. — Redlich, Privaturkunden S. 110. — Breßlau,

UL. I2, 694f.

In Hildesheim war sie nach O. Heinemann (Beiträge zur Diplomatik der älteren Bischöfe von Hildesheim, Marburg 1895, S. 96f.) überhaupt nicht gebräuchlich, ebensowenig in Osnabrück (vgl. Stephan, Beiträge zum Urkundenwesen des Bistums Osnabrück vom XI.—XIII. Jahrhundert, Diss. Marburg 1902, S. 67f.) und Kammin (Schillmann, Beiträge zum Urkundenwesen der älteren Bischöfe von Cammin 1158—1343, S. 51). Auch Buchwald (Bischofs- und Fürstenurkunden des XII. und XIII. Jahrhunderts, Rostock 1882) nennt keine Beispiele dafür.

<sup>3</sup> Redlich a. a. O.

<sup>4</sup> Redlich, Privaturkunden S. 128ff.

<sup>5</sup> In U. 107 verloren gegangen.

(pro ani)me mee predecessorum successorumque meorum remedio... augmentare curavi.

107: Hoc autem statutum an nobis auctoritate beati Petri apostolorum principis et beati Stephani pro..... episcopo sacrosancte Romane et apostolice ecclesie

ac domni Gregorii septimi pape legato inconcussum...

109: Auctoritate domini nostri Jhesu Christi, beatorum apostolorum Petri et Pauli, beati Stephani prothomartiris, domini pape Gregorii septimi omniumque catholicorum per universum mundum episcoporum inconcussa esse sanximus,...

107: ... novitate mutandum, sub anathemate obligamus.

109: ... nullaque improbitate evertenda, nulla novitate immutanda sub perpetui vinculo anathematis ... obligamus.

107: Statuimus itaque, ne a futuris presulibus sive quibuslibet clericis

vel viris se cularibus aliqua preiudicia sive... quandoque proferant...

109: Ne umquam aliquid a futuris presulibus vel clericis seu aliquibus secularibus personis... ordinetur.

Da diese UU. alle den gleichen Empfänger haben und sicherlich auch die erste VU. für die folgenden war 2, ist die Provenienz zunächst zweifelhaft. Um weiter zu kommen, müssen wir durch Vergleich erhaltener NUU. zu verlorenen VUU. B. Burchards II. unseren Gesichtskreis erweitern. Unter den von uns 3 erschlossenen Deperdita B. Burchards kommen hier in Betracht die Stücke für Huysburg, Wimmelburg, Hamersleben und Kaltenborn. Wir vergleichen die NUU. B. Reinhards. Die als Abschluß der Besitzliste gebrauchten Demonstrativsätze

142: Hec nostra donatione domui dei in Huysburch contulimus.

Hec omnia altari s. Marie in Huysburch tradita sunt.

150: Hec villa eisdem utilitatibus per omnia est constituta...

Hec omnia ad supradictum cenobium s. Cyriaci martiris Christi, ... tradita sunt

begegnen uns bereits in U. 106 für Huysburg. Dies legt schon den Gedanken nahe, daß auch für Wimmelburg eine VU. Burchards II. mit diesen Formeln existierte. Die ausführliche Sanctio von U. 106 wird nicht wörtlich, aber inhaltlich und syntaktisch anklingend in U. 147 und 148 für Kaltenborn wiederholt 4. In den Sanctionen von U. 142 und 150 kehrt jedoch oben ermitteltes Burchardsches Formelgut wieder, welches nicht auf erhaltene VUU. zurückgeht:

Hoc 5 autem statutum a nobis auctoritate b. Petri apostolorum principis et b. Stephani prothomartiris inconcussum sancimus sancitumque nulla inprobitate evertendum, nulla novitate mutandum sub anathemate obligamus.

Vor allem ergibt sich jedoch, daß U. 107 für Ilsenburg in den UU. 142 für Huysburg und 150 für Wimmelburg im Formular mutatis mutandis fast wörtlich wiederkehrt. Daraus erhellt zunächst, daß sowohl für Huysburg als auch für Wimmelburg je ein Deperditum

<sup>1</sup> In U. 107 verloren gegangen.

<sup>2</sup> Dies geht für U. 109 aus der Narratio hervor.

<sup>3</sup> Siehe oben S. 6ff.

<sup>4</sup> Zu vergleichen ist u. a. das stets wiederkehrende deputare.

<sup>5</sup> Hec 150 und dementsprechend auch alles andere im Plural.

Burchards II. anzunehmen ist, das dieses Formular enthielt. Für Huysburg ist ein solches bereits erschlossen, das neben U. 106 vorgelegen haben muß 1. Nicht anders dürfte es mit Wimmelburg stehen. Zum anderen ist nicht zu bezweifeln, daß die Formelgleichheit der drei UU. für verschiedene Empfänger in der gemeinsamen Provenienz begründet liegt. Endlich zeigt jedoch der Anklang der obigen Sanctio an U. 109 namentlich im zweiten Teil, der in U. 107 nicht gestanden hat, daß die Formelgleichheit der dritten Ilsenburger U. nicht allein durch Abhängigkeit von der VU. erklärt werden kann, sondern daß auch sie selbständig vom Aussteller diktiert wurde.

Wenn endlich eine ähnliche Wendung in U. 148 B. Reinhards für Kaltenborn wiederkehrt:

Hoc statutum auctoritate beati Petri apostolorum principis et domini pape Calixti... et nos stabilimus ac nullo modo mutandum sub anathemate obligamus,

so schimmert auch hier Burchardsches Diktat durch. Die gleiche Erscheinung ist bei DL. III. 90 für Kaltenborn von 1136 August 7 zu beobachten, wo die Formel in dem als Interpolation erwiesenen Teil<sup>2</sup> auftritt:

Preterea sanctimus imperiale constituci(o)ne, ut hec omnia, quia veritate nituntur, nulla possint improbitate convelli, nulla novitate mutari, nisi forte in melius bona iam memorate ecclesie commutentur.

Die Annahme, daß in beiden Fällen das ermittelte Deperditum Burchards II. für dies Kloster 3 zugrunde lag, hat um so mehr für sich, als wir wissen, daß diese VU. Statuten enthielt und daher nach dem Formular von U. II verfaßt sein konnte.

Im Rahmen der Empfängerprovenienz Hamersleben erschlossen wir ein Deperditum B. Reinhards nach dem Formular von U. 142 und 150 4. So muß auch diese erschlossene VU. Reinhards NU. eines weiteren Deperditums B. Burchards II. für Hamersleben sein, das ebenfalls nach dem Formular von U. 107 beim Aussteller verfaßt wurde.

Wir sehen, wie die bereits in den Anfängen des Halberstädter Urkundenwesens bemerkte Fertigung durch den Aussteller unter Burchard II. fortgesetzt wurde. Insofern ist der Schwabe 5 auf dem Halberstädter Stuhl kein Neuerer, er konnte eine — wenn auch noch so schwache — Tradition weiterführen. An dem Umfang, in dem er es tat, und an der Wirkung auf das Urkundenwesen der Nachfolger erkennen wir den straffen Organisator, Gründer und Reformator.

S. oben S. 7 und die dort (Anm. 3) angeführte Arbeit von Menzel.

<sup>1</sup> Vgl. Vorbem. zu DL. III. 90.

<sup>3</sup> S. oben S. 7.

<sup>4</sup> S. oben S. 7.

<sup>5</sup> Burchard II. stammte aus dem schwäbischen Geschlecht derer von Steußlingen und war ein Neffe Annos II. von Köln. Vgl. Hauck, KG. III4, 668. — Fritsch S. 28. — Michael Seidlmayer, Deutscher Nord und Süd im Hochmittelalter (Diss. München 1928) S. 95, auch 94 Anm. 97 (Stammtafel!).

den die Gesta episcoporum zu preisen wissen, daneben vielleicht den Sproß der »Kanzleischule« des Stifts St. Simon und Juda in Goslar<sup>2</sup>.

### 3. Bischof Friedrich I. 1090-1106.

U. 122 für die Stadt Halberstadt steht zwar in der Schrift allein, hängt jedoch im Diktat eng mit den UU. des Nachfolgers, Reinhard, zusammen. Schon hier haben wir die für Reinhard typische parataktische Gliederung der Arenga, etwa mit U. 130 zu vergleichen, wo auch convenit Verbum finitum ist. Die Wendung si quis vero ... hec ... auferre temptaverit, auferat deus partem illius de libro vite ... der Sanctio kehrt ebenfalls in beiden UU. wieder.

122: nostrum est enim, ut quemadmodum domino disponente constituti sumus preesse, ita subsequenter studeamus, quantum ipso adiuvante possumus, prodesse.

154: sicud enim deo ordinante constituti sumus preesse, ita subsequenter iuxta vires iubemur prodesse.

122: ... pia semper devotione subvenire.

154: ... paterna devotione subvenire.

122: ab unitate sancte ecclesie maneat extorris.

133: a corpore Christi et ecclesie extorris permaneat.

### 4. Bischof Reinhard. 1107-1123.

125, 126, 128, 130, 133, 136, 137, 138, 142, 144, 146, 147, 148, 148a, 149, 150, 151, 152, 153, 154.

Von den wenigen auf uns gekommenen Originalen B. Reinhards bilden U. 144 für Ilsenburg und die UU. 148, 148a, zwei Original-ausfertigungen einer U. für Kaltenborn, eine schriftmäßig zusammengehörige Gruppe. Dabei stammen U. 144 und 148 von der gleichen Hand, mit der die von U. 148a äußerst verwandt ist.

Der Schreiber von 1443, 148 hat eine gepflegte regelmäßige diplomatische Schrift und eine Fülle geradezu barocker Ornamente, wie sie in der gleichzeitigen Kanzlei Heinrichs V. nicht anzutreffen ist 4. Der Schmuck der stets klaffend gespaltenen Oberschäfte besteht in breiten Wellenzügen, die in drei oder mehr Windungen den Schaft umspielen 5. Das a ist oben leicht gespalten, beim d tritt die unziale Form, wie sie in U. 144 neben der geraden noch angetroffen wird, in U. 148 weiter zurück. Desgleichen nimmt die Unterlänge des g mehr und mehr die Form eines Zopfes an, die sich, wie U. 144 deutlich erkennen läßt, aus der einfachen Verschleifung in gleichbleibender Richtung des Federzuges natürlich in zwei Züge entgegengesetzter

GH. S. roof.

<sup>2</sup> O. Menzel, Sachsen u. Anhalt 12 (1936), 108 Anm. 79.

<sup>3</sup> Abbildung von U. 144: UBI. I Tafel 3.

<sup>4</sup> Dies ergab eine mir gütigst gestattete Durchsicht des Apparates der MG. Nicht einmal Philippus B (KUiA. IV, 28—30) reicht in Fülle (von Formschönheit ganz zu schweigen) der Ornamentik an ihn heran.

<sup>5</sup> Vgl. etwa Berthold B unter Lothar III. (KUiA. VI, 9).

Richtung entwickelt hat. Bemerkenswert sind die Versalien, namentlich N mit dem im rechten Schnittpunkt der Diagonalen gelegenen o.

U. 148a steht diesem Schreiber sehr nahe. Die weitgehend übereinstimmenden Formen - es genügt, auf die Ligatur No, die Schleife beim T in der Ligatur mit N, das allgemeine Kürzungszeichen, die starke Ähnlichkeit der verlängerten Schrift und die in U. 144 wiederkehrende vielbogige st-Ligatur beim Wort Halberstadensis zu verweisen - sichern die Einheit der Provenienz. Gleichwohl sind Unterschiede hervorzuheben. Das a ist nicht gespalten, die Unterlänge des g ist einfach verschleift, die Unterschäfte sind lang und dünn ausgezogen und mit Ausnahme des g stets unverziert. Bei der verlängerten Schrift sind die Schäfte unten schwach nach links umgebogen, in U. 33 dagegen deutlich nach rechts. Auch zeigen sich dort bei aller Ähnlichkeit selbst Unterschiede in der Wahl der Buchstabenformen, Rundes und langes s, n und N werden nicht in gleicher Weise gebraucht. Zwar ließe sich denken, daß ein Schreiber wie der von U. 144 und 148 mit seiner Liebe für barocken Schmuck auf der Suche nach neuen Formen außerhalb der schulbedingten Bahn seine Gewohnheiten so zu ändern wußte, daß er uns bei U. 148a in anderem Gewande wieder begegnet 1. Ein vielleicht zwischen beiden Ausfertigungen der Kaltenborner U. liegender längerer Zeitraum könnte mitspielen. Überdies schließt Übereinstimmung von Merkmalen zwischen 144 und 148a, wie die vielbogige st-Ligatur und ein charakteristisches H, die in 148 nicht begegnen, aus, daß die Übereinstimmung von 148 und 148a in gewissen Dingen lediglich auf Nachahmung der kalligraphischen Vorlage beruht, ganz abgesehen davon, daß über die Priorität der einen oder anderen der beiden Ausfertigungen nichts ausgemacht ist. Die Untersuchung des Diktats wird beide Texte zwar der Ausstellerprovenienz zuweisen, über eine mögliche Einheit des Verfassers jedoch infolge mangelnder selbständiger Wendungen nichts besagen.

U. 146 für Dompropst Ludolf zeigt, wie die Manier des ersten anscheinend Schule gemacht hat. Die Hand ist offensichtlich verschieden. Der Schaft des a ist nicht gespalten, d tritt ausnahmslos in gerader Form auf, g hat die schlichte geschlossene Unterlänge, als allgemeines Kürzungszeichen dient der wagerechte Strich: im ganzen eine der Buchschrift nahestehende Minuskel. Die verlängerte Schrift hingegen ist unverkennbar der von U. 148 nachgebildet. Die Imitation erstreckt sich auch noch auf die folgenden eineinhalb Zeilen: hier ist durchweg jener üppige Schmuck der Oberschäfte durch drei- bis vierfache Windungen versucht worden. Sie endigt unvermittelt bei den Worten tres curtes in der Mitte der dritten Zeile. Sei es, daß der Schreiber sie erst nach der Niederschrift des

r Vgl. über solche Erscheinungen Breßlau, UL. II<sup>2</sup>, 538.

Ganzen einfügen wollte und unterbrochen wurde, sei es, daß er sie laufend vollzog und dann bald die Freude daran verlor: als fremdes Element erweist sie sich in jedem Falle, zumal die No-Ligatur zu Anfang des Kontextes nur unvollkommen nachgebildet ist; das dem N eingefügte o wird hier von den sich treffenden Linien geschnitten, während es beim Vorbild ausgespart blieb.

Nur wegen der diktatmäßig einwandfreien Provenienz des Stücks ziehen wir auch U. 150 für Wimmelburg in den Kreis der Betrachtung. Hier erinnert das hochgestellte Schluß-s, die verschleifte Unterlänge des g, die unter die Zeile fallende -rum-Kürzung an die Hauptgruppe.

Wichtiger ist die Formel manu propria corroborantes, die in der nur abschriftlich überkommenen U. 142 in gleicher Form und in U. 152 als ego Reinhardus propria manu firmavi wieder begegnet. Auch in der Kaltenborner U. begegnet ego R. manu propria corroboravi. Dabei zeigt sich zwar nur in der Ausfertigung 148a 1 ein durch Form. Stellung und Tinte 2 als Nachtrag kenntliches e bei ego. Nicht anders steht es in U. 144 trotz Fehlens der Formel mit dem die Intitulatio einleitenden ego der ersten Zeile. Das e hat hier eine andere, sonst nicht anzutreffende Form, ist mit spitzerer Feder gezeichnet und einwandfrei als Nachtrag erkennbar. Da diese offenbar eigenhändige Zeichnung des Ausstellers 3 gerade bei den mit Gewißheit der Ausstellerhand zugehörenden UU. anzutreffen ist, können wir sie als Merkmal der Ausstellerprovenienz unter Reinhard betrachten und außer U. 150 wegen der gleichen Formel auch die abschriftlich überlieferten UU. 142 und 152 einbeziehen, zumal wir hierbei durch das Diktat unterstützt werden.

Das Diktat erlaubt, die gefundenen Beziehungen noch weiter zu spannen. U. 144 bildet bis auf eine sachlich bedingte Erweiterung am Schluß die wörtliche Vorlage der U. 153 für Huysburg. Die Anlehnung geht so weit, daß im zweiten Falle vielleicht um der feierlicheren Note willen die bei U. 144 fehlende Verbalinvocation und Intitulatio vorangeschickt wurde ohne Rücksicht auf den in die Dispositio ohnehin bereits eingeschobenen Titel.

Ebenso stimmen die beiden inhaltlich verwandten UU. 137 und 138 in der ausführlichen Corroboratio und Sanctio wörtlich überein, so daß hier die eine Vorlage für die andere gewesen sein mag. Der erzählende Teil ist bei weitgehend gleichem Inhalt verschieden for-

Das Fehlen der eigenhändigen »Zeichnung« in der anderen Ausfertigung könnte Anlaß für eine spätere Neuausfertigung gewesen sein.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Nach einer gütigen Mitteilung des Sächsischen Hauptstaatsarchivs Dresden ist das e in ego dunkler als die umgebenden Buchstaben, weil mehr Tinte aufgetragen ist. Ein Tintenunterschied läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Doch ist zu erkennen, daß an ihm herumgemalt worden ist, offenbar, weil das Schreibwerkzeug noch nicht eingeschrieben war.

<sup>3</sup> Einen ähnlichen Fall bietet die U. B. Walters von Speyer von 1020 Apr. 7. Vgl. Peter Acht, Stud. z. UU.wesen d. Speyerer Bischöfe, AUF. 14 (1936), 263 f.

muliert und regt daher zu einer Untersuchung der Verfasserfrage an. Für die Anklänge ist teils der übereinstimmende Stoff, teils das geschilderte Abhängigkeitsverhältnis, gelegentlich aber auch bei Auftreten gleicher Wendungen an verschiedenen Stellen Identität des Verfassers verantwortlich zu machen:

137: Reinhardus... eius sollicitudini conpassus ac Spiritu sancto premonitus... 138: Reynhardus... humanitati alterius compassione, qua debuit, pie conerit.

137: Fridericus... omnia iuxta ritum et leges patrie, sicut debuit, sub testibus

137: Necessitate cogente compulsus est predia sua vendere et que promiserat regi persolvere.

138: predia, que ille in tanta necessitate vendere compulsus est.

137: Regis Heinrici offensam incurrens.

138: Regiam incurrens offensam.

Der gleiche Inhalt und die bis auf eine Zeile übereinstimmende Länge ermöglichen einen Vergleich der Syntax. Die wörtlich übereinstimmenden Teile scheiden dabei aus. So ergibt sich die Zahl von 12 Infinitiv- und Partizipialkonstruktionen in beiden Fällen, wobei jeweils dem Participium coniunctum etwa die Hälfte zukommt. Der Relativsatz ist mit je 3, der Konsekutivsatz mit je 4 Fällen vertreten, während dem allein etwas ungleichen Rest von 13 und 7 anderen Nebensätzen das Verhältnis von 10:6 der parataktischen Konstruktionen annähernd entspricht. Der die Narratio einleitende qualiter-Satz in U. 137 ist zweifach, in 138 sogar vierfach parataktisch gegliedert. Die hierin zutage tretende Einheit des Verfassers kann um so weniger verwundern, als beide UU. am gleichen Tage und im Zusammenhang mit dem Verkauf der Güter des Pfalzgrafen Friedrich an Klöster der Halberstädter Diözese 1 entstanden sind.

In beiden UU. ist der erste Teil objektiv gefaßt; ja, in Wendungen wie nos Hilsineburgenses, Walone nostro advocato in 137, oder nos quoque, qui in Huysburg conversamur in 138 kann man sogar subjektive Fassung im Sinne des Empfängers erkennen. Dies erklärt sich daraus, daß die UU. nur ein im Halberstädter Dom im Beisein aller Beteiligten feierlich in symbolischer Form vollzogenes Rechtsgeschäft als schlichte Notitia festhalten wollen. Die Rechtshandlung wurde sogleich in Aktform konzipiert und die bischöfliche Bestätigung in subjektiver Fassung angefügt. Dieses Konzept hat, wie bei 137 nachgewiesen wurde, der Empfänger mundiert. Es konntein der Narratio skizzenhafter sein, da ja die dort geschilderten Vorgänge jeder miterlebt hatte. So erklären sich die großen Varianten in diesen Teilen. Die bischöfliche Corroboratio mußte natürlich wörtlich beibehalten werden 2. Einen Hinweis dafür, daß die nur abschriftlich überlieferte

Außer Ilsenburg und Huysburg waren die Klöster Hillersleben und Stötterlingenburg beteiligt.

<sup>2</sup> Barth, ZHV. 33 (1900), 405 Anm. 4, glaubt aus der Fassung für 137 Empfängerdiktat erschließen zu können, hat aber offenbar U. 138 übersehen.

U. 138 nicht vom gleichen Schreiber — als Gelegenheitsarbeit — stammte wie U. 137, gibt die Form *Halberstat* der Huysburger U. gegenüber der typisch Ilsenburgischen Prägung *Halbersteti* in U. 137.

Ebenfalls durch Übereinstimmung großer Teile des Kontextes hängen U. 142 für Huysburg und U. 150 für Wimmelburg zusammen. Wir sahen bereits bei B. Burchard II., daß beide nebst einem Deperditum für Hamersleben auf verlorenen formelgleichen VUU. Burchards beruhen, für die U. 107 noch ein — wenn auch fragmentarisches — Beispiel darstellt<sup>2</sup>. U. 142 und 150 stimmen aber darüber hinaus nicht nur in der Art der Übernahme der VUU., sondern auch in gerade für Reinhard charakteristischen Wendungen wie Pro debito officii nostri superedificando hoc promovere cupiens wörtlich überein, deren Bedeutung für das Ausstellerdiktat unten 3 gewürdigt werden soll. Jedenfalls scheidet hiernach die Möglichkeit einer Herstellung durch den Empfänger auf Grund der VUU. aus.

Wiederum übernimmt U. 148 in ähnlicher Weise die Narratio fast wörtlich der U. 147. Beide UU. haben den gleichen Empfänger und sind am gleichen Tage ausgestellt. U. 147, nur in junger Abschrift überliefert, ist in ihrer jetzigen Fassung als Fälschung bezeichnet worden 4. Ohne dieser Frage im einzelnen hier nachgehen zu wollen 5: das vorläufige Einordnen der U. in den Zusammenhang der übrigen bischöflichen UU. wird zu ihrer Klärung nicht unerheblich beitragen. Sofern nämlich die diktatmäßige Einordnung zwanglos möglich ist, ist die ursprüngliche Existenz einer echten U. gesichert 6. — Für U. 148 wurde bereits Ausstellerhand ermittelt, bei U. 147 gibt die Formel data in Halberstat per manum Peregrini protonotarii nostri einen Hinweis auf die Provenienz der mutmaßlichen echten Vorlage im gleichen Sinne 7. Der Reichtum an allgemeinen Wendungen macht U. 147 trotz aller Bedenken zum geeigneten Ausgangspunkt eines weiter gespannten Vergleichs.

Wir bemerken hier zunächst eine Besonderheit im Aufbau, die wir auch bei anderen UU. Reinhards wieder finden. An Stelle der

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe oben S. 11.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> S. oben S. 38 f.

<sup>3</sup> S. 45f.

<sup>4</sup> Vorbem. zu DL. III. 90 (S. 140).

<sup>5</sup> Dies wäre nicht möglich ohne eine Aufrollung des ganzen Komplexes, namentlich eine Untersuchung der beiden Diplome Friedrichs I. (St. 4289 und 4290) und überschreitet den hier gegebenen Rahmen namentlich deshalb, weil U. 147 als nur abschriftlich überliefertes Stück in diesem Zusammenhang nur eine untergeordnete Rolle spielt.

<sup>6</sup> Dafür spricht u. a. auch die ausführliche und soweit wir feststellen konnten,

glaubwürdige Zeugenliste.

<sup>7</sup> Sofern man bei der Fraglichkeit der U. dieser Angabe trauen darf. Breßlau, UL. I<sup>2</sup>, 601. Anm. 2 beanstandet die Nennung des Protonotars an dieser Stelle nicht. Über den Titel vgl. auch ebd. 294, 491, 595 Anm. 4, 604.

fehlenden Arenga werden die allgemein-motivierenden Gedanken der Dispositio so eingefügt, daß sie als Participium coniunctum mit cupientes dem Hauptsatz vorangehen:

147 (Nach der Narratio): Considerata itaque rationis equitate, laudabile desiderium cognati mei Wigmanni comitis approbantes... iamdiciam ecclesiam . . . reverentius

cupientes honorare... (folgt Dispositio).

130 (Nach einer Arenga): nos igitur, precipue amore dei et s. Stephani protomartyris ammoniti, pro remedio anime nostre, pro pace et tranquillitate populi nobis commissi quedam meliorare cupientes... (folgt Dispositio).

Ähnlich U. 136, 142, 149, 150, 154. Dazu kommt die vorwiegend parataktische Gliederung der Perioden. Namentlich U. 147, die zur reichen Entfaltung eigener Prägungen Raum bot, ist davon durchsetzt. Daneben vergleiche man U. 130, 136, 151, 154. Die Anapher in U. 150 ist, soweit sie nicht auf VU. beruht, hiervon nicht wesensverschieden, sondern nur bewußterer Gebrauch als Stilmittel. Wir treffen anaphorische Wendungen hier und da auch in den anderen UU.:

130: Pro remedio anime nostre, pro pace et tranquillitate populi nobis commissi. 147: Cui omnia dedit pater in manus, qui pro nostra salute pendens in cruce...

Mit U. 149 und 151 haben wir in diese Gruppe zwei UU. einbezogen, deren Schrift der Schöninger Empfängerhand mit Sicherheit zugesprochen werden konnte 1. Auch im Diktat bilden sie eine Einheit, die sich von der übrigen Gruppe abhebt. Entscheidend ist hierfür die in Syntax, Gliederung und Gedankengut übereinstimmende Corroboratio und Sanctio bei verschiedenem Wortlaut. Ein Beispiel aus den weitschweifigen Abschnitten mag genügen:

149: Omnes autem eandem ecclesiam in pace et quiete foventes eiusque profectum fideli congratulatione prosequentes pretiosa b. Laurentii martyris oratio et gratuita domini dei nostri benedictio semper tueatur. amen.

151: Omnes autem eidem loco et deo in ipso servientibus que iusta sunt deferentes et tam ipsos quam bona corum pace prosequentes et defendentes gratuita dei omnipotentis misericordia preveniat et subsequatur et gloriosa b. Laurentii incliti martiris intercessio tueatur. amen.

Wörtliche Anklänge beschränken sich auf die Devotionsformel, doch begegnen auch in den Arengen bei aller Verschiedenheit im Wortlaut gleiche Gedanken. Diese engere Gemeinschaft beider UU. hängt sicher mit dem Empfänger zusammen, doch hat in anderen Zügen der Aussteller so deutlich eingewirkt, daß beide Stücke hier behandelt werden mußten. Zwar tritt in U. 149 die Parataxe in den Hintergrund, doch hängt dies vielleicht mit der minderen Fülle des Ausdrucks zusammen, die dem geringeren Spielraum entspringt: Unterschiede, wie sie bei gleichen Persönlichkeiten in Schrift und Diktat allenthalben zu beobachten sind und wie sie in dieser Gruppe ein Vergleich von U. 147 mit allen übrigen Stücken vor Augen führt. Insofern können die weniger hervortretenden Fälle in U. 149,

<sup>1</sup> S. oben S. 14ff.

von denen einer in der oben zitierten positiven Sanctio bereits vorliegt, mit angezogen werden. Ein anderes Beispiel ist

149: Statuimus, ut eandem ecclesiam... nemo umquam hominum... inquietare vel eius possessiones diripere auferre vel ablatas retinere ullo modo presumat...

Weiter vermerken wir für diese Gruppe die in 147, 148, 149, 151 angewandte positive Sanctio, die unter den anderen Reinhardurkunden nur in 133 noch einmal begegnet. Diese U. hat mit unserer Gruppe auch sonst einiges gemeinsam. Der Narratio folgt auch hier, als Nebensatz der Dispositio eingefügt, eine arengenhafte Motivierung:

Nos vero, quia iustis votis assensum prebere debemus, ob eterne retributionis premium deo et domino nostro Jesu Christo et s. Laurentio martiri offerimus....

während eine Wendung wie ... confirmamus et confirmavimus habitum et ordinem nicht nur mit der Doppelung der Begriffe in der übrigen Gruppe Parallelen findet, sondern an U. 154 sogar wörtlich anklingt.

Ohne hiermit die Wirksamkeit einer Persönlichkeit innerhalb der auf uns gekommenen UU. Reinhards scharf abgrenzen zu wollen, was bei der Möglichkeit einer Beeinflussung des Textes durch die oft verschiedenen Schreiber sehr schwierig wäre, wollen wir gleichwohl noch jene Fälle anfügen, in denen sich zumindest Auswirkungen der mutmaßlichen Persönlichkeit aufzeigen lassen. Den in Aufbau und Inhalt verwandten arengenhaften Gedanken:

147: Eligatur talis in prepositum, qui non solum de animarum salute, verum etiam de extrinseca utilitate et cautela sciat esse sollicitus, qui etiam ex officio suscepto non licentiam peccandi, sed necessitatem bene vivendi se noverit assecutum et extunc non ex locorum vel generis excellentia, sed morum nobilitate innotescere debet nec urbium dignitate, sed fidei puritate...

154: Pastoralitatis nostre officium est omnibus nobis commissis pie et religiose vivere volentibus paterna devolione subvenire et non solum eos doctrina pascere, verum etiam, quantum possumus, temporalis vite necessaria ipsis providere. Sicud enim deo ordinante constituti sumus preesse, ita subsequenter iuxta vires iubemur prodesse steht

152: Ut, quos suo contristaverit discessu, tam misericordi consolaretur instituto. Quia igitur temporali eorum, prout potuit, commodo previdit, spirituali etiam subsidio non eos omnino destituit...

ungemein nahe im antithetischen Gegenüberstellen materiellen und geistlichen Gutes wie im ganz auf Antithese, Parallelismus und Reim abgestellten Stil.

Von hier aus führt der Weg unmittelbar zu jenen Briefen der ersten Jahre:

125: Quod . . . per vos meruit cognoscere, per vos discet diligere. Daß der zweite Teil hier Nachsatz ist, wird durch den anaphorischen Parallelismus fast verhüllt. Auch hier richten wir unser Augenmerk vornehmlich auf Parataxe von Sätzen und Begriffen:

125: Se et omnia sua in omnibus et ad omnia...

pro dilectione dei et liberatione ecclesie et respectu servitii mei vos posco venire.

126: Orationes et servitium et tam voluntariam quam debitam in omnibus obedientiam.

128: ... tam voluntariam quam debitam in omnibus obedientiam.

125: Que et in vobis fuit et est (Praet. und Praes. des gleichen Verbs, vgl. U. 154) impenditis et superimpenditis <sup>1</sup>

auxilium et consilium nolens et reclamans consilio et auxilio

126: indignum et immeritum.

Da die Provenienz der Briefe eindeutig ist, besagt es viel, daß ihr Bild von dem der Urkunden nicht wesensverschieden ist.

Endlich gedenken wir der Corroboratio mit päpstlichem Bann oder unter päpstlicher Autorität. Sie geht in Halberstadt auf Burchard II. zurück und ist ein gutes Merkmal der Provenienz:

109: auctoritate... domini pape Gregorii septimi omniumque catholicorum per universum mundum episcoporum...

134: auctoritate... domini pape roboratam 148: auctoritate... domini pape Calixti...

151: potestate... domini Kalixti summe sedis pontificis

152: auctoritate... domni pape Calixti II.2

Überblicken wir noch einmal die Hauptzüge des Urkundenwesens B. Reinhards: eine bedeutende, der kaiserlichen Kanzlei der Zeit überlegene, durch zwei Schreiber vertretene diplomatische Schreibkunst, wie sie sich in Halberstadt während des Jahrhunderts nicht ein zweites Mal findet, die den kanzleimäßigen Eindruck erhöhende eigenhändige Zeichnung einer verantwortlichen Persönlichkeit, wahrscheinlich des Bischofs selbst, das sogar bei Empfängerreinschrift völlig in der Hand des Ausstellers liegende Diktat und die provenienzmäßige Bestimmbarkeit aller UU. mit einer Ausnahme 3, die auf Kanzleihilfsmittel wie Konzeptsammlung oder Register deutende mehrfache wörtliche Abhängigkeit von UU. verwandten Inhalts 4. endlich die Nennung des Protonotars Peregrinus, dessen Titel 5 zumindest die Absicht verrät, den Eindruck einer Behörde zu erwecken. so ersteht das Bild von einem plötzlichen Aufschwung des Urkundenwesens, der dem Aufblühen kirchlichen und geistig-kulturellen Lebens unter diesem Bischof entspricht 6. Das schon mehrfach beim Emp-

III. Cor. 12, 15: Ego autem libentissime impendam, et superimpendar ipse pro animabus vestris. Das Beispiel ist gleichwohl von Belang, da auch die Übernahme charakteristisch ist.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. Adolf Diestelkamp, Die Anfänge des Klosters Michaelstein, Sachsen und Anhalt 10 (1934), 113 Anm. 38 sowie unsere Nachträge dazu unten S. 58. — Barth rechnet ZHV. 33 (1900), 405 Anm. 4 ganz abwegig wegen dieser und anderer Formeln bei der Kaltenborner Gruppe mit Empfängerherstellung.

<sup>3</sup> U. 143, nur abschriftlich überliefert.

<sup>4</sup> Als solche beim Aussteller befindliche Sammlung von Abschriften oder Konzepten ausgegangener UU. erweist für Speyer Peter Acht (a. a. O. 264) den •Codex minor Spirensis«.

<sup>5</sup> S. oben S. 44 Anm. 7.

<sup>6</sup> Für die Förderung wurde B. Reinhard der päpstliche Dank zu teil (UBHH. 141), und ein Beispiel für den Aufschwung des klösterlichen Lebens auch in geistig-literarischer Hinsicht stellt das Chronicon Hujesburgense, hg. v. O. Menzel, Stud. u. Mitt.

fänger wie beim Aussteller beobachtete Wechselverhältnis von Kultur und Urkundenwesen tritt erneut in schönster Entfaltung zutage. Es stimmt zu den Worten begeisterter Erhebung, mit denen der Verfasser der Gesta episcoporum diesen Bischof einführt 1. Daneben steht das Bild, das unsere Betrachtung erschloß, durchaus im Zuge der bisherigen Entwicklung. Ja, es nimmt dem Urkundenwesen Burchards II. rückwirkend den Verdacht einer an einmalige Bedingungen geknüpften Zufälligkeit, zumal sich wesentliche Merkmale des Reinharddiktats in der einzigen U. Friedrichs I. vorgeprägt fanden.

5. Bischof Otto. 1123—1135. 159, 167, 169, 171, (186, 187).

Wegen ihrer Schriftgleichheit mit U. 186 und 187 B. Rudolfs ordnen wir U. 169 der Ausstellerprovenienz zu. An die UU. Reinhards gemahnt noch die Schlangenverzierung der Oberschäfte. Dabei treten sie in den beiden späteren UU. stärker hervor. Das g mit charakteristisch verschleifter Unterlänge ist allen dreien gemeinsam. Die geringere Feierlichkeit von U. 169 äußert sich in schlichten und nicht eben langen Unterschäften, während in U. 186 und 187 selbst die Unterlängen von p, q und r vielfach verschleift sind.

In U. 169 begegnet ein ähnlich schon unter Reinhard beobachtetes Merkmal: sie enthält die Formel propria manu signavi, wobei manu mit dunklerer Tinte von anderer Hand nachgetragen ist. Dazu paßt das auf der Rückseite der U. von gleicher Hand und Tinte stehende manu. Der Rückvermerk diente offenbar dem Rekognoszenten, also wohl dem Bischof, als Federprobe für das nachzutragende Wort. Ähnlich muß man also die Formel manu propria corroborantes in der nur abschriftlich überlieferten U. 159 bewerten. Sie deutet auf Ausstellerprovenienz.

Bei U. 167 macht der Inhalt Ausstellerherkunft wahrscheinlich: Befreiung der Domgeistlichkeit von der Gerichtsbarkeit des Vogtes. Wie so oft bei Vogteiurkunden, greift auch hier der Verfasser zu einer ausführlichen Narratio und steigert sie durch zahlreiche Anaphern ins Leidenschaftliche. Solche Anteilnahme paßt am besten in die Umgebung des Bischofs. Ebendahin weist auch die Benutzung der Gesta episcoporum Halberstadensium für die Erzählung vom feierlichen Umgang B. Arnulfs um die Stadt 2. Dazu kommen einige Anklänge im Formular:

z. Gesch. d. Ben.-Ord. 52 (1934), 130 ff., dar. — Vgl. auch Fritsch S. 49 f. Anm. 5 über den möglichen Studienaufenthalt Reinhards in Paris und seine Beziehung zu Hugo von St. Victor, der sicher aus der Halberstädter Diözese stammt. — Ferner A. Diestelkamp, Geschichte der Halberstädter Dombibliothek im Ma., Sachsen u. Anhalt 3 (1927), 178 f.

<sup>1</sup> MG. SS. 23, 102.

<sup>2</sup> UBHH. 167 Anm. 1. — O. Menzel, Sachsen u. Anhalt 12 (1936), 129 Anm. 34.

159: Nisi penitentia reductus quantocius satisfaciendo resipiscat.

169: ... quin citius satisfaciendo resipuerit.

Diese Einschränkung der Pönformel, ganz besonders aber die positive Verheißung in U. 169 erinnert an die UU. Reinhards. Ferner ist der Abschluß der Zeugenliste hervorzuheben. In U. 159 heißt es da et alii quamplures, quos nominatim exprimere longum esset, in 167, 169 und 171 übereinstimmend quorum nomina compendii causa reticemus. In allen vier UU. begegnet ein Hinweis wie presente clero et populo. Dies findet sich von nun an meist, sofern Handlung oder Beurkundung vor der Diözesansynode stattfand. Mit welcher Freude man jedoch die neue Wendung aufgriff, zeigt U. 167, wo sie in abgewandelter Form zweimal begegnet. Hat der Diktator dieser UU. die Formel in Halberstadt eingeführt?

Es verlockte, diese Gruppe mit Einschluß des Briefes 174 auf individuelles Diktat zu prüfen. Die zahlreichen Anaphern finden sich in U. 167 und 174 gleichermaßen; gern wird der Infinitivsatz vor den Hauptsatz gezogen. Für die paarweise parataktisch gekoppelten und in der zweiten Hälfte negierten Konditionalsätze bietet auch U. 171 ein gutes Beispiel. Gegen die Einheit des Verfassers spricht jedoch das völlig verschiedene Verhältnis der Nebensatzgattungen untereinander. Die häufigen Relativsätze der UU. fehlen im Brief fast ganz. Und wollte man den Brief ausschließen, so offenbart sich ein völlig verschiedenes Verhältnis der Konjunktionalnebensätze zu den sie vertretenden Infinitiv- und Partizipialkonstruktionen: in U. 159 steht es 3:8, in 167 11:11, in 169 3:2, in 171 8:1!

Das gleiche Bild individueller Verschiedenheit bei schulmäßiger Bindung ergibt ein Vergleich der Schrift von U. 167 und 171, die nur kurz zu streifen ist. Einen mehr im Ausmaß als in der Art an Reinhard erinnernden Schmuck zeigt allein die auch stilistisch prunkvolle U. 167. Hier läßt sich das Q mit dem in U. 144 vergleichen. In U. 171 fehlt es ganz an solchen Beziehungen. U. 158 endlich gemahnt mit ihrer Oberschaftornamentik noch am meisten an die Reinhard-Schule; aber die Unterlänge des g und andere Schnörkel wirken recht ungeschickt. Die et-Ligatur mit verschleifter Oberlänge entspricht U. 167. Freilich fehlen im übrigen einheitliche Merkmale, so daß diese U. dem Aussteller nur mit größtem Vorbehalt zugeschrieben werden kann.

## 6. Bischof Rudolf. 1136-1149.

183, 184, 186, 187, 188, 189, 191, 193, 196, 197, 198, 200, 201, 202, 204, 205, 206, 207, 209, 210, 212, (214) <sup>1</sup>, 215, 219, 221, (223) <sup>1</sup>, 224, 225, 226, 227.

Gelegenheitsherstellung: 213. Deperditum für Huysburg?.

Einfluß des Empfängers festgestellt.

<sup>2</sup> Siehe oben S. 7 u. 19.

Afu. XVI.

Der Schreiber von U. 186 und 187 wurde bereits behandelt. In beiden UU. ist die Datumzeile von gleicher Hand mit hellerer Tinte und in schlichterer Schrift ebenso wie die in einem doppelten Kreise auf II Zeilen angefügte Bestätigung Rudolfs in U. 187 2 nachgetragen.

Ein Schreiber des Ausstellers schrieb U. 202 und 204: ein steiler, fast nach vorn geneigter Schaft des a, unten eckig abgesetzte Schäfte bei m, n, r, i, das h und ein unziales d mit bemerkenswert kleinem Bauch. Individueller ist der Schmuck. Cauda und et-Kürzung begegnen in zwei Formen. Gelegentlich sind die Oberschäfte von d, b, l, h, k, D, H oben gespalten.

An diese Schrift lehnt sich U. 193 in mancher Hinsicht an. Neben dem a und den Schäften von m, n, r, i und anderen einstufigen Minuskeln ist die Verschleifung des g, die Verzierung der Oberschäfte, das bauchige Kürzungszeichen für -ur und -us sowie die Spaltung der Oberschäfte zu nennen. Unterschiedlich ist vor allem h, es fehlt das unziale d, Cauda und tironische et-Kürzung. Das generelle Kürzungszeichen besteht in einer senkrechten Wellenlinie. Die verlängerte Schrift macht die Verwandschaft besonders augenfällig.

In den Anfängen B. Ulrichs haben diese Formen nachgewirkt: U. 231 steht unserem Schreiber recht nahe. Allerdings sind an der U. zwei Schreiber beteiligt, von denen der erste die erste und die zweite Zeile bis zum Worte decimas einschließlich schrieb, während sich die andere Hand, wesentlich gewandter und geübter, aber mit der ersten schulgleich 3, bis zum Schluß verfolgen läßt. Wieder treffen wir vor allem bei der zweiten Hand jenes a und die eckig abgesetzten Schäfte der einstufigen Minuskeln, ferner die bezeichnende Unterlänge beim g, die et-Ligatur 4, einen sehr verwandten Schmuck der Oberschäfte, die dickbauchige Kürzung für -us wenigstens in einem Falle 5 und die nur bei den Majuskeln gespaltenen langen Schäfte 6. Nicht einmal der wagerechte rechts leicht aufgebogene Kürzungsstrich fehlt ganz 7. Verschieden ist das unziale d, es fehlen die allgemeine Kürzungsschleife, die gespaltenen Minuskeloberschäfte und die tironische et-Kürzung. - Der erste Schreiber führt zum Unterschied von seinem Fortsetzer eine Schleife als allgemeine Kürzung, sein r hat Unterlänge, seine et-Ligatur ist leicht unterschieden.

Daß U. 213 mit dem Vermerk et ego Alardus notarius recognovi von dem in Magdeburg nachweisbaren Notar Alardus geschrieben

I Siehe oben S. 48.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. UBHH. 187 sowie unsere Bemerkungen unten S. 60f.

<sup>3</sup> Vielleicht ist der erste Schreiber ein Schüler des zweiten.

<sup>4</sup> Das tironische et fehlt.

<sup>5</sup> Bei Frithericus Z. 3.

<sup>6</sup> Zum Beispiel H, L.

<sup>7</sup> presente, Z. 5.

wurde, ist bereits festgestellt. Wir verweisen für ihn auf die Arbeit von Bierbach sowie auf die dort beigegebene Schriftprobe. Die U. liegt in zwei gleichhändigen Ausfertigungen vor, in deren zweiter die oben gegebene Rekognitionsformel von gleicher Hand mit hellerer Tinte und anderer Feder nachgetragen ist. Für die Halberstädter Ausstellerprovenienz kommt die U. nur sehr bedingt in Betracht; sie ist typisches Beispiel der Gelegenheitsherstellung 3.

Beim Vergleich der sprachlichen Merkmale, der sich, von den betrachteten Originalen ausgehend, auf alle UU. Rudolfs auszudehnen hat, wiederholen sich in verstärktem Maße Erscheinungen, die bereits bei den Vorgängern beobachtet wurden: wie unter Reinhard hängt eine umfassende Gruppe durch übereinstimmende Formeln und verwandte Wendungen, auch durch syntaktische Eigenarten zusammen. Daß daneben älteres Halberstädter Sprachgut fortlebt, entspricht der Entwicklung der Schrift.

Dazu gehört etwa in den von einem unter Otto bereits angetroffenem Schreiber rührenden UU. 186 und 187 die gleichlautende Formel data in Halb. in presentia cleri et populi. Beide UU. verknüpft eine auch sonst unter Rudolf anzutreffende syntaktische Eigenart: ein meist zwischen Publicatio und Dispositio eingeschobenes Participium coniunctum im Präsens begründet arengenhaft die Handlung:

186: Notum vobis facimus, quod Marquardus ..., considerans ex estu sue diutine infirmitatis, quanto egeant solamine, quos urit caminus continue paupertatis 4, contulit ...

187: Ego Gerburga... abbatissa, considerans honores atque divitias inanes esse et fallaces nullasque opes homini prodesse, nisi quas in celis thesaurizat et recondit, 5... donavi...

Das gleiche Merkmal war uns bereits Kennzeichen der Reinhardschen Kanzlei 6. Bei diesen am gleichen Tage und für den gleichen Empfänger vom gleichen Schreiber geschriebenen UU. fällt die Wahl des gleichen Verbs und das jeweilige Bibelzitat sehr ins Gewicht. Wir greifen deshalb auf die dritte U. dieses Schreibers, Nr. 169, nochmals zurück. Der den ersten Teil der U. beherrschende A. c. i. erinnert an die gleiche Konstruktion des oben angeführten Satzes aus 187. Die die Zeugenreihe beschließende Formel et alii multi, quorum nomina conpendii causa reticemus kehrt in der Form aliique quamplures, quorum nomina brevitatis gratia omisimus in 186 wieder. Man vergleiche endlich die syntaktisch gleichartig gebauten Corroborationsformeln von 169 und 186.

r Vgl. A. Bierbach, Das Urkundenwesen der älteren Magdeburger Erzbischöfe, T. I, die äußeren Merkmale der Urkunden (Diss. Halle 1913) S. 12. Eine Schriftprobe auf der beigefügten Tafel.

<sup>2</sup> StA. Magdeburg, Rep. Eilwardesdorf 2.

<sup>3</sup> Vgl. im übrigen Ficker, Beitr. 2, 518f. — Barth, ZHV. 33 (1900), 405. — Breßlau UL. I<sup>2</sup>, 600 Anm. 1.

<sup>4</sup> Jes. 48, 10.

<sup>5</sup> Matth. 6, 20.

<sup>6</sup> S. oben S. 45.

Bereits die geschilderte zusammenhängende Entstehung von 186 und 187 legt Einheit von Schreiber und Diktator, mindestens bei den beiden letzten UU. nahe; doch die hervorgehobenen Formeln sind, wie sich zeigen wird, längst Halberstädter Gut. Das unter B Otto eingedrungene in presentia cleri et populi findet sich mit unerheblichen Abweichungen unter Rudolf in U. 183, 184, 201, 205 und 207. Die arengenhafte Partizipialkonstruktion ist verbreiteter. sie begegnet in U. 183 ebenfalls mit considerans, in 184 mit cupiens. wie es unter Reinhard geläufig war, in 188 (desiderans), 189 (vestigia calcans), 200 (volens consulere), 204 (attendens und volens), 212 (berpendens et referens), 215, 222 (beide: consulere et providere volens). 225 (volens), 226 (cupiens), 227 (agnoscens mit subjektivem A. c. i.) Bei allen angeführten Fällen lautete das zugehörige Subjekt ego Rodolfus 1, wie überhaupt diese Form der Inscriptio überwiegt. Sie findet sich auch in U. 201. obwohl es dann im Plural weiterlautet: prebentes igitur assensum religiosorum virorum petitionibus, notificamus. Gerade hier läßt sich eine Einwirkung der geschilderten Gewohnheit deutlich erkennen. Ob man ebenso U. 213, bei der das ego fehlt. anziehen darf, kann zweifelhaft erscheinen nach dem, was oben 2 über die Provenienz dieser U. gesagt wurde. Die entsprechende Stelle lautet igitur ex antiquioribus presens exordium trahentes et pristinis presentia continuantes, notum esse volumus... Wir wollen gleichwohl den Fall im Auge behalten. Einen von der Publicatio abhängigen A. c. i. dispositiven oder narrativen Inhalts treffen wir wie in U. 160 so in 185, 202 und 205, während er in U. 227 wie in dem bereits angezogenen Fall 187 einen Teil der Arenga in sich schließt. Die in 160 und 186 beobachtete Zeugenformel kehrt wieder:

201: alii quoque, quorum nomina brevitatis gratia omisimus.

202: aliique, quos nominatim annotare compendii gratia omisimus.

205: et alii valde multi, quos singillatim adnotare non possumus.

Daneben fällt folgender Schluß auf:

<sup>3</sup> S. 50f.

221: aliique quam plures fideles clerici ac laici.

222: et alii quamplures tam clericorum quam laicorum,

woneben die Wendung utpote non paucis tam clericis quam laicis audientibus aus U. 214 stehen mag. Bemerkenswert ist endlich das Gliedern der Zeugen nach ihrer kirchlichen Zugehörigkeit. Als Beispiel diene U. 193: Intererant et alii idonei viri huic negotio, de domo b. Stephani: .....; de s. Johanne: .....; de monte s. Petri: .....; so auch in 191, 201, 205, während 207 nach Parteien gruppiert; idonei begegnet außer in U. 193 auch in 209. Wir sehen, wie das Formelgut der Vorgänger sich in den UU. Rudolfs ausbreitete.

<sup>1</sup> Mit gelegentlichen Schwankungen der Namensform. Im letzten Falle natürlich entsprechend ego Beatrix Quidiligburgensis abbatissa.

Von den UU. unseres zweiten Schreibers unter Rudolf, 202 und 204, läßt sich letztere zusammen mit U. 196, 197 und 225 zu einer engeren Gruppe zusammenfassen. Der Empfänger ist bei U. 196 Schöningen, bei 197 Hamersleben, bei 204 Hadmersleben, bei 225 wieder Hamersleben.

196: Quatenus ergo hec rata et inconvulsa in omne evum permaneant, clavibus

celi firmamus in terra, ut firmentur in celo.

197: Ut autem huius caritatis ratio utrimque inviolata permaneat, clavibus celi, quas per b. Petrum ecclesie Christus concessit, confirmamus.

204: Clavibus celi confirmamus.

196: Sit ergo anathema maranathai, quicunque cassare temptaverit...

204: Ita ut, quicunque violentia vel fraude aliqua attaminare presumpserit, anathema maranatha sit, si non digna Christo et ecclesia satisfactione resipuerit.

225: ... ut, quicunque fraude vel violentia cassare voluerit, sit anathema maranatha a patre et filio et spiritu sancto et a communione sancte et catholice ecclesie, si non digna penitentia et satisfactione resipuerit.

197: Nosse in posterum omnes volumus...

204: Nosse desidero sanctam ecclesiam per omnem successionem...

Gemeinsam ist den vier UU. die Anlehnung an die Bibel. Obwohl nun Wendungen wie anathema maranatha oder nosse ... volumus, die wir unter Rudolf nicht weiter nachzuweisen vermögen, gewiß gewichtig sind, so daß man geneigt ist, aus dem Zusammentreffen mit den übrigen Merkmalen auf einen Verfasser zu schließen, so spricht doch ein Vergleich der Syntax, etwa das Verhältnis der Nebensatzgattungen, dagegen.

Dies ließe sich erklären durch sprachliche Schichtung, die den persönlichen Anteil verhüllt; versuchen wir, die Schichten voneinander

zu lösen!

Auch diese UU. haben durchaus an jenen als Ausstellergut gekennzeichneten Formeln Anteil: mit ego Rodolphus beginnt jede von ihnen. Die partizipiale Begründung der Handlung begegnet zwar nur in 204 und 225, in jener aber in drei Fällen. Mit der Wendung si non digna penitentia et satisfactione resipuerit ist es nicht anders bestellt. Ihre Überlieferung reicht bis zu Burchard II. zurück 2 und begegnet unter Rudolf in der Form si non quantocius ... digne penitentie satisfactione resipiscat in 227, in der einfachen Form nisi resipiscat in 183, 202 und 212. Ferner gehört hierher:

185: nisi se cito correxerit,

209: nisi cito resipuerit,

210: quousque factum suum digna penitentie satisfactione emendet 3.

Selbst asyndetische und meist sogar anaphorisch gesteigerte Parataxen haben für das Persönliche nur relativen Wert; den Fällen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Cor. I, 16, 22.

<sup>2</sup> Vgl. U. 106. Die Formel ist kurial, vgl. UBHH. 83, aus der 106 aber offenbar nicht schöpfte.

<sup>3</sup> Die in diesem Zusammenhang namentlich unter Reinhard beobachtete Sanctio mit positiver Verheißung begegnet in U. 185 und 210.

196: quod piis contractibus gestum est episcopi tradentis, ecclesie consentientis, cenobii suscipientis et possidentis,

225: hoc commercio, hoc pacto, hac condicione pacem Jerusalem humana providentia sibi conciliat...

stehen andere zur Seite:

185: Predictus autem frater, dum... cogitaret confratrum suorum utilitati fraterna caritate consulere, eorum voluntati pro posse satisfacere, eorum necessitati fidelissima devotione succurrere...

189: iam... refriguit karitas, iam... mysteria manifestata sunt...

sic virtutum nomina usurparunt, sic exuberant, sic insolenti huic etati complacent...
contra tot et tam inopinata pericula, contra insolentiam et temeritatem, contra
fraudem et violentiam.

est salus tuenda, religio firmanda et ecclesiarum facultas... munienda... perfidia namque prudentie, fraus diligentie et cetera... vitia...

sit reus maiestatis divine, sit exclusus a regno...

206: Iudex vivorum et mortuorum Christus testis et iudex sit pacti huius, testis sit sancta ecclesia, testis sit principum curia et testis sit omnium condicionum differentia, testis sit Northuringorum ... provincia (Reim!).

222: Quam auctoritate et testimonio sacre sinodi confirmamus, testamento roboramus, clavibus celestibus solidamus.

Doch selbst die Corroboratio durch claves celi unter Anlehnung an Matth. 16, 19 läßt sich in anderen UU. nachweisen und führt uns zu einer neuen Beobachtung: neben U. 222, in der sich außer der soeben angeführten Stelle noch ein mehr oder weniger bewußter Anklang findet:

itaque nulli deinceps fas sit infringere violenter aut immutare fraudulenter, quod sacre synodi auctoritate et testimonio tamquam de celo data sententia confirmatum est, beobachten wir diese Wendung vornehmlich in jener Schöninger Gruppe unter Rudolf, die wir schriftmäßig dem Empfänger zuschrieben:

189: collata sunt ab ipso et clavibus celi confirmata, sive que prepositorum industria sive quomodolibet fidelium devotione acquisita sunt, huius testamenti donatione confirmo, sigilli imagine notifico et adhibitis celi clavibus banno concludo. Quicunque ergo vel fraude vel violentia deinceps hec cassare attemptaverit, sit reus maiestatis divine, sit exclusus a regno, quia celestium clavium temeravit auctoritatem...

200: Hanc ergo commutationem clavibus celi confirmamus, testimonio Christi et ecclesie roboramus, ut deinceps nullus temerare audeat, quod tali auctoritate confirmatum est. Nulli namque tutum est temerare, quod ecclesia ligaverit in terra, quoniam teste Christo ligatum est et in celo.

Die gleiche Anlehnung stand auch in einem Deperditum Rudolfs für Huysburg aus der Zeit 1138 Dezember bis 1149 Oktober 6, das wir im Rahmen der Empfängerprovenienz erschlossen haben. Es ist demnach der Ausstellerprovenienz zuzuordnen.

Auch Anlehnung an den zweiten Teil von Matth. 16, 19 läßt sich anderorts belegen: bei U. 206 und 215 für Hamersleben, deren ganze Corroboratio fast wörtlich übereinstimmt. Beide UU. verleugnen im Diktat nicht den Einfluß des Ausstellers. Neben der Anlehnung an Matth. 16, 19 bezeugt dies in U. 206 die Anapher am Schluß, von der die U. noch weitere Fälle bietet.

<sup>1</sup> S. oben S. 19f.

In U. 215 weist das Participium coniunctum arengenhaften Inhalts in die gleiche Richtung. Trotzdem deutet die wörtliche Übereinstimmung der Corroboratio ein engeres, nicht allein durch Annahme von Ausstellerdiktat zu klärendes Verhältnis an. Denn beide UU. sind für den gleichen Empfänger bestimmt. Wir wollen diese Frage im Auge behalten, wenn wir nunmehr zur Schöninger Gruppe zurückkehren, um zunächst ihre besonderen Eigenarten herauszusondern:

188: omnibus fidelibus Christi modernis et posteris in perpetuum notum facio

189: unde b. Job, ecclesie moderne figuram in hoc loco gerens...

188: ea condicione et pacto, ut eandem vallem predicto monasterio contraderem.

196: eo pacto, quatenus illud prefato cenobio contraderem.

Das namentlich durch imperatore augusto in gloria und electionis et ordinationis illius gekennzeichnete Actum von 188 stimmt mit 189 wörtlich überein.

189: Instant enim tempora periculosa, in quibus, ut ait apostolus, homines se ipsos amant.... Iam enim habundante iniquitate refriguit karitas, iam omnia iniquitatis mysteria manifestata sunt...

219: itaque quoniam instant periculosissima tempora, in quibus, senescente

mundo, frigescit equitas, intolerabilis superhabundat iniquitas.

Von den zahlreichen Partizipial- und Infinitivkonstruktionen notieren wir zwei Fälle eines A. c. i. aus Hilfsverbum mit pronominalem Subjekt:

189: Nemo sapientum neget, hec esse certissima vestigia.

196: Nec existimandum est, quicquid cenobiis traditur, esse amissum.

Die II. Tim. 3, 1ff. entlehnten arengenhaften Gedanken in U. 189 und 219 spiegeln zwar einen in jenen Jahren vor dem Regierungsantritt Friedrich Barbarossas verbreiteten Pessimismus 1, bedeuten aber gleichwohl eine besondere Note im Rahmen unserer UU. Daneben stellen uns die übrigen Anklänge, namentlich das zwischen U. 188 und 189 wörtlich übereinstimmende Actum vor die gleiche Frage wie die beiden UU. für Hamersleben. Denn auch hier läßt sich Formelgut des Ausstellers feststellen. Die Anlehnung an Matth. 16, 19 steht dabei in erster Reihe. Der subjektive Singular mit ego ist allen UU. gemeinsam. Daneben begegnet das motivierende Participium coniunctum allenthalben mit Ausnahme von 196. Bezeichnend für das Ausstellerformular ist ferner die Eigenart, das Objekt der Sanctio durch einen Relativsatz zu umschreiben, der nochmals auf Art und Grad der Confirmatio Bezug nimmt:

196: Quicunque cassare temptaverit, quod piis contractibus gestum est...

200: Ut iuste convelli nunquam possit, quod eorum presentia et reverentia confirmatum fuisse suffecerit....

Ut deinceps nullus temerare audeat, quod tali auctoritate confirmatum est.

Damit ist zu vergleichen U. 185, 206, 212, 215 und 222. Bezeichnend ist, daß auch die beiden UU. für Hamersleben das Merkmal aufweisen.

Die Chronik Ottos von Freising, hierfür beispielhaft, entstand in den Jahren 1143—1146. Vgl. A. Hofmeister, Ottonis episcopi Frisingensis Chronica... (MG. SS. rer. Germ., Hannover-Leipzig 1912) S. XII.

Im Satzbau seien Fälle asyndetischer, im dritten Gliede meist syndetischer Parataxe parallel gebauter Glieder mit Homoioteleuton hervorgehoben, zu denen man bereits oben gegebene Analoga meist anaphorischen Gepräges aus anderen UU. vergleiche:

189: Huius testamenti donatione confirmo, sigilli imagine notifico et adhibitis celi clavibus banno concludo.

Est salus tuenda, religio firmanda et ecclesiarum facultas... munienda.

Wir bemerken endlich in den UU. für Schöningen wieder die Vorliebe für Bibelzitate. Sie trägt mit zu jener ungewöhnlichen Aufschwellung der Arenga in 189 bei. Doch zeigte bereits U. 204 ähnlichen Schwulst.•

Die Schöninger UU., von Empfängerhand geschrieben, zeigen wie die Hamerslebener bei genereller Ausstellerherkunft des Diktats Züge, die auf Einwirken des Empfängers schließen lassen, wozu ja die Reinschrift Gelegenheit bot, namentlich, wenn das Ausstellerkonzept, nach dem sie vermutlich erfolgte, skizzenhaft war. Wir werden sogleich noch weitere Gruppen treffen, bei denen das Diktat vom Aussteller wie vom Empfänger beeinflußt worden ist.

In diesem Sinne betrachten wir die UU. 1912, 193, 201, 202, 205 für S. Johann in Halberstadt.

193: ... ut alternis commodis ... consulant .... Consulentes itaque alternis utilitatibus...

201: ... utilitati ecclesiarum ... consulere ...; alteri alterorum utilitati vicaria karitate consulentes.

193: Hec igitur, ut rata et inconvulsa in posterum permaneant, pro potestate nobis divinitus concessa banno firmamus et hanc paginam inde conscriptam sigilli nostri inpressione signamus... Gesta sunt hec...

201: Que itaque deo auctore a tam fidelibus et tam religiosis personis gesta sunt, pro concessa nobis divinitus potestate, ut rata et inconvulsa permaneant, decernimus et in virtute s. spiritus banno firmamus et sigilli nostri inpressione signamus.

202: Hoc igitur nos pro auctoritate nobis divinitus concessa in verbo domini et in virtute spiritus sancti anathematis interpositione roboramus.

205: Hec itaque pro auctoritate nobis divinitus concessa banno firmamus ...

191, 202: Ego Rodulfus antistes Halberstadensis. Noverint omnes ecclesie filii tam presentes quam posteri ...

Der Titel antistes findet sich unter Rudolf bis 1144 nur in UU. für S. Johann. Erst danach begegnet er zweimal in Stücken für andere Empfänger 3. Gleichwohl weisen die auf Ausstellereinfluß zurückzuführenden Elemente eine größere Übereinstimmung auf als gemeinhin. Die bereits behandelte Gliederung der Zeugen nach kirchlicher Zugehörigkeit begegnet in gleicher Form bei allen Stücken. Daneben bezeugen folgende Anklänge ein engeres Verhältnis:

<sup>1</sup> S. oben S. 54.

<sup>2</sup> U. 191 wurde oben (S. 19f.) als Fälschung erwiesen. Der Formelbestand hat jedoch als echt zu gelten.

<sup>3</sup> U. 221, 223.

```
193: Intererant etiam et alii idonei viri huic negotio ...
```

Ein solcher Schlußgedanke wurde bereits als Ausstellergut gekennzeichnet <sup>1</sup>. Die stark übereinstimmende Form, die er hier erhält, macht Einfluß des Empfängers wahrscheinlich. Das durchgängige ego vor dem Namen des Bischofs, clerus et populus in 201 und 205 (hier in zwei Fällen), der von der Promulgatio abhängige A. c. i. in 202 und 205 sind Ausstellergut <sup>2</sup>. Gleichwohl ist der Empfängereinfluß so stark, daß die UU. im Rahmen der Empfängerprovenienz behandelt werden könnten, wenn nicht gerade die zusammenhängende Darstellung aller Elemente der Ausstellerprovenienz aus kritischen Gründen erforderlich wäre.

Die U. 214 und 223 für Riddagshausen wurden auch diktatmäßig dem Empfänger zugeschrieben. Hier sei nur mögliches Einwirken von Formelgut des Ausstellers bei U. 214 — non paucis tam clericis quam laicis audientibus (et) approbantibus — angedeutet, wobei laici statt populus sich in U. 221 und 222 ebenfalls findet, andererseits aber auch in einer Riddagshausener Empfängerausfertigung Heinrichs des Löwen anzutreffen ist 3. Eine weitere Parallele ist:

223: Quod ut certius credatur et tam a presentibus quam a futuris firmius teneatur....

227: Quod ut verius credatur et ab omnibus fidelibus diligentius custodiatur ...

Dies ist die charakteristische Sicherungsformel des Diktators EA unter Kaiser Lothar III. 4 Nun kennen wir allerdings für keinen der beiden hier in Frage kommenden Empfänger 5 ein DL. III., wie uns auch für das Hochstift Halberstadt kein solches bezeugt ist. Da wir bei Vermittlung der Formel durch den Aussteller nur ein Deperditum Lothars III. anzunehmen brauchen oder nur einen nicht weiter zu erhellenden Weg der Vermittlung, so hat diese Annahme mehr Wahrscheinlichkeit für sich. — Beide UU. weisen ego vor dem Namen des Ausstellers auf. Einfluß von seiner Seite ist daher wohl möglich.

U. 212 für Drübeck konnte ebenfalls der Empfängerhand beigeordnet werden. Im Diktat hat der Aussteller eingewirkt. Neben dem ego vor Rudolfus und zweifach motivierendem Participium coniunctum spricht dafür der Relativsatz in der Corroboratio und endlich die

<sup>201:</sup> Intererant huic negotio viri admodum fideles et religiosi ...

<sup>205:</sup> Aderant huic negotio multitudo non minima cleri et populi, ...

<sup>193: ...</sup> et alii multi, quos singillatim adnotare brevitatis gratia devitavimus.

<sup>201: ...</sup> alii quoque, quorum nomina brevitatis gratia omisimus.

<sup>202: ...</sup> aliique, quos nominatim annotare compendii gratia omisimus.

<sup>205: ...</sup> et alii valde multi, quos singillatim adnotare non possumus.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> S. oben S. 52, zuerst S. 49.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> S. oben S. 51. Er findet sich in U. 169, 185, bedingt zu vergleichen sind 187 nnd 227.

<sup>3</sup> S. oben S. 22.

<sup>4</sup> MG, DDL. III. S. XXII.

<sup>5</sup> Michaelstein (oder Quedlinburg) und Riddagshausen.

Formel auctoritate dei omnipotentis et universalis ecclesie summi pontificis Lucii, die seit Burchard II. mit einigen Abwandlungen in UU. der Ausstellerprovenienz anzutreffen ist. Wir verzeichnen unter Rudolf folgende Fälle:

182: B. Petri, domni apostolici ipsiusque supradicti episcopi banno firmata.

183: Apostolica auctoritate et nostra.

184a: Anathemate bb. apostolorum Petri et Pauli et banno beati pape Inno-centii et nostro se mulctandum certissime noverit.

213: Auctoritate dei omnipotentis, patris et filii et spiritus sancti, necnon et b. Petri apostolorum principis eiusque successoris domini pape Eugenii et nostra... communimus.

221: In virtute apostolica auctoritate nostra ... roboramus.

227: ... et banno domni Innocentii pape ... se ream certissime cognos-cat ...

Endlich sei noch einer Gruppe von UU. für Michaelstein gedacht: 184a, 226, 227 und einer U. der Äbtissin Beatrix von Quedlinburg? Die Formel vom päpstlichen Bann in 184a und 227 wurde bereits erwähnt 3. In 226 bedeuten ego Rodolfus mit Participium coniunctum motivierenden Inhalts, das die Dispositio einleitende sic absolute factum est, ut... und das nisi resipiscat der vom päpstlichen Formular beeinflußten Sanctio vielleicht Ausstellerdiktat, in U. 227 die gleiche Form des Titels mit Participium coniunctum im gleichen Sinne und die oben angeführte, an 223 anklingende Corroboratio. In 184a ist außer der Bannformel nichts anzumerken, doch mag dies darin begründet liegen, daß die U. in die ersten Monate B. Rudolfs fällt, in denen noch Zufälligkeiten mitspielen mochten. In der U. der Äbtissin fehlen solche Züge, wie zu erwarten, ganz. Doch nun fassen wir diejenigen Elemente ins Auge, die die UU. zu einer engeren Gruppe verbinden. Die gleichen Abschnitte et cetera - utilitatibus sind kuriales Formelgut, dessen Provenienz aus dem Archiv des Empfängers nachweisbar ist 4. Die Corroborationen von 184a, 226 und der U. der Äbtissin 5 stimmen wörtlich überein. Neben der Benutzung einer Papsturkunde des Empfängerfonds bezeugt namentlich die Parallele aus der U. der Beatrix, die schwer mit dem Aussteller in Verbindung zu bringen ist, den Einfluß des Empfängers auf das Diktat der Gruppe. Nicht anders dürfte es sich mit den zuvor genannten Übereinstimmungen verhalten; dabei ist 184a in gewisser Hinsicht als VU. zu 227 zu betrachten, wie bereits

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Wahrscheinlich verlesen für domini. Vgl. A. Diestelkamp, D. Anf. d. Kl. Michaelstein (Sachsen und Anhalt 10, 1934), 116. — Das Beispiel der U. 184a dort bereits ebenfalls S. 113 Anm. 38. Die von uns oben gegebenen weiteren Fälle bestätigen die Vermutung Diestelkamps.

<sup>2</sup> Aus der Zeit 1138-1139. Gedr.: Diestelkamp, a. a. O. 116f.

<sup>3</sup> S. oben S. 47.

<sup>4</sup> Vgl. JL. 8058, gedr. Erath, Codex diplomaticus Quedlinburgensis (Francofurti 1764) S. 84 Nr. VIII. Innozenz II. für Quedlinburg von 1139 Dez. 11.

<sup>5</sup> Die Emendation posteros zu posterum bei dieser U. (a. a. O. S. 117) ist daher nicht zulässig.

Diestelkamp zu Recht bemerkt hat. Überdies scheint das Diktat von U. 227 auch unmittelbaren Halberstädter Einflüssen unterlegen zu haben.

Zu einer engeren Gruppe sind U. 183, 184 und 207 zusammenzufassen. Da 183 VU. zu 184 ist, genügt ein Vergleich von 183 und 207. Die Promulgatio beider UU. stimmt wörtlich überein.

183: ... et recitatum ... coram venerabili (episcopo) Rodulfo, astante magna multitudine cleri et populi ...

207: ... et in generali sinodo Halb. coram sacro et venerabili clero et omni

populo recitata ...

Dazu tritt in U. 183 ego Rodulfus mit motivierendem Participium coniunctum.

Desgleichen bildet 209 die VU. zu 210, doch ist hier völlig unzweifelhaft, daß beide von verschiedenen Verfassern herrühren. Denn der Verfasser von 209 entwickelt eine für Urkunden bemerkenswert lebendige Sprache, indem er sogar in Dialogform den Streit vor Augen führt, den er in der Narratio zu schildern hat. Davon ist in 210 jedoch nichts zu spüren. Als Merkmal der Ausstellerprovenienz ist in 209 ego vor dem Namen zu nennen. Daneben spinnen sich Fäden zu 207:

207: Hec ergo nostre donationis actio et commutationis pactio ... cuius donationis sive pactionis testes fuerunt: ...

209: Et ut hec nostre actionis pagina ... quicunque autem hanc pactionem

pertinaciter voluerit violare ...

Das cassare der Sanctio ist ebenso unter Rudolf geläufig wie nisi cito resipuerit.

U. 210 und 227 stimmen in der Sanctio nach päpstlichem Vorbild zum Teil wörtlich überein. Daneben vergleiche man 210: hec nostre donationis sive traditionis carta wiederum mit 207. Die Sanctio, die auch oben 2 bereits im Zusammenhang erwähnt wurde, spricht für Ausstellerherkunft.

Die Formel clerici ac laici wurde zusammen mit U. 214 betrachtet. Sie spricht in U. 221 und 222 für Ausstellerherkunft. In 221 ist ferner ego Rudolfus und in virtute apostolica... roboramus, in 222 ebenfalls ego vor dem Namen, daneben das motivierende Participium coniunctum sowie eine zweifache Anlehnung an Matth. 16, 19 mit dem Gedanken der Himmelsschlüssel hervorzuheben.

Ausstellerprovenienz ist ferner für 198 und 224 gesichert, die beide Bestimmungen des verstorbenen Dompropstes Martin betreffen und mutatis mutandis wörtlich übereinstimmen. Von den übrigen, noch nicht bestimmten UU. ist bei 185 und 203 Ausstellerprovenienz des Diktats nicht ausgeschlossen. Das gleiche gilt in noch eingeschränkterem Maße für 199, wo lediglich flüchtige Anklänge der Sanctio an 203 und das ego vor dem Namen einen Anhalt geben. Völlig unbe-

<sup>1</sup> a. a. O. S. 113.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> S. 58 u. Anm. 4.

stimmbar bleiben 182 und 211. U. 195 für Ilsenburg wurde bereits im Rahmen der Empfängerprovenienz erwähnt 1.

Bei einigen UU. läßt die Fassung noch erkennen, wie sie entstanden sind. In U. 183 für das Stift S. Paul folgt auf die Promulgatio ein ausführlicher erzählender Teil in objektiver Fassung, der offensichtlich aus älteren Aufzeichnungen des Empfängers kompiliert wurde und chronikalische Züge trägt. Eine dieser Quellen, ein breviarium, wird sogar genannt, ein Verzeichnis der Anniversarien. Erst am Schluß folgt die Bestätigung B. Rudolfs im ego-Stil mit Intitulatio, partizipialer Arenga, Dispositio, Corroboratio und Sanctio. Dann kommt wieder in dritter Person die Datierung mit der Angabe recitatum... coram venerabili episcopo Rodulfo astante magna multitudine cleri et populi. Formelmäßig gehört nicht nur die Bestätigung des Bischofs, sondern auch die Datierung trotz des Wechsels der Person zur Ausstellerprovenienz. Der Wechsel im »Stil« wurde also vom Aussteller bewußt geübt. Gleichwohl ist für den erzählenden Teil ein Empfängerkonzept anzusetzen.

U. 184 für den gleichen Empfänger ist NU. zur vorigen. Doch hier wurde nicht nur der erzählende Teil der nachgestellten Bestätigungsformel im Stil angeglichen, sondern obendrein selbst mit Intitulatio und partizipialer Arenga eingeleitet, so daß die U. Intitulatio, Devotionsformel und partizipiale Arenga doppelt aufweist. Erst in der Datierung erscheint nach dem Vorbild der VU. in fast gleichen Wendungen der Stilus obiectivus. Gerade das Vordringen der ego-Form gegenüber der VU. in den erzählenden Hauptteil erklärt sich am besten, wenn U. 184 vom Aussteller nur auf Grund der VU. und daher im Stile selbständiger entworfen wurde, während den Entwurf von U. 183 im wesentlichen der Empfänger stellte.

Bei U. 206, einem landgerichtlichen Vergleich, liegt ein Akt zugrunde. Am Anfang steht die Zeitangabe, es folgt die Narratio in objektiver Fassung, die Liste der Anwesenden, der Inhalt des Vergleichs und erst dann die subjektiv gefaßte Bestätigung Rudolfs. Zwar schließt die Benutzung eines Aktes Einheit des Verfassers nicht aus, doch ist bei solcher Entstehung dem Mitwirken mehrerer Personen und Parteien reiche Möglichkeit gegeben <sup>2</sup>.

Das Urkundenwesen B. Rudolfs setzt im großen und ganzen das durch Reinhard Begonnene fort. Freilich, jene glanzvolle Schreibschule ist vergessen, und wahrhaft gepflegt schreiben in jener Zeit nur Klöster wie etwa Schöningen. So mußte die Mundierung vielfach an den Empfänger übergehen. Wir konnten zeigen, wie dies den Einfluß des Ausstellers auf das Diktat nur sehr beschränkt minderte. Das Urkundengeschäft verblieb fest in der Hand des Bischofs, dessen

<sup>1</sup> S. oben S. 14.

<sup>2</sup> Auf diesen Fall hat bereits Breßlau UL. II2, 296 Anm. 3 aufmerksam gemacht.

persönlichen Anteil die Formel data... per manum Rudolft Halb. ecclesie episcopi in 196 und data per manum domini Rodolft Halb. ecclesie episcopi in 207 dartut. Dabei sind in U. 196 Actum- und Datumzeile von zwei verschiedenen Händen nachgetragen worden. Beide Schreiber gebrauchen eine schmucklose Buchschrift, deren Charakter eher zum Aussteller als zum Empfänger weist. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die genannte Rekognitionsformel in die UU. eigenhändig vom Bischof nachgetragen wurde, was das Auftreten einer weiteren Hand für das Actum erklären würde: dieser Nachtrag wäre einem Notar überlassen worden. Vielleicht soll er mit der Angabe des Tages das Vollziehen der Handlung durch den Aussteller ankünden, die der Emppfänger durch Vorlegen der Reinschrift zunächst nur postulierte. Hier zeigt auch das Schriftbild die Beteiligung von Empfänger und Aussteller an der gleichen U., wie sie für das Diktat schon fast typisch ist.

7. Bischof Ulrich. 1149/50—1160, 1177—1180. 229, 230, (231, 232?), 241, 242, (244?), 246, 247, 250, 251, 252, 253, (284)<sup>1</sup>, 290, 291.

Der dem Aussteller zugehörige Schreiber von U. 231 wurde bereits gewürdigt 2. Im übrigen vermögen wir unter Ulrich erst am Ende des zweiten Teils seines Pontifikats 3 einen Schreiber der Ausstellerhand bei U. 291 nachzuweisen, der mit dem der U. 306 B. Dietrichs identisch ist.

Der Schreiber bedient sich einer symbolischen Invokation in Form eines griechischen Kreuzes mit einem Punkt in jedem der vier Felder. Es ist nicht ausgeschlossen, daß damit der unter Gero beobachtete Brauch bewußt abgewandelt wurde, zumal sich der Gegensatz beider Bischöfe auch anderorts in den UU. zeigt. Die auf die symbolische Invokation folgende verlängerte Schrift beschränkt sich auf die Verbalinvokation. Die Gitterschrift hat eine eigenartige et-Ligatur, die aus der im Kontext üblichen abgeleitet ist. Die Worte sind durch Punkte getrennt. Im Kontext begegnet neben der geraden die unziale Form des d, die Unterlänge des g gleicht einer diagonal gestellten Ellipse. Anzeichen der Brechung spürt man nur in geringem Maße.

Für das Diktat scheidet U. 239 für Hadmersleben aus, weil sie völlig dem Formular von U. 204 entspricht. U. 242 für S. Johann steht zu U. 203 für Reinsdorf in naher Beziehung.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Überwiegender Einfluß des Empfängers.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> S. oben S. 50.

<sup>3</sup> Über seine Absetzung und Wiedereinsetzung vgl. Fritsch S. 79ff. — J. Ramackers, Papsturkunden in den Niederlanden II (Abh. d. Ges. d. Wiss. z. Gött., phil.-hist. Kl., 3. F. Nr. 9, Berlin 1934), 346f. Nr. 205. — W. Holtzmann, K. Fr. Barbarossa u. d. Absetz. d. B. Ulrich v. Halb. 1160, Sachsen u. Anh. 12 (1936), 179 ff.

203: Quamquam prelatis ecclesiarum pro pastorali sollicitudine omnium suarum curam gerere vigilanti studio satagendum sit, obligatiori tamen et attentiori quodam. affectu Christi pauperibus in cenobiis sub regulari districtione deo militantibus tam corporum quam animarum conferre debent subsidium.

242: Quoniam ... officium est ecclesias sibi commissas summa vigilantia tam rebus quam spiritalibus augere profectibus et eorum, qui in eis deo militant, pia solli-

citudine curam gerere...

Außerdem stimmt beider Corroboratio wörtlich überein. Die bereits oben für U. 203 angenommene Ausstellerprovenienz kann auch für 242 als gesichert gelten. Andererseits ist eine Form der Arenga. für die Ausstellerprovenienz erschlossen worden, wie sie sich unter Ulrich mehrfach aufzeigen läßt. Die Arenga, bisher in den UU. der Ausstellerprovenienz seltener angewandt und durch partizipiale Wendungen oder gar arengenhafte Einschübe innerhalb der Dispositio vertreten, beginnt sich mehr und mehr durchzusetzen. Wir vergleichen einige weitere Fälle:

229: Quoniam diabolice suggestiones et hominum impiorum inique machinationes filios dei perturbare et inquietare non cessant, convenit nostre sollicitudini pauperum Christi, prout scimus et intelligimus, curam gerere et eorum paci et quieti non tantum in presenti, sed et in posterum omni diligentia providere.

230: Quoniam nostre convenit sollicitudini omnibus sub nostra cura et obedientia domino militantibus non tantum in presens, sed et in posterum

paterna diligentia providere, ...

Diese UU. stehen auch durch ihre gleichartige Datierung data ... in plena sinodo anno dominice incarnationis MCL, indictione XIII. ordinationis autem mee (230: nostre) anno primo sowie die Zeugeneinführung et hii designati testes... und den Schluß ... aliique quamplures in enger Beziehung. Zwar sind beide für den gleichen Empfänger bestimmt. doch spricht die Arenga und die schon im vorigen Abschnitt behandelte Schrift für Ausstellerherkunft auch des Diktats, wobei wegen des Schreibers auch ein Diktator für beide Stücke anzunehmen ist.

Durch die Arenga spinnen sich auch Fäden von einer U. für Hillersleben zu einer diktatmäßig bereits dem Empfänger zugeschriebenen Riddagshausener U.:

2381: Quoniam deo omnium bonorum auctore ad nos licet indignum multorum respicit cura fidelium nosque omnium paci et tranquillitati, maxime autem claustralium et sub habitu humilitatis iugiter deo servientium sollerti cura insudare oportet, necesse est, ut sic deo adiutore omnium, ut diximus, consolationi providentia nobis a deo concessa paterno affectu intendat, ne luporum rapacium vesana nequitia ovili Christi libere insurgat.

233: Ad hoc pastoralis cure sollicitudinem nobis a provisore omnium bonorum deo commissam credimus, ut religiosas diligentes personas (ad) sanctam ac beneplacentem deo conversationem modis omnibus studeamus confirmare et, ne irreligiosorum incursibus bonorum quies aliquatenus valeat perturbari, diligenti pa-

terne sollicitudinis studio expedit providere.

Anklänge an oben zitierte Arengen sind ebenfalls durch Sperrdruck hervorgehoben.

Ähnlich läßt auch die Arenga von U. 235 für Marienthal Ausstellereinfluß durchblicken, obwohl im übrigen Empfängerprovenienz des Diktats gesichert ist <sup>1</sup>. — Die Ausstellerprovenienz von U. 238, die bereits in der Arenga zum Ausdruck kam, wird an anderer Stelle <sup>2</sup> eingehender begründet werden. — U. 231 und 232, die bisher abseits standen, geben uns nur geringe Anhaltspunkte:

231: Et tota familia nostra, que ad obsequium nostrum in cena domini confluxerat.
232: Coram omni multitudine populi, que eo tempore ibidem confluxerat.

Die UU. 247, 250, 251, 260, 261 stimmen in der Promulgatio größtenteils wörtlich überein. Besonders fällt das stets wiederkehrende notum facio auf. Die beiden hier einbezogenen UU. des Pfalzgrafen Albrecht von Sommerschenburg, 260 und 261, sind am gleichen Tage nach gleichem Formular für Hamersleben geschrieben.

241: Ad hoc in ecclesia dei aliis licet indigni supereminere videmur, ut inferiorum precipue nobis commissorum utilitati et quieti et nunc et in posterum pro viribus nostris et ingenio prospiciamus.

260: ... nos qui ceteris principali excellentia eminemus, quieti et utilitati fidelium tam futurorum quam modernorum solerti diligentia superintendere tenemur ...

Bei 241 spricht außerdem das nosse debet für Ausstellerprovenienz. Welche Wege den Einfluß des Halberstädter Diktats vermittelten, läßt sich nicht dartun.

Von U. 250 aus lassen sich jedoch weitere Beziehungen knüpfen:

250: Quod concambium ut inconvulsum perpetuo maneat, huius astipulatione privilegii et sigilli nostri inpressione consignamus, bannis episcopalibus astringimus, clavibus celi communivimus.

252: Que concambialis ratio ut omnibus in posterum seculis rata sit ac probata, ego O(delricus) Halb. episcopus pontificali auctoritate decerno, scriptis presentibus assigno, bannis episcopalibus tamquam celi clavibus, ne qua temeritate dirimatur, communio.

253: Hanc igitur nostram donationem ne quis in posterum temerarius perturbet incursus, bannis episcopalibus tanquam b. Petri clavibus conseratam, communitam esse decernimus, ut a regno dei sit alienus, si quis hanc invaserit violenter.

Gemeinsam ist diesen UU. ferner eine ausführliche Datierung mit Angabe der Regierungsjahre des Kaisers, des Bischofs, des Abtes, wobei Parallelen wie

252: anno incarnationis domini nostri Jesu Christi

253: regnante domino nostro Jesu Christo

besonders auffallen. Für beide Erscheinungen, die Anlehnung an Matth. 16, 19 und die Datierung ist durch U. 249, die der Huysburger Empfängerprovenienz zugeordnet wurde 3, ein Vorgang gegeben. Auch hier begegnet obendrein das charakteristische Asyndeton:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> S. oben S. 25 f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sachsen u. Anhalt 14 (1938), 106 ff.

<sup>3</sup> S. oben S. 18f.

ceterum suprascripta, ut intemerata sint et munita, presentis pagina constitutione adnotamus, sigilli nostri appressione signamus, banno episcopali tamquam celi clavibus obseramus.

Wir haben dargelegt, daß die Formel vermutlich durch ein Deperditum Rudolfs für Huysburg, für das auch ein direktes Zeugnis vorliegt, in die Empfängerausfertigung gelangte. Nunmehr zeigt sich, daß auf diesem Wege über den Empfänger die gleiche Formel erneut zum Austellerformelgut wird. Denn als der Diktator des Ausstellers U. 250 für das gleiche Kloster verfaßte, lag ihm offenbar 249 vor, wenn man nicht für 250 ein vom Empfänger unter Benutzung von 249 angefertigtes Konzept annehmen will, das der Aussteller dann, wie die angeführte Promulgatio zeigt, überarbeitete. Diese Annahme ist nicht von jener Einfachheit, die manch andere glaubwürdig macht. Doch würde uns auch Ausstellerprovenienz von 249 nicht weiterhelfen, da dann das unvermittelte Auftauchen der unter Rudolf üblichen Formel von den Himmelsschlüsseln zu erklären bliebe. Für die Aufnahme der Formel auf der Empfängerseite bietet endlich U. 282 für Hamersleben ein charakteristisches Beispiel aus nicht viel späterer Zeit.

In 284, 290 und 291 wird die Datierung, die in U. 291 ebenfalls sehr ausführlich ist, durch Angabe des Jahres seit der Rückkehr des Bischofs aus dem Exil ergänzt. U. 284 für Kaltenborn beruht auf einer Anzahl von VUU., deren einige sogar als Fälschungen erkannt sind 1. An diese VUU. schließt sie sich auch formelmäßig eng an, so daß als Anhaltspunkt für die Provenienz nur jene Datierung verbleibt, die wir hervorhoben. Im übrigen beruht der Text weitgehend auf DL. III. 90, das selbst teils auf U. 148 B. Reinhards zurückgeht, teils aus der nicht in echter Form überlieferten U. 147 schöpft und selbst obendrein durch einen beträchtlichen Einschub verfälscht wurde, ferner teilweise auf Formelgut von U. 147 unmittelbar, endlich neben einer U. Mechtilds von Judelburg auf zwei Diplomen Friedrichs I. sowie einigen aus der U. zu erschließenden Deperdita B. Burchards II., welches die Statuten enthielt 3, B. Ottos und Rudolfs. Ein ausführliches Empfängerkonzept ist wohl anzunehmen.

U. 290 ist gänzlich nach dem Formular der VU. Erzbischof Wichmanns von Magdeburg verfaßt. Zwar wurde die Formel auctoritate... domini Alexandri pape in Halberstadt bereits beobachtet, doch findet auch sie sich in der VU. Entscheidendes läßt sich ohne Kenntnis der Magdeburger Kanzlei nicht sagen.

Das Bild des bischöflichen Urkundenwesens hat sich unter Ulrich grundlegend gewandelt. Während unter Rudolf von 40 UU. bei sieben fraglichen Stücken 29 der Ausstellerprovenienz und nur 4 der Empfän-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. Vorbem. zu DL. III. 90 über dies Diplom sowie über U. 147 B. Reinhards.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> St. 4289 und 4290.

<sup>3</sup> S. oben S. 32.

æ in dunding trimitan nulla q; opet homini paer. nisi quat in que welenfide vocatur a dud m un

ouerto om eccle nu tam pleme qui potter. Tr's nio clerico eccle foi U. 202 (1142 April 16).

U. 265 (1163 April 2).

ecchaftia cuiliber infamaoni sonete inta Jucce 1022 obli halostadus) eccue elect Hou se aupro ra ponub q, Jumps auneti U. 294 (ca. 1180), Schreiber TA.

Lgo Deoderreus dei grana land ou cautele qui ad niam purlione

U. 306 (1184), Schreiber TB.

gerprovenienz zugeschrieben wurden, wobei in zwei Empfängerurkunden überdies Einfluß des Ausstellers zu ermitteln war, wurden unter Ulrich von 33 UU. bei 5 ungewissen Fällen bestenfalls nur 15 vom Aussteller hergestellt, dagegen 13 vom Empfänger. Die Ursache für diesen Wandel liegt nur zum geringen Teil beim Empfänger. Das neu erstandene Zisterzienserkloster Marienthal stellte zwar der Übung seines Ordens folgend z auch noch bis über die Mitte des 13. Jh.s hinaus seine UU. selbst her. Es hat auch das Verhältnis unter Ulrich beeinflußt. Entscheidend ist jedoch, daß auf seiten des Ausstellers die Herstellung der UU. nicht mehr mit der gleichen Energie in der Hand gehalten wurde wie zuvor. Der unverkennbare Niedergang mag in den Wirren und Nöten begründet liegen, die das Schisma und später der Gegensatz zwischen dem Kaiser und Heinrich dem Löwen mit sich brachte; nicht zuletzt in der Person des Bischofs selbst, der sich in jenen schwierigen Zeiten auch sonst schlecht bewährte 2.

8. Bischof Gero. 1160-1177. 264, 265, 266, 267, 268a, 270, (272, 276a).

Der Schreiber von U. 265 für Ilsenburg, 266 für S. Wiperti in Quedlinburg und 267 für Marienthal zeigt sehr regelmäßige und charakteristische Formen. Auf das Chrismon folgt ein von einer Schlangenlinie umwundenes J 3. Die verlängerte Schrift umfaßt sodann Verbalinvokation und Titel, die beide durch zwei nebeneinanderstehende Punkte mit einem Komma darunter getrennt werden. Den Abschlußbilden drei zu einem nach oben spitzen Dreieck geordnete Punkte. Fette Initialen kennzeichnen den Namen des Ausstellers und den Beginn des Kontextes. Die Oberschäfte des Kontextes sind teils umwunden, teils durch einen links oben angebrachten Sporn verziert. Charakteristisch verschleift sind die Ligaturen von ct und st. Der nach hinten geschwungene Schaft des unzialen d beherrscht das Bild. Die Unterlängen sind minder betont; die des g ist offen. Anfänge der Brechung sind bereits zu erkennen. Das Actum erhielt eine besondere Zeile, doch ohne größeren Abstand.

Die Einstimmigkeit dieser UU. zeigt sich auch im Diktat. Der Titel heißt gleichlautend Gero divina favente clementia sancte Halberstadensis ecclesie humilis episcopus. Corroboratio und Sanctio zeigen Anklänge und sind syntaktisch so gleichgebaut, daß Einheit von Schreiber und Diktator gegeben ist. Von hier aus spinnen sich zunächst durch Arenga und Promulgatio weitere Fäden:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> S. oben S. 27 und Anm. 3.

<sup>2</sup> Fritsch S. 8off.

<sup>3</sup> Vgl. G. v. Bülow, Gero Bischof von Halberstadt, nebst einem Anhange über die Diplomatik d. halberstädter Bischöfe i. d. letzten Hälfte d. 12. Jh.s (Diss. Greifswald, Berlin 1871) S. 33.

AfU. XVI.

264: Sollicitudinis nostre officium ammonel, quatenus in omnibus agendis ea que potiora videntur, amplectamur et favorabiliora humanissime divinitatis ductu eligere satagamus. Et nos libenter commoditati et necessitudini indigentium consulentes ...

265: Sollicitudinis nostre ratio nos admonet, ut in commune universorum utilitati providere studeamus, et maxime eorum, qui divini numinis cultum religiose tuentur, paci ac quieti consulere contendamus. Unde notum esse volumus...

266: Decet mansuetudinem nostram iustis petitionibus assensum prebere et consequenter effectui mancipare, precipue cum talia a debito sollicitudinis nostre flagitantur, que defensioni ecclesiasticarum rerum et usibus personarum inibi deo servientium videntur proficere. Unde notum esse volumus tam presenti universitati quam successure posteritati, quod nos...

267: Quamvis omnium paci pro debito sollicitudinis nostre consulere debeamus, precipue tamen spiritualium virorum quieti nos operam dare et emergentium inter eos iurgiorum occasiones modis omnibus amputare convenit, ...... Unde notum esse volumus tam presenti universitati quam successure posteritati, quod

268a: Oportet sollicitudine nostra .....

Unde nos providentes .....

Im Titel fehlt bei U. 264 allein humilis, bei 268a lautet er Conradus divina favente clementia <sup>z</sup> S. Stephani camerarius...

Ferner vergleichen wir:

264: ... pertinuisse dinoscitur. 265: ... pertinere dinoscitur. 268a: ... alleviatus esse dinoscitur.

Da in U. 264 Corroboratio und Sanctio fehlen, läßt sie sich darin nicht vergleichen. U. 268a geht hier eigene Wege.

In U. 270 für Marienthal spricht schon der Vermerk acta sunt hec et scripta per manus magistri Johannis für Ausstellerprovenienz. Denn wenn auch ein Magister Johannes anderweit nicht belegt ist, so kann doch angenommen werden, daß hier der Leiter der Domschule zugleich als Notar wirkte? Ob er dies regelmäßig tat oder nur bei Gelegenheit, läßt sich nicht entscheiden, da das Original der U. verloren ist und das Diktat zu der oben ermittelten Persönlichkeit nur geringe Beziehung hat. Dazu gehört etwa die Arenga ex debito officii nostri omnibus his, qui sollicitudini nostre commissi sunt, tuitionis presidium impendere cogimur, oder das die Corroboratio einleitende decernimus. Noch geringeres Gewicht ist einigen Anklängen in den übrigen UU. Geros beizulegen:

272: ... cui preesse dinoscitur. 276a: ... attinere dinoscitur.

Die in U. 277a auftretende Formel omnia clavibus celi confirmamus war bereits unter Ulrich erneut auf dem Wege über den Empfänger zum Formelgut des Ausstellers geworden. Unter Gero ist

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Über die Besonderheit dieser Devotionsformel in Privaturkunden vgl. schon G. A. v. Mülverstedt, Mittelalter-Siegel aus den Harzländern, 6. Taf. I. Conrad, Domherr und Cämmerer des Hochstifts Halberstadt, auch Propst zu U. L. Frauen daselbst, 1165, ZHV. 3 (1870), 952 mit Bezug auf U. 268a.

<sup>2</sup> v. Bülow, S. 31. — Barth, S. 407 Anm. 5.

sie ebensowenig anderorts zu belegen wie die Wendung apostolica quoque interdicimus auctoritate in 268, die nicht minder an ältere Halberstädter Tradition anknüpft, in diese Huysburger U. jedoch eher von

seiten des Empfängers eingedrungen sein dürfte.

Damit ist die Frage berührt, ob die gewaltsame Einsetzung eines kaiserlichen Gegenbischofs in Halberstadt die bisherige Stetigkeit im Urkundenwesen unterbrach. Gero gab im Gegensatz zu Ulrich seinen UU. ein kanzleimäßiges Äußere. Die Persönlichkeit, der er sich dabei bediente, ist unter Ulrich nicht nachweisbar. Das gilt auch für jenen Magister Johannes, der mit diesem Schreiber und Diktator wohl nicht identisch ist <sup>1</sup>. Empfängerausfertigung ließ sich unter Gero nur in einem Falle nachweisen. An Zahl gleichen die unbestimmbaren UU. den für die Ausstellerprovenienz erweislichen. Wir müssen daher mit starken Verlusten rechnen. Sie erklären sich aus dem Gegenepiskopat. In den scharfen von Ulrich nach seiner Rückkehr ergriffenen Maßnahmen <sup>2</sup> erkennt man den schroffen Umschwung, der die Privilegien Geros für die Empfänger größtenteils wertlos machen mußte. Doch zeigt auch der erhaltene Rest, daß der kaiserliche Gegenbischof den Keim zur späteren Kanzlei gelegt hat.

### 9. Bischof Dietrich. 1180-1193.

Unter B. Dietrich begegnet uns nicht allein zum erstenmal ein Schreiber 3, dem eine größere Zahl von UU. zugesprochen werden kann. so daß seine Tätigkeit einen ständgigen und regelmäßigen Charakter gewinnt: die UU. lassen nunmehr auch eine bisher in solchem Maße nicht beobachtete Regelmäßigkeit im Formular erkennen, so daß es möglich wird, geschlossene Gruppen zu bilden. Dies rät zu einer Änderung der Darstellungsweise. Nach dem Vorbild anderer Arbeiten dieser Art 4, vor allem aber dem der Monumenta Germaniae, halten wir es für zweckmäßig, Siglen einzuführen. Wir bezeichnen daher die ermittelten Gruppen nach den mutmaßlichen Persönlichkeiten, die einige oder alle dieser UU. herstellten, etwa mit TA (= Theodericus A). TB usw. Bedenklich an dieser Methode ist, daß trotz unseres Vorhehalts der Eindruck entstehen könnte, wir wollten für alle unter einer Sigle zusammengefaßten UU. die gleiche Verfasserpersönlichkeit annehmen. In Wahrheit sind wir erstens nie in der Lage, die Einheit von Schreiber und Diktator zu beweisen. Ferner ermitteln wir die sprachliche Zusammengehörigkeit von UU. vornehmlich aus dem Formelgut, dessen sich jeder in gleicher Weise bedienen kann. Unsere

Dahin gehört auch, daß in den Bestätigungsurkunden B. Ulrichs die VUU. Geros nicht erwähnt werden. Vgl. v. Bülow S. 27.

v. Bülow S. 26. — Fritsch S. 83.

<sup>3</sup> Schreiber und Diktator TF.

<sup>4</sup> Etwa der S. 27 Anm. 3 genannten Arbeit von P. Schöffel. Vgl. diesen bes. S. 36f. Den dort geäußerten Bedenken schließen wir uns an.

Zusammenfassung unter die Sigle einer Persönlichkeit ist aber insofern berechtigt, als namentlich für die Ausbildung einheitlicher Formen in dieser Zeit mit großer Wahrscheinlichkeit eine Persönlichkeit anzunehmen ist, deren Wirken auch dann primär bleibt, wenn ihr Gut von anderer Seite übernommen wird. So grenzt unsere Sigle zwar nicht stets die unmittelbare Tätigkeit einer Persönlichkeit ab, wohl aber deren mittelbare Auswirkung innerhalb der gleichen Provenienz.

Schreiber (und Diktator) TA. 294, 295, 301, (311).

U. 294 für S. Bonifaz und 301 für U. L. Frauen mundierte der gleiche Schreiber. Seine Minuskeln sind schlank und haben im Vergleich zu den einstufigen Formen hohe Oberlängen. Eckig gebrochen sind e, m und n. Die offene Unterlänge des g ist besonders bezeichnend, ebenso das allgemeine Kürzungszeichen, die neben der tironischen Kürzung auftretende et-Ligatur, das ebenfalls eckige Zeichen für -us, ferner das halblange r und das gebrochene runde s. In Zeile 14 von U. 301 wechselt die Feder, und von da ab wird die Übereinstimmung mit U. 294 noch deutlicher. Die in U. 301 neu hinzutretende Verzierung der Oberlängen widerspricht nicht der Einheit des Schreibers. Schwerer fällt eine Verschiedenheit im Charakter der verlängerten Schrift ins Gewicht, die in 294 gedrängter und kunstvoller erscheint als in der späteren U. Die einzelnen Formen sind jedoch die gleichen, lediglich die »Dichte« des Gitters ist unterschiedlich. Sie könnte auf die breitere Feder bei 301 zurückzuführen sein.

Die beiden UU. gehören auch im Formular zusammen. Beim Titel von 294 ego Theodericus indignus Halberstadensis ecclesie electus tritt in 301 nur episcopus ein. Weiter begegnet auch in 301 mit nur geringfügigen Änderungen die gleiche Corroboratio und Sanctio mit dem charakteristischen Einschub quod non speramus. Diktatmäßig schließt sich diesem Formular U. 295 am engsten an. Wir finden den gleichen Titel, die gleiche Corroboratio und Sanctio. U. 311 dagegen kann hier nur mit großem Vorbehalt angeführt werden. Im Titel fehlt indignus, Corroboratio und Sanctio lehnen sich nur frei an, doch wieder mit der Wendung quod non optamus und dem Anspielen auf den Verräter Judas, das auch unter Ulrich begegnet.

U. 295 ist in zwei gleichhändigen Originalausfertigungen unbekannter Hand erhalten. Der Schreiber schrieb offenbar nach fremdem Diktat.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> U. 246, 281. — Die Pönformel mit *Iuda traditor* ist päpstlich, kommt aber dort nach 1094 nicht mehr vor. Vgl. Joachim Studtmann, Die Pönformel der ma.lichen UU., AUF. 12 (1932), 269 und 315. In Halberstadt konnte hierfür JL. 4498 = UBHH. 83 als Vorlage dienen, die ja auch vom Vf. der Gesta episcoporum im Archiv des Hochstifts benutzt wurde. Vgl. O. Menzel, Sachsen u. Anhalt 12 (1936), 154 Anm. 154 Nr. 18.

# Schreiber (und Diktator) TB.

(291), 306.

TB schrieb neben U. 306 auch U. 291 unter Ulrich. Er wurde im Zusammenhang mit dieser U. bereits geschildert i. Die dort festgestellte Zusammengehörigkeit in Corroboratio und Sanctio trifft für 306 nicht minder zu. Der Anfang der Arenga cura et sollicitudo pastoralis officii nos ammonet et hortatur ist mit U. 232 und 322 zu vergleichen, deren Zugehörigkeit zur Ausstellerprovenienz allerdings nicht erwiesen ist.

#### Schreiber TC.

303, 304, 305.

TC schrieb zwei UU. für den Ministerialen Caesarius, eine bischöfliche Nr. 303 und eine domkapitelsche Nr. 304 vom gleichen Tage und U. 305 für den Propst von Stötterlingenburg. In U. 303 gebraucht er die verlängerte Schrift für Invocatio und Inscriptio. Der Kontext hebt mit einer fetten Initiale an. Die Hand ist verwandt mit dem zweiten Schreiber jener unbesiegelten Kopie von U. 301, wie überhaupt enge schriftmäßige Wechselbeziehungen zwischen Hochstift und Stift U. L. Frauen zu beobachten sind, die ja auch räumlich enge Nachbaren waren². Runde Formen herrschen bei diesem Schreiber vor. Das unziale d ist häufiger als das gerade, die Unterlänge des g ist geschlossen. Die Oberschäfte sind nicht verziert.

#### 317.

Abbildung: Mon. Pal. III, 18 Taf. 7.

Mit TC ist der Schreiber von U. 317 für Propst Anselm so verwandt, daß Provenienzgleichheit sicher ist. Dies äußert sich bereits in der verlängerten Schrift. Wir heben die tironische et-Kürzung sowie a und e hervor, ferner die fette Initiale des Kontextes, das unziale d, das nicht ganz so hoch geschwungen ist, g, r mit halber Unterlänge, x, die Kürzung für er, für -rum und die kurzen, unten nach links gebogenen Unterlängen.

### Schreiber TD.

309, 310.

TD schrieb U. 309 für das Kapitel und 310 für Bodo von Schochwitz. Er steht TC und dem Schreiber von U. 317 sehr nahe. Auch hier begegnet in der verlängerten Schrift die tironische et-Kürzung, ein sehr ähnliches a und P, um nur einiges zu nennen, ferner die fette

<sup>1</sup> S. oben S. 61.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Man beachte etwa die Verwandtschaft von TA mit dem Schreiber des Stifts U. L. Frauen, der U. 318 mundierte und seinerseits wieder eng zum Schreiber von U. 300 und 307 des gleichen Empfängers in Beziehung steht. Ein persönliches Moment mochte dabei mitspielen. B. Ulrich und B. Dietrich waren zuvor Pröpste von U. L. Frauen gewesen. Vgl. Fritsch S. 79 und 87.

Initiale des Kontextes. Namentlich mit 317 ist der steile Schaft des a zu vergleichen, der spitze Duktus von m und n, das g, i und rundes s mit Unterlänge. Die de-Ligatur kennt auch TC, nicht minder die Zeichen für -ur und -rum. Das tironische et stimmt eher zu U. 317.

### [Diktatgruppe TE.]

303, 304 1, 305, 309, 310, 313, 314, 315, 317, 319.

Die Gruppe TE umfaßt neben anderen auch die von TC und TD mundierten UU., so daß anzunehmen ist, daß der Diktator TE mit einem der beiden Schreiber identisch ist.

Das in der Promulgatio von 303 auffallende tam de clero quam de populo findet sich an gleichem Platze in U. 309, 310 und 317. Verbreiteter ist die Corroboratio von U. 303, die wir mit unbedeutenden Abwandlungen, vor allem aber mit der stehenden Wendung nostro quoque banno und der Beziehung auf Gott und den Apostelfürsten in U. 305, 309, 310, 313, 314, 315, 319 wieder treffen.

Die gleiche Anlehnung an Gal. 6, 8 weisen U. 310 und 313 auf, die als Ausstellergut bekannte Wendung auctoritate... domini pape Lucii... confirmamus U. 310.

## Schreiber (und Diktator) TF.

318, 320, 321, 324, 328, 329, 331, 332, 333, 336, 337, 338, 339, 340, 3412.

Mit Ausnahme von U. 324 gebraucht TF die verlängerte Schrift. die ihn bereits kennzeichnet: die Schäfte laufen unten spitz aus und sind leicht nach links gebogen. Das L bildet einen sehr stumpfen Winkel, wobei der Scheitelpunkt um eine Stufe gehoben ist. Als Kürzung dienen zwei oder drei horizontale Striche, die die betreffenden Buchstaben in halber Höhe durchschneiden. Sie haben oft iene Form eines flachen z, die als allgemeines Kürzungszeichen im Kontext zahlreich auftritt und das Schriftbild beherrscht. Als solches wird es nicht selten zur mehrstufig erweiterten Zickzackfigur. Es ähnelt darin der Verzierung der Oberschäfte. Auch im Kontext sind die Unterlängen leicht nach links geschwungen und verlaufen spitz. Die Unterlänge des g ist teils offen, teils geschlossen, doch begegnen beide Formen in gleichen Stücken. r und rundes s zeigen gelegentlich halbe Unterlängen, d hat nur selten unzialen Charakter, die tironische et-Kürzung herrscht vor. Anzeichen der Brechung zeigen sich bei c, e, g, rundem s, der us-Kürzung und öfter. Schulmäßige Verwandtschaft mit TA wird namentlich beim offenen g, beim r und s deutlich.

Diktatmäßig sind diese UU. bereits zu voller Regelmäßigkeit ausgebildet. Dies äußert sich vornehmlich in der nach einigen gering-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> U. 303 ist VU. zu 304. Beide gelten daher diktatmäßig als ein Stück.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die UU. von der Hand des TF sind kursiv gesetzt.

fügigen Unregelmäßigkeiten am Anfang stets wörtlich wiederkehrenden Datierung und Corroboratio

328: Factum est hoc anno incarnationis dominice ... indictione ... presidente Romane ecclesie papa Clemente, regnante Friderico Romanorum imperatore, anno ordinationis nostre ... Ut igitur hec omnia rata et inconvulsa permaneant, in virtute spiritus sancti banno nostro corroboravimus et hanc paginam testimonialem sigilli nostri impressione signavimus.

Häusig begegnet die Promulgatio Notum igitur esse volumus tam presentis quam suturi temporis sidelibus. Wir beobachten sie in U. 318, 324, 328, 331, 333, 336 (itaque), 337, 338 (ohne igitur), 339, 340, 341. In U. 329 heißt es übereinstimmend mit 332 Inde est quod notum esse cupimus (volumus) tam presentis quam suturi temporis sidelibus.

Eine Arenga nach dem Muster von U. 331 Officii nostri debitum exigit, ut ecclesiis nobis commissis, quantum possumus, providere studeamus begegnet in U. 336, 337, 341. Einheitliche Wendungen treffen

wir jeweils bei Streitschlichtungen:

324: Si quid dissensionis infra terminos diocesis nostre fuerit exortum, canonice seu amicabiliter so pire nostra consuevit contentio.

329: Pontificatus exigit sollicitudo, ut, si que dissensiones inter ecclesias nobis commissas exorte fuerint, diligenter exstirpare studeamus.

333: Si quid dissensionis in ecclesiis nostris emergit, semper ad hoc studere volumus, ut in pace sopiatur.

Weitere Urkunden mit Ausstellerdiktat unter Bischof Dietrich. 297, 298, 322.

U. 297 für Hamersleben und 298 für Marienthal hängen diktatmäßig lose zusammen:

297. Acta sunt hec presentibus honestis viris tam de clero quam de populo. 298: ... et aliis honestis viris tam de clero quam de populo.

Die Wendung quod tamen non speramus in der Sanctio von U. 298 sowie eine andere qui ceteris regimine excellimus in 297, die in 314 (TE) ähnlich begegnet, spricht für Ausstellerprovenienz des Diktats.

Das gleiche ist für U. 322 anzunehmen. Wir kennen das cum suscepti regiminis cura et auctoritas pontificalis nos ammonet et ingiter hortetur, ... als Ausstellergut. Im gleichen Sinne ist die Corroboratio und Sanctio zu bewerten, wenn sie auch in keine unserer Gruppen einzugliedern ist.

Das an TF anklingende litteras testimoniales in U. 345 kann allein die Diktatprovenienz dieser knappen U. nicht bestimmen.

10. Bischof Gardolf. 1193-1201.

Schreiber (und Diktator) GA (= TF).

351 x, 353a, 357, 358, 359, 362, 363, 365, 366, 408.

TF läßt sich in den Anfängen des Nachfolgers noch eine Zeitlang als Schreiber und Diktator nachweisen. Man wird seine Verfasserschaft

Kursive Nummern bezeichnen UU. von der Hand des GA.

annehmen können, selbst wenn bei 351 nur die Promulgatio anzuziehen ist.

Unter den Nichtoriginalen ist zunächst U. 353a dem GA zuzuschreiben. Neben Promulgatio, Datum und Corroboratio gibt die Arenga ratio exigit, ut ex iniuncto nobis officio ecclesiis nostris in suo iure providere studeamus einen Anhalt. Die gleichen Urkundenteile sind auch in U. 357 und 358 charakteristisch, in 362 nur die drei ersten. Bei U. 366 ist das identische Diktat auf die VU. 339 zurückzuführen.

Die von GD geschriebene U. 371 diktierte wahrscheinlich ebenfalls GA 1. U. 408 stammt von unbekannter Hand. Sofern es sich nicht nur um indirekte Wirkung des GA handelt, haben wir hier zum zweitenmal einen fremden Schreiber in seinem Dienste. Wir wollen es unterlassen, diese Vermutung auch auf U. 383 und 385 auszudehnen 2, in denen Merkmale des GA-Diktats aufzufinden sind, da sie uns nötigen würde, die Tätigkeit dieses Diktators noch für das Jahr 1197 anzunehmen, während seine Hand 1195 zuletzt zu erweisen ist 3.

Der Diktator TF (= GA) hat in Halberstadt erstmalig jene Regelmäßigkeit der Diktion ausgebildet, die wir erst im vollen Sinne kanzleimäßig nennen können. Auf seinem Formelgut baut sich die nächstfolgende Entwicklung deutlich auf. Daß eine solche Tradition weit über das unmittelbare Wirken des TF hinaus möglich war, erklärt vielleicht der im Cod. Pal. Vind. 896 4 fol. 171-401 überlieferte Libellus dictaminum et... privilegiorum aus den Jahren 1193-11945. dessen Halberstädter Provenienz gesichert ist. Er ist eine theoretische Abhandlung und in den Beispielen sehr zurückhaltend 6. Erst am Schluß folgen auf fol. 29v.—30v. einige exempla privilegiorum 7 im Zusammenhang. Es sind die UU. 358 8, 305 und 353a. Bei diesen handelt es sich also um einen Nachtrag. In die Abhandlung aufgenommen sind UU. 349 auf fol. 27r. und 357 auf fol. 28v. Mit Ausnahme der U. 305 und des Briefes 349 haben wir für diese UU. die Verfasserschaft des TF festgestellt. Unter den einzeln angeführten Formeln heben wir noch folgende heraus:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. B. Griesser, Der Prosarhythmus i. d. bischöfl. UU. v. Halberstadt u. i. d. Gesta episcoporum Halb., NA. 45 (1924), 88.

<sup>2</sup> So Griesser, ebd.

<sup>3</sup> Die undatierte U. 408 wäre sonach wahrscheinlich vor dieses Jahr zu setzen.

<sup>4</sup> Über diesen Cod. vgl. Tab. codd. mss. Bbl. Pal. Vind. I, 151 Nr. 896. — Menzel, Sachsen u. Anh. 12 (1936), 117 und Anm. 137 mit weiteren Literaturangaben.

<sup>5</sup> Dies ist fol. 29 angegeben.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Zu vergleichen ist etwa die sächsische Summa prosarum dictaminis (Ludwig Rockinger, Briefsteller und formelbücher des 11.—14. jahrhunderts I, Quellen zur bayrischen und deutschen Geschichte 9. Band I. Abt., München 1863, 209ff.) und die Hildesheimer Summa dictaminum magistri Ludolfi (ebd. 359ff.).

<sup>7</sup> So die Randglosse.

<sup>8</sup> In der Arenga von U. 358 ist statt privilegiis vere misericordie zu lesen collegiis venerande Marie, wodurch der Satz nicht allein erst einen Sinn erhält, sondern die Verwandtschaft der Arenga mit einem bestimmten Arengentypus des Ausstellers hervortritt.

Fol. 281. G. dei gratia Halb. episcopus ... omnibus fidelibus, ad quos hec littere pervenerint, eternam in domino salutem.

Gerade diese Beschränkung des Grußes oder der Promulgatio auf den Kreis der Leser ist nicht nur für GH, sondern auch noch für GI und die UU. Konrads charakteristisch. Sie findet sich in der Fortsetzung des Libellus noch einmal im Zusammenhang mit einer ebenfalls bezeichnenden Arenga:

Fol. 371. Evanescunt simul cum tempore ea que geruntur in tempore, nisi recipiant a voce testium aut a scripti memoria firmamentum. Notum sit ergo omnibus ad quos presens scriptura devenerit...

Typisch ist ferner noch die ebenfalls fol. 37v. gegebene Corroboratio oder besser Zeugeneinführung:

Vero ne qua possit improbitas infirmare quod factum est, testes adhibui(mus) bonos viros et magni nominis, quorum hec sunt nomina subarrata, bei der namentlich das abstrakte Subjekt improbitas zu beachten ist.

Zeitlich fällt die Entstehung des Werkes mit dem Ende der nachweisbaren Tätigkeit des TF zusammen und wäre als Synthese der gesammelten Erfahrungen eines gewandten Notars zu verstehen. Daß eine im Urkundenwesen ihrer Zeit so erfahrene Persönlichkeit, wie wir uns den Verfasser des Libellus zu denken haben, sich in den bischöflichen UU. nicht ausgewirkt haben sollte, ist schwer zu glauben. Wenn nun obendrein die im Libellus gegebenen Beispiele alle denjenigen Diktator zum Verfasser haben, von dem die geschilderte Kanzleimäßigkeit in Halberstadt ihren Ausgang nahm, wenn endlich selbst einzelne Formeln zum Diktat des TF passen, so ist seine Verfasserschaft so gut wie gewiß.

### Diktatgruppe GB.

350, 352, (354?), 355, 356, 361.

Die Datierung der Gruppe GB ist charakteristisch durch die Angabe des Papst- und Kaiserjahres im Ablativus absolutus mit presidente oder tenente und gubernante. An einem weiteren durchgehenden Merkmal fehlt es, doch lassen sich untereinander mancherlei Beziehungen aufweisen. Neben dem jeweiligen Beginn der Arenga mit sicut in 350 und 352 ist die Sanctio in 352 und 355 verwandt. 350, 355, 356 und 361 sind in der Corroboratio zu vergleichen.

Bezeichnend ist ferner:

355: Auctenticis itaque scriptis... diligencius inspectis.

361: Intellecto ergo ex scriptis autenticis.

Die hier hervorgehobenen Züge sind nicht, wie das Datum, auf diese Gruppe beschränkt, sondern bilden einen Bestandteil Halberstädter Formelguts jener Zeit schlechthin.

Die vom Empfänger mundierte U. 354 ist nur mit Vorbehalt hier einzuordnen. Corroboratio und Datum deuten auf Ausstellerprovenienz des Diktats.

### Schreiber und Diktatgruppe GC.

368 1, 372, 373, 374, 379, 390, 393, (361, 391, 398).

Bei GC, Mundator von U. 368, 372 und 398, herrschen in der verlängerten Schrift mit Ausnahme der Initiale des Ausstellernamens Minuskelformen. Die Oberschäfte des Kontextes sind schlicht, die Unterlängen sehr verkürzt. Das L bildet meist einen stumpfen Winkel, ähnlich wie das damit verwandte E. Die Brechung, bei diesem Schreiber nur angedeutet, läßt sich beim runden s, gelegentlich auch bei b und g beobachten.

Bei U. 398 ist allein die verlängerte Schrift etwas verschieden. Wir vermissen das Minuskel-g und das m mit dem herabgezogenen Schaft. Auf Identität weist jedoch der eigentümliche schräg den Oberschaft des b schneidende Kürzungsstrich bei Halberstadensis. U. 398 steht auch insofern abseits, als sie von GI verfaßt wurde.

U. 368 und 372 sind auch im Diktat vergleichbar. Der Titel schließt in beiden Fällen mit in perpetuum. Das malignantium in der Arenga von 368 klingt als malignandi ingenio in der Corroboratio von 372 an, was deshalb gewichtig ist, weil malignare von nun an Halberstädter Sprachgut bleibt. In der Corroboratio stimmen beide weithin überein.

Die Arengen von 379 und 393 entsprechen sich wörtlich und klingen stark an die von 368 — in oblivionem . . . posterorum — und 390 wörtlich und syntaktisch an. Und mit 368 verknüpft die fast wörtlich wiederkehrende Promulgatio auch 379 und 393. Ähnlich begegnen sich 379, 390, 391 und 393 in der einheitlichen Corroboratio, 391 ihrerseits in der Arenga mit 361. Eine Corroboratio nach dem Beispiel von 390 findet sich endlich in U. 373 und 374, wobei in dieser die Arenga durch malignantium und scriptis authenticis noch weitere Merkmale der Ausstellerprovenienz bietet. Die Wendung in perpetuum bemerken wir mit Ausnahme von 391 in allen erwähnten UU. Doch stammt diese U. von der Hand eines anderen Halberstädter Schreibers.

### Schreiber GD.

371, 375, 382, 391.

In GD begegnet uns eine geübte saubere Schreiberhand  $^2$ , die mit GC verwandt ist. Dies äußert sich etwa beim g, dessen Unterlänge hier allerdings mehr einem Dreieck ähnelt, aber auch in der Minuskelformen bevorzugenden verlängerten Schrift. Beim b ist der Schaft zuweilen unten leicht nach links gekrümmt, so daß Brechung entsteht. Die gleiche Erscheinung ist bei l und h hin und wieder zu beobachten. Hervorgehoben seien endlich die Kürzungen für -rum und -us. Diktat-

Mundierung durch GC ist durch Kursivdruck angedeutet.
Eine Nachahmung kurialer Vorbilder ist unverkennbar.

mäßig deuten manche Züge wie die Datierung auf gleiche Provenienz. U. 371 wurde anscheinend nach dem Diktat des GA geschrieben.

### Schreiber GE.

381.

U. 381 steht schriftmäßig dem TC nicht minder nahe als U. 317, so daß wir einen bischöflichen Schreiber vermuten können. Unter den Minuskelformen der verlängerten Schrift fallen auch hier b und das unziale d ins Auge, wieder begegnet die tironische et-Kürzung. Im Kontext ist vor allem auf die fette N-Initiale und die charakteristisch nach hinten gebogene Kürzung für -rum zu achten, daneben auf unziales d, g, übergeschriebenes a und die Kürzung für -us. Identität mit dem Schreiber von 317 läßt sich diktatmäßig nicht stützen, ist aber nicht auszuschließen.

### Schreiber (und Diktator) GF.

388, 392.

Die verlängerte Schrift hat in beiden Fällen Silbensperrung und Worttrennung durch Punkte, am Ende das gleiche Schlußzeichen. Eine Verdickung der Mitte des Schaftes zeigt das Initial I der ersten und das Initial G der zweiten Zeile in beiden Fällen, eine Gewohnheit, die sich auch an anderen Stellen beobachten läßt. Die Oberlängen sind lang und schlicht, die rückwärts geneigten des unzialen d in der Mitte leicht eingebogen. Kleine Unterlängen zeigt i, während r regelmäßig auf der Zeile abschließt. Das allgemeine Kürzungszeichen hat die Form des sonst geläufigen Zeichens für -ur, während diese Silbe durch ein der arabischen 2 ähnelndes Zeichen gekürzt wird. Der in der verlängerten Schrift zur Worttrennung dienende Punkt stellt im Kontext die Satztrennung her, wobei zuweilen noch ein unserem u-Bogen verwandter Haken darüber steht.

Diktatmäßig deuten Corroboratio und Sanctio auf gleiche Provenienz.

### Schreiber GG.

410, 410a, 411.

GG bietet das erste typische Beispiel für jene schlichte, in schmuckloser Gebrauchsschrift des 13. Jahrhunderts gehaltene Privaturkunde ohne Gitterschrift oder verlängerte Oberschäfte. Vom Namen des Ausstellers ist meist nur die Initiale gegeben. Charakteristisch für GG ist das runde d, das einer  $\delta$  vergleichbare g, r mit und ohne Unterlänge.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Von U. 392 besitzen wir noch eine unbesiegelte faksimilierte Kopie aus dem 13. Jahrhundert. Bei der verlängerten Schrift gelang sie am besten. Im Kontext ist jedoch die Brechung verräterisch.

jenes mit einem gleichmäßig gekrümmten Schaft. Die Schäfte von h, i, p und q sind oben gespalten. Allgemeines Kürzungszeichen ist der wagerechte Strich, et wird tironisch gekürzt. Diktatmäßig gehören die UU. zur Gruppe GI.

# Schreiber (und Diktator) GH. 401, 405, 405a.

Wir haben die Hand eines geübten diplomatischen Schreibers vor uns. der stets verlängerte Schrift anwandte, doch nur bei 405a für die ganze erste Zeile. Hier ist auch inperpetuum in fetten Kapitalen gekürzt sowie durch einen Punkt abgeschlossen, den kreisförmig eine Anzahl weiterer Punkte umgeben. Dabei ist der Diagonalschaft des N von kurzen Haarstrichen senkrecht gekreuzt, wie sie sich in U. 405 am letzten ausgebauchten Schaft des M beim gleichen Wort finden. Fett ist in 405a ferner das Initial I. Im Kontext ist die elegant nach links ausladende Unterlänge des g typisch. Die bereits mehrfach beobachtete Brechung bei b, h, l findet sich hier ebenfalls. Charakteristisch ist die stark verschleifte Kürzung für -rum, die Schleife als allgemeine Kürzung, die einer 2 ähnelnde Kürzung für -ur. Das übergeschriebene a weicht in der ersten U. etwas ab, das tironische et hat abweichend von den beiden jüngeren UU. in 405a einen ungebrochenen Horizontalstrich bekommen. Besonders ergiebig für den Vergleich sind endlich die bereits stark gebrochenen Versalien, besonders M, N, R und W. Die Sperrung beim abschließenden amen findet sich in 401 und 405a. Neu ist in 405a die Verzierung der Oberschäfte durch eine rechts am Schaft herablaufende Wellenlinie. Sie tritt hinzu, auch wenn die sonst übliche Verschleifung bereits vorhanden ist.

Das Diktat dieser UU. zeigt nunmehr jene Merkmale weitgehend ausgebildet, die als Ausstellergut dieser und der folgenden Zeit den UU. der Ausstellerprovenienz eine überpersönliche Einheit geben und vor allem auf das Wirken des TF und seines Libellus dictaminum zurückzuführen sind.

Auf die besondere Grußformel wurde bereits verwiesen. Sie findet sich in allen drei UU.

401: Ratio et nostri officii debitum exigit.

405: Pontificatus nostri debitum et ratio expostulat.

401, 405, 405a: Contra varios futurorum incursus.

401: Benedictionis memoriam sibi comparans.

405a: Nobisque benedictionis cum ipso comparantes memoriam....

et nostri pariter perhennis celebretur memoria benedictionis.

Dazu aus dem Libellus dictaminum (358): Benedictionis memoriam sibi suisque comparare cupiens.

401: Iuste et pie erogata.

405: Ut ipse mansum unum... ecclesie... erogaret.

405a: Quecumque fidelium devotio ecclesiis dei feliciter erogarit,... partem erogavit.

401: Cum conniventia filiarum suarum.

405: Ex coniventia sacerdotis 1.

401, 405, 405a: Anno incarnationis verbi.

401: Donatio coram nobis tam iuste et rationabiliter celebrata.

405: Quecunque actiones... canonice fuerint celebrati

405a: Que a nobis sunt rationabiliter celebrata.

405: In perpetuum contulimus perfruendum.

405a: In perpetuum contulimus habendas, possidendas et libere perfruendas.

405: Ad huius autem rei, que gesta est, inviolabile firmamentum honestos viros et idoneos in testimonium adduximus, quorum hec sunt nomina.

405a: Ad huius autem rei inviolabile firmamentum honestos et magne auctoritatis viros in testimonium adduximus, quorum hec sunt nomina?.

405, 405a: Banno nostro sinodali.

401, 405a: In nomine domini amen.

Trotz so zahlreicher Parallelen wäre es nicht möglich, die UU. des GH von denen der Gruppe GI zu unterscheiden, käme nicht noch ein weiteres bedeutsames Merkmal hinzu: GH verwendet zum ersten Male in Halberstadt bewußt den rhythmischen Satzschluß. Seine UU. stehen hierin um jene Zeit in Halberstadt völlig allein. Denn die in UU. wie 389, 391, 398 und 399 begegnenden Klauseln zeugen nicht von konsequentem Beachten der Regel. Erst GH wendet den Cursus auch für die Nebensätze, ja selbst für nur schwache Pausen im Inneren der Sätze an 3.

### Diktatgruppe GI.

397, 398, 400, 402, 406, 407, 409, 410, 411, 412.

Dieser Gruppe ist zunächst jene schon bei GH beobachtete Beschränkung der Promulgatio auf diejenigen Personen, denen die U. zu Gesicht kommt, gemeinsam.

Die Corroboratio von 402 und 406 stimmt fast wörtlich zu der des GH. Wichtige Anklänge zeigen 400, 402, 410, 410a, 411. In 409 kehrt das typische malignandi wieder, in 402 und 406 das Verbum celebrare im Sinne von facere oder agere und robur oder das contra varios futurorum incursus, das als Cursus planus meist dem die Corroboratio beschließenden Cursus velox vorausgeht. In den Arengen stehen 398 und 406 nahe zusammen, 410 und 411 klingen an. Das Datum von 401 und 402 lautet gleich und ist besonders charakteristisch durch die Wendung anno incarnationis verbi. Bei der Zeugen-

z coniventia ist bei GI nicht anzutreffen.

<sup>2</sup> Vgl. das ähnliche oben S. 73 gegebene Beispiel aus dem Libellus dictaminum.

<sup>3</sup> Griesser bringt zwar den Beginn des Cursus in Halberstadt mit dem Auftreten des Notars Dietrich in Verbindung, der erst von 1205 an nachweisbar ist. Doch hat er von den drei UU. des GH nur U. 405 benutzt (vgl. seine Tabelle S. 89) und stellt bei dieser drei fehlerhafte Schlüsse fest. Dies will in den Anfängen nicht viel besagen, zumal selbst später noch gelegentlich in sicher rhythmischen UU. fehlerhafte Klauseln begegnen. Ferner stellt Griesser schon 1202 einwandfrei Cursus fest und ist, um seine Theorie halten zu können, genötigt, die Tätigkeit des Notars Dietrich entsprechend vorzuverlegen.

einführung ergibt sich eine Parallele zu GH<sup>1</sup>, aber auch an anderen Stellen:

402: Gardolfus dei clementia.

405a, 406: Gardolfus divina clementia.

398: Hanc cartam testimonialem.

408: Hanc paginam testimonialem 2.

397: Hec ei supererogavimus.

398: In huius exemptionis et libertatis evidens indicium....

ad huius igitur rei evidentiam

410a: In testimonium quoque evidens huius ordinationis.

Ein weiteres Charakteristikum des Wortschatzes ist iugiter:

397: Ut in statu bono proficiendo iugiter coalescat.

405a: Ut... contra varios suturorum incursus iugiter maneant inconvulsa... Gerade iugiter ist dem Libellus dictaminum sehr geläufig.

Weitere Urkunden mit Ausstellerdiktat unter Gardolf. (364, 370), 380, 383, 384, 385, 386, 387.

Neben der an Ausstellergut gemahnenden Corroboratio ist bei U. 364 das typische malignandi zu beachten. Desgleichen erinnert

presentem testimonium evidentis scripture

und

in huius rei testimonium scriptum nostrum inde confectum nostri sigilli robore munivimus in signum validum et munimen

in U. 370 an GI.

Kann bei diesen UU. die Provenienz zweifelhaft bleiben, so herrschen bei U. 380 keine Bedenken. Neben der Corroboratio mit der Formel auctoritate omnipotentis dei et apostolorum Petri et Pauli spricht die Arenga durch malignorum, malignandi und robur für Verwandtschaft mit GI, desgleichen aber auch die Zeugenformel:

Nobis et multis nobilibus et honestis viris presentibus.

Ähnlich lassen sich in Corroboratio und Siegelankündigung, die weitgehend übereinstimmen, von U. 383 3, 384 und 385 auf Ausstellerdiktat weisende Züge auffinden.

Hinzu kommt endlich ein bereits unter B. Dietrich angetroffenes Zitat nach 2. Cor. 9, 6 in U. 384 und das den drei UU. wie auch U. 380 gemeinsame Datum, wie es unter Gardolf im Anschluß an GB üblich ist.

Da U. 386 VU. zu 387 ist, bilden beide diktatmäßig eine Einheit. 386 ist vom Empfänger mundiert 4. Doch bezeugen Arenga (debitum, contra varios futurorum incursos, iugiter) und Corroboratio (iugiter) Einfluß des Ausstellers im Diktat.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> S. oben S. 77 u. Anm. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. TF.

<sup>3</sup> Griesser (S. 88) zählt U. 383 und 385 zur Gruppe GA, doch handelt es sich nach unserer Auffassung nur um indirekte Wirksamkeit dieses Diktators, da GA in dieser Zeit als Schreiber nicht mehr nachzuweisen ist und zudem Diktat des GA (= TF) bei fremden Schreibern bisher nur in zwei Fällen wahrscheinlich gemacht werden konnte.

<sup>4</sup> v. Ottenthal, Kehr-Festschrift (1926) S. 320.

II. Bischof Konrad. 1201—1208.
Schreiber (und Diktator) CA (= GH, Notar Ulrich 1).
419, 420.

CA, der mit GH und, wie unten gezeigt werden wird 1, auch mit Notar Ulrich identisch ist, schrieb und verfaßte die UU. 419 und 420. In U. 420 findet sich der bereits in 405a beobachtete Stern nach imperpetuum 2. Im Diktat begegnet zunächst wieder die bereits hervorgehobene Grußformel sowie anno incarnationis verbi.

419: Auctoritatis nostre iuste debemus robore communire. 420: Nostre pariter auctoritatis robore confirmamus.

In U. 410 treffen wir contractus ... rationabiliter celebratos und contra malignantium calumpnias, in 420 das geläufige iugiter allein dreimal, ferner contra varios futurorum incursus, banno sinodali, coniventia und in perpetuum perfruendum, alles Wendungen, die namentlich für GH charakteristisch waren, zum Teil auch für GI, daneben jedoch, wie noch besonders zu behandeln sein wird, für einen bedeutenden Teil der UU. Konrads überhaupt. Dazu kommt, daß auch der Cursus, der in 419 und 420 konsequent erscheint, unter Konrad weitgehend durchgeführt ist, so daß dies Kriterium zur Unterscheidung einzelner Diktatoren nicht mehr brauchbar ist. Da wir jedoch der gleichen Persönlichkeit bereits unter Gardolf Schrift und Diktat zuschreiben konnten und dieses von der Umgebung zu sondern vermochten, dürfen wir wohl diese Identität auch unter Konrad aufrecht erhalten. Freilich wollen wir damit nicht gesagt wissen, daß die Tätigkeit des CA als Diktator auf diese UU. zu beschränken sei. Eine klare Grenze wird man freilich kaum ziehen können.

### Schreiber (und Diktator?) CB.

415, 421.

Die Gleichheit der Hand fällt bei der verlängerten Schrift der ersten Zeile besonders auf. Das im Kontext übliche allgemeine Kürzungszeichen erscheint bereits hier. Die Entwicklung dieser Kürzung aus einer Verschleifung in 415 zu einer durch Rundbogen unterbrochenen Wagerechten in 421 ist folgerichtig. Die kurzen Unterlängen des Kontextes sind ohne Ausnahme nach links umgebogen. Die Oberschäfte sind in 421 reicher verziert als in der älteren U. Unziales d tritt nur vereinzelt auf, die Unterlänge des g ist parallel zur Grundzeile nach hinten geführt. Das tironische et ist auffällig groß, der Duktus im ganzen leicht nach hinten geneigt, die Brechung allerdings geringer als bisher.

Abgesehen von den UU. des Domkapitels, die unter Konrad insgesamt unrhythmisch sind, sowie der dem Empfängerdiktat zu-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> S. unten S. 84 f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> S. oben S. 76.

zuweisenden U. 416 ¹ fehlt der Cursus unter Konrad allein in den beiden UU. des CB. Dazu kommen die fast identische Intitulatio und Promulgatio. Im übrigen weichen sie weitgehend voneinander ab. Denn während die erste U. ganz im Zeichen der Merkmale des CA steht, so daß neben einer durchaus geläufigen Arenga, die auf TF zurückgeht und im Libellus dictaminum gegeben wird, jene bekannten Wendungen wie tum prece tum precio ad hoc prudenter induxit oder ingiter perfruenda, anno incarnationis verbi und banno nostro synodali, coniventia sowie endlich improbitas als abstraktes Subjekt der Corroboratio anzutreffen sind, suchen wir alles dies in der anderen U. vergeblich. Die Einheit des Schreibers, die Übereinstimmung des Titels und vor allem das Fehlen des Cursus in einer Umgebung, die ihn bereits allgemein anwendet ², spricht dennoch für Einheit von Schreiber und Diktator.

Schreiber CC.

### 417, 448.

Unter den Minuskelbuchstaben der Gitterschrift fällt das unziale der besonders auf. Sancte (sce) wird durch wagerechtes Durchstreichen gekürzt. Im Kontext sei auf die verkrüppelte Unterlänge des gewerwiesen, die oft die Grundzeile kaum unterschreitet, auf die einer geleichende Kürzung für -ur und die wechselweise als Schleife oder als wagerechter Strich erscheinende allgemeine Kürzung. Die Brechung tritt auch bei den einstufigen Formen stark hervor. Der zeitliche Abstand beider UU. von 6 Jahren macht sich bei der jüngeren in einer Vervollkommnung namentlich der verlängerten Schrift bemerkbar.

Von den beiden gleichlautenden Rückvermerken 3 der U. 417 stammt der eine von der Hand des Mundators, ist also Ausstellervermerk, während der andere ebenfalls gleichzeitig, wohl als Archivvermerk des Empfängers 4 zu betrachten ist.

Diktatmäßig zeigt nur die spätere U. charakteristische Halberstädter Merkmale; auch ist in dieser der Cursus durchgeführt 5, so daß verschiedene Verfasser anzunehmen sind.

### Schreiber (und Diktator?) CD.

436, 450.

Bei der älteren U. ist das Hochstift selbst der Empfänger 6, die andere ist ein Brief, so daß die Provenienz eindeutig ist.

<sup>1</sup> S. oben S. 17 über die Schrift.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Fehlen des in Halberstadt erst jüngst eingeführten Satzrhythmus stimmt gut zum Fehlen der Schriftbrechung: beides spricht für eine ältere Persönlichkeit.

<sup>3</sup> MCCII de libertate sepulture.

<sup>4</sup> Kloster Sichem.

<sup>5</sup> Vgl. Griesser S. 93.

<sup>6</sup> Es handelt sich um einen Streit des Hochstifts mit dem Stift U. L. Frauen. Natürlich kann auch dieses als Empfänger gelten, doch ist die U. nicht im Fonds b. Mariae überliefert.

Notum facimul universtant sidelium cam presentum quam sunyon. qua commissi regiminis officio. paci « univan ecclesiarium intendere. « de medi U. 305 (1184 Mai 28), TC.

THINDHI # I HINDHUTANTING TOURNE HE HAR BERTANTANT OF LA que unt. untu é les alles minconniss servare. Horir à éé nolum uniusis ta judent par de cochà i welles leue du nacarer adsustentacione françà à ha

U. 339 (1193), Schreiber TF.

bemuota pleamus assensum. Hom sir g'unuersuau sidelium adquot
U. 398 (1199), Schreiber GC.

Justifie de l'un la maior posicion prosicion maiori eccue sulle recent adept cupien do secone als successor de l'un servolate de sur leue cu quada petate sua soite manso uno smonte service est. 10. 371 (1196), Schreiber GD.

pudnue opedrul pyna solucinudine debeam ingirey uigilage speciali in py

Imp dulguda midno dignidurim ampletenda ur aqua pinui accepim nj

U. 420 (1202), Schreiber CA (= GH, Notar Ulrich).



Die UU. sind in der flotten Gebrauchsschrift des 13. Jahrhunderts geschrieben, die sich der Kursive nähert und keine diplomatischen Kennzeichen verrät. So fehlt auch verlängerte Schrift. Der Schreiber hat eine schwungvolle Hand, wie die elegant ausladende Unterlänge des g und das lange s zeigen, bei dem vielfach die Bewegung der Feder vom unteren Ende zum Ansetzen des oberen Schaftabschlusses einen haardünnen Bogen hinterläßt (Verschleifung). In gleicher Weise wird die Unterlänge des r und p zur Schleife. Die Cauda ist lang, dünn und spitz, ebenso der linke Ansatz beim x. Bei der allgemeinen Kürzung wechseln Strich und Schleife.

Diktatmäßig zeigt namentlich das erste Stück in der Arenga und hier und da im Kontext allgemeines Ausstellergut, der Brief in geringerem Maße. Da auch die U. eine besondere, nicht konventionelle Angelegenheit behandelt, lockt ein Vergleich. In der Syntax tritt in U. 436 das Participium coniunctum in der Präsensform sowie der Ablativus absolutus übermäßig stark hervor. In einem an Länge U. 450 gleichkommenden Teil zählten wir 10 Fälle gegen vier in 450. Hier zeigt sich bereits der besondere, auf kürzere Sätze bedachte Briefstil. Auffällig ist in beiden UU. der für Konrad bemerkenswert schlichte Titel Conradus dei gratia Halberstadensis episcopus. Weiterhin verzeichnen wir:

436: Curavimus complanare.

450: Curavimus investire.

... commonere curantes. 436: Nos itaque revertentes.

AfU. XVI.

450: Revertentes in presenti de latere domini nostri regis.

436: Nobisque absentibus in obsequio s. Crucis.

450: Nobis siquidem existentibus in obsequio s. Crucis.

Einheit von Schreiber und Diktator ist wahrscheinlich, so daß der Cursus, bei diesen UU. durchgeführt, schon damals in Halberstadt nicht mehr an eine bestimmte Persönlichkeit gebunden ist.

### Schreiber CE.

441, 447, (452).

Faksimile von 447: Mon. Pal. III, 18 Taf. 10.

Für die Schrift vergleiche man die Abbildung der Mon. Pal. sowie die dortigen Ausführungen. Das Diktat beider UU. steht ganz in der Linie des durch CA und CF vertretenen Formulars und gehört zur Ausstellerprovenienz.

Viele Formen des CE und den gleichen Grad der Brechung zeigt die schlichte U. 452 ohne verlängerte Schrift. Wir begnügen uns mit dem Hinweis auf a und g. Verschiedenheiten beim allgemeinen Kür-

zungszeichen, der et-Ligatur, der Kürzung für -rum, beim runden s u. a. verbieten die Gleichsetzung.

Schreiber (und Diktator) CF (= Notar Dietrich). 431, 432<sup>1</sup>, 434, 435, 439, 440, 444, 445, (446), 449.

CF beherrscht für die nächsten zweieinhalb Jahrzehnte das bischöfliche Urkundenwesen in Schrift und Diktat. Die Schrift eines so lange und vor allem so stark beschäftigten Notars mußte sich mit der Zeit wandeln, fortentwickeln, zumal er offenbar sehr jung angefangen hat. Da gerade das Verfolgen der Entwicklung einer einzelnen Schreiberhand durch solchen Zeitraum in diesem Umfang für jene Zeit selten möglich ist 2, soll sie eingehender geschildert werden.

Der Duktus von U. 432 und 439 verrät sogleich den geschickten Urkundenschreiber. Im ersten Falle verwandte er eine feinere Feder. In seinen frühen UU. ist allgemein eine gewisse zitternde Unsicherheit bei der verlängerten Schrift zu beobachten, die später größerer Klarheit und Sicherheit weicht. Ein wesentliches Charakteristikum: die Kürzung von sancte durch einen schwungvollen die Kontraktion sce diagonal von links unten nach rechts oben schneidenden Strich ist hier schon ausgebildet. Die gleiche Kürzung zeigt ecclesie, wie überhaupt diese flotten Diagonalen, ob sie nun das ganze Wort oder nur die Oberlänge schneiden, ein bleibendes Merkmal bilden. Die Unterschäfte sind wie auch beim Kontext nach links so aufgebogen, daß meist ein regelrechter runder Haken entsteht. Die Oberschäfte ragen hier noch kaum über das Spatium hinaus. Gleichwohl ist das lange's wie im Kontext verschleift, wobei diese Schleife der beschriebenen Kürzung sehr ähnelt. Minuskelformen überwiegen, doch stehen sie bei e und n mit Maiuskeln im Wechsel. D ist noch ausschließlich als Maiuskel gedacht. nicht minder B und R. Die Oberlänge des a ist in U. 432 mit Ausnahme eines Falles nach links umgebogen, doch beherrscht die nach rechts gebogene Form von nun an das Feld. Neben der Durchstreichung wird in der ersten Zeile auch die im Kontext übliche Schleife als allgemeines Kürzungszeichen angewandt, deren beide Enden vorerst noch parallel nach rechts schauen. Doch ist die bald durchdringende Form mit den unten gegeneinander gerichteten Enden in beiden UU. schon vereinzelt zu beobachten.

Im Kontext herrscht ein für allemal das kurze unziale d und g mit der elegant nach links ausladenden Unterlänge 3. Bei h, m und n

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Kursive Nummern bezeichnen UU. von der Hand des CF.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. den ähnlichen, zeitgenössischen Fall bei Fritz Rörig, Der Freiburger Stadtrodel, eine paläographische Studie, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. N. F. 26 (1911), namentlich 56ff., mit einer Lichtdrucktafel. Ferner Derselbe, Nochmals Freiburger Stadtrodel, Stadtschreiber und Beispruchsrecht, ebd. 27 (1912), 26f.

<sup>3</sup> Also wie bei GH (= CA).

begegnen zwei Spielarten: die Schäfte sind teils durch einen ganz kurzen Querstrich unten abgeschlossen, teils nicht. Beim r treten fünf Formen nebeneinander auf: neben der üblichen mit dem auf der Zeile stehenden, unten leicht nach rechts aufgebogenen Schaft erscheint eine schlichtere Form ohne Fuß, ferner eine Form mit meist unten nach links aufgebogener Unterlänge, ein Kapitälchen namentlich bei Eigennamen und endlich die nach o in Ligatur erscheinende Unziale. Gerade die stete Wiederkehr dieser verschiedenen Typen für den gleichen Buchstaben ist ein ungemein sicheres Merkmal der Schriftgleichheit. Das runde s ist fast eckig geformt und reicht unter die Zeile. x tritt in U. 432 noch in zwei Formen auf: der von rechts oben nach links unten gezogene Schaft ist unten einmal nach links, das andere Mal nach rechts abgebogen. Diese Form setzt sich durch. z erscheint in 432 mehrfach stärker ausgeschweift. Unter den Versalien sind vor allem das der Minuskelform nachgebildete A sowie die in vielen Fällen bei B, D, R, selbst E, F, S I - nach links ausladenden Schleifen zu beachten. Der letzte Schaft des m und n ist oft heruntergezogen, der Schaft des a namentlich in U. 439 gern nach oben, wobei er wechselnd nach rechts oder links umgebogen wird. Dies findet sich in anderen Stücken des Schreibers nur selten. Eine später sehr bedeutsam werdende Gewohnheit kurialer Herkunft 2 kündet sich in U. 430 an: die Sperrung mancher Worte - hier erogant-es und not-arii - vorläufig noch durch einfachen horizontalen Strich zwischen zwei Buchstaben.

U. 449 trägt als Schenkung der von Konrad aus dem heiligen Land mitgebrachten Reliquien und anderen Kostbarkeiten an seine Kirche einen feierlicheren Charakter. Dies äußert sich etwa in den weiten Wortabständen der ersten Zeile und dem in Majuskeln gesperrten AMEN am Schluß. Allein dies trägt zur größeren Klarheit der verlängerten Schrift bei. Von den bisherigen Formen weicht nur das P ab, das als Majuskel erscheint. D hat beim Namen des Bischofs eine etwas ungewöhnlich große Oberlänge. Gegenüber den vorigen UU. herrscht nun bereits die generelle Kürzungsschleife mit gegeneinander gebogenen Enden, die Sperrungen einzelner Worte durch breite Ligaturen sind häufiger geworden, selbst in die verlängerte Schrift haben sie Eingang gefunden. Hier treffen wir das in 432 so auffallende Q wieder, und die nach hinten ausladende Schleife des E erscheint weiter ausgebildet. Auch sie ist für die UU. des Schreibers unter B. Friedrich kennzeichnend.

Beim Diktat ist der Arbeit von Bruno Griesser nur wenig anzufügen. Die Verhältnisse unter B. Friedrich werden lehren, daß durchgängig nicht allein die von FA mundierten UU., sondern überdies

Bei S liegt die Schleife unter der Zeile und ladet stark nach links aus.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. A. Brackmann, Papsturkunden (G. Seeliger, UU. u. Siegel i. Nachbildungen, Lpz.-Bln. 1914) Taf. VII: 1140 Jan. 10 Innozenz II. für Kl. Hecklingen. JL. 8072.

auch diejenigen mit dem Vermerk datum per manum Tiderici notarii. die sehr häufig zusammenfallen, eine diktatmäßige Einheit bilden. Zwar setzen diese UU. die durch GA begonnene Linie zunächst noch fort, doch kommt unmerklich eine Wandlung: alte Wendungen treten mehr und mehr zurück, neue kommen auf, so daß hier ein ähnliches Bild entsteht wie bei der Schrift. Charakteristisch ist die sogleich an die Stelle der bisher vorherrschenden Grußformel tretende Inscriptio Conradus divina providentia sancte Halberstadensis ecclesie episcopus in berbetuum, die in U. 431 zuerst auftritt. In dieser ist Dietrich erstmalig genannt, allerdings — wie auch in U. 434 und 435 — unter den Zeugen und zusammen mit Notar Ulrich. Da ihn, obzwar allein, auch U. 432 als Zeugen nennt, gewinnen wir einen Anhaltspunkt mehr. ihm auch diese U. zuschreiben zu können. Mit der datum-per-manus-Formel erscheint er außer in den von ihm mundierten UU. 430 und 440 noch in 440, 444 und 445, UU., die jene schon von Griesser ermittelten Merkmale aufweisen. Diktatmäßig könnte auch 446 dazugehören. doch ist uns mangels äußerer Hinweise Vorsicht auferlegt, da selbst U. 442 mit dem Vermerk datum per manus Alexandri notarii von unserer Gruppe im Diktat kaum zu scheiden ist.

Freilich kann diese Scheidung auch in Wirklichkeit nicht so scharf gewesen sein. Dietrich ist uns in den Anfängen als Magdeburgensis canonicus i bezeugt. Die völlige Rezeption des traditionellen Halberstädter Formelgutes deutet ebenso wie seine lange Tätigkeit im Dienste des Bischofs auf eine noch jugendliche Persönlichkeit: so ist er in der Schrift anfangs unsicher und später fremden Einflüssen zugänglich. Der Diktator CA, dessen Formelgut CF aufnimmt, wird diesem in den Anfängen beigestanden und ihn in seine Tätigkeit eingeführt haben, wofür wir noch ein schönes Zeugnis gewännen, wenn CA Notar Ulrich 2 wäre, der, wie wir sahen, in den Anfängen mit Dietrich gemeinsam als Zeuge erscheint. Als solcher wird Ulrich allein in U. 400. 402 und 422 erwähnt, alles UU., die diktatmäßig in der durch GI und GH (= CA) bezeichneten Linie liegen und untereinander verwandt sind. Auf eine enge Zusammengehörigkeit von 402 und 405 weist Griesser selbst hin 3 und stellt bei jener zwei, bei dieser drei fehlerhafte Klauseln fest, bei 400 wieder zwei. U. 405 ist von der Hand des GH, der im Falle von 420 auch nach Griessers Feststellung 4 den Cursus konsequent anwendet. Auf Grund des Schriftbefunds haben wir ja auch GH trotz anfänglich hier und da eingestreuter Fehler als den Begründer des Cursus in Halberstadt angesehen, und einer Gleich-

<sup>1</sup> U. 439.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Erscheint von 1192—1206 als Zeuge.

s S. 88.

<sup>4</sup> U. 420 steht bei Griesser S. 93 in einer Tabelle, die \*sicher rhythmische UU. enthält, an erster Stelle.

setzung mit Notar Ulrich steht nichts mehr im Wege 1. Ulrich war Canonicus von S. Pauli, Dietrich wurde es um 1218 ebenfalls 2; es werden sich noch manche interessanten Beziehungen Dietrichs zu diesem Stift ergeben: in seinem Verhältnis zum Notar Ulrich dürfen wir unter Umständen deren erste Wurzel erblicken 3.

Wenn nicht Dietrich, sondern Ulrich den Cursus einführte, entfallen jedoch die Gründe, die bei Griesser für Dietrichs Halberstädter Tätigkeit schon im Jahre 1202 sprechen, und die beiden dafür angezogenen UU. 420 und 422 sind beide CA (= GH) zuzuschreiben: jene wurde von seiner Hand mundiert, diese gleicht ihr im Diktat und verzeichnet Notar Ulrich unter den Zeugen. Der Beginn der Wirksamkeit Dietrichs fällt also mit seiner ersten Nennung in U. 431 vom Jahre 1206 zusammen. Schon in der nächsten erkennen wir ihn als Schreiber.

### 12. Bischof Friedrich II. 1209—1236. Schreiber (und Diktator) FA (= CF = Notar Dietrich).

459\* 4, 462\*, 463\*, 465, 466\*, 468 5, 469\* 5 6, 470\* 6, 472\*, 473\*, 474\*, 475\*, 476, 477\*, 479\*, 482\*, 483\*, 484\*, 485\*, 486\*, 489\*, 492\*, 493\*, 494\*, 495\*, 496\*, 497\*, 497b\*, 500\*, 501\*, 502\*, 508\*, 513\*, 514\*, 515\*, 516\*, 517\*, 520, 521\*, 525\*, 534\*, 536\* 6, 537\*, 546\*, 547\*, 548\*, 550 5, 555\*, 556\*, 557\*, 559\*, 562\*, 563\*, 564\*, 565\*, 568\*, 570, 573\* 7, 578\*, 579\*, 582\*, 585\*, 587\*, 590\*, 592\*, 597, 598\*, 601\*, 602\*, 604\*, 606\* 8.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ulrich wird in U. 336 erstmalig mit Notar Albrecht zusammen als Zeuge genannt. Er wird damals, im Jahre 1192, auf das Diktat noch keinen Einfluß gehabt haben, wie auch diese U. keinen Cursus zeigt.

<sup>2</sup> U. 500.

<sup>3</sup> Wie schwer das Diktat beider in der Übergangszeit zu scheiden ist, erhellt auch daraus, daß Griesser S. 92 die UU. 429, 430 und 435, die er als Einheit ansieht (was ja auch zutrifft), dem Notar Ulrich als Diktator zuschreiben will. Für die beiden ersten sind wir der gleichen Meinung, denn sie zeigen das Diktat des CA, doch möchten wir bei der letzten einen Einfluß Dietrichs in der Inscriptio erkennen.

<sup>4</sup> Kursiv = von FA geschrieben; \* = Notar Dietrich genannt.

<sup>5</sup> Verfasserschaft des FA fraglich.

<sup>6</sup> Nicht von FA geschrieben.

<sup>7</sup> Abbildung: UB. Langeln Taf. 1.

<sup>8</sup> Friedrich Busch, Beiträge z. UU.- u. Kanzleiwesen d. Herzöge zu Braunschweig u. Lüneburg i. 13. Jh. (Wolfenbüttel 1921) S. 18f. hält U. 606 für schriftverwandt mit einer U. Herzog Ottos von Braunschweig sfür das Halberstädter Dom-Kapitel von 1228 Indiction VII im StA. Magdeburg. In Magdeburg findet sich in der Tat eine U. Hzg. Ottos von 1228 mit der gleichen, für dies Jahr falschen Indiction. Empfänger ist jedoch nicht das Domkapitel, sondern der Ministeriale Heinrich von Wedersleben, und sie ist überliefert im Fonds des Stifts U. L. Frauen (StA. Magdeburg Rep.U. 7 Nr. 41). Die verlängerte Schrift hat hier tatsächlich Worttrennung durch übereinandergesetzte Punkte. Anders jedoch U. 606: dort sind es kleine und zahlreiche Kreise. Das g und die Oberschaftverzierung sind durchaus verschieden. Auch im übrigen sind die Hände nicht verwandt.

1215 (Jan.—Sept. 21)\*, Nienburg. Abt Gernot von Nienburg für die Kaltenkirche zu Osmarsleben. Cod. dipl. Anh. 2 Nr. 16.

1221. Abt Dietrich von S. Petri in Merseburg für das Stift S. Pauli in Halberstadt. UB. S. Pauli Nr. 13. — UB. Hochst. Merseburg Nr. 176.

1221. B. Eckehard v. Merseburg bestätigt vorige U. UB. S. Pauli Nr. 14. — UB. Hochst, Merseburg Nr. 177.

1225 September 8, Magdeburg. Kardinallegat Konrad von Urach für Stift S. Johann in Halberstadt. UBHH. Nr. 574. — Abbildung eines Ausschnitts: Bernburger Kalender 11 (1936), 59 (Verfasserschaft des FA fraglich).

1227 (Jan.—Sept.), Hecklingen. Kloster Hecklingen für Pfarrer Johannes zu Staßfurt. Cod. dipl. Anh. 2 Nr. 91 (Verfasserschaft des FA fraglich).

1227. Propst und Kapitel von S. Pauli in Halberstadt für Marienthal. Or.: LHA. Wolfenbüttel, Rep. Marienthal Nr. 52.

(1220—1228) <sup>1</sup>. Das Kapitel von S. Pauli für Kanoniker Sighard. UB. S. Pauli Nr. 16.

Die in den Anfängen aufgezeigte Entwicklung des Schreibers CF (= FA) ist vorerst weiter zu behandeln. Aus der großen Zahl der von ihm mundierten UU. greifen wir einige heraus und verfolgen die bleibenden, neu hinzutretenden und sich wandelnden Merkmale. FA stellt wie die meisten Schreiber je nach der Feierlichkeit die Sorgfalt seiner Schrift ab, woraus sich manche, wenn auch geringfügige Unterschiede ergeben 2. Eine flüchtiger geschriebene U. ist schon 465. In der verlängerten Schrift sind gegenüber CF keine Unterschiede zu bemerken. Bei den einstufigen Formen des Kontextes ist mit geringen Ausnahmen 3 kein Fuß auf der Zeile zu bemerken, was in gleicher Weise auf geringere Sorgfalt und größere Eile deutet wie das gelegentlich 4 als Schleife in einem Zuge gezogene r mit Unterlänge, dem gegenüber allerdings die kurze Form vorherrscht, oder die ähnliche Erscheinung beim p. Eine besondere Majuskelform des a ist nicht vertreten, doch treffen wir sie erstmalig in U. 462 vom gleichen Jahre. einer U., die auch eine andere wichtige Neuerung bringt: die in 465 nicht zu beobachtenden Sperrligaturen treten hier erstmalig als durch kleine Rundbogen unterbrochene Wagerechte auf, so schon in der ersten Zeile bei Halberstadensis zwischen s und t, dazu im Kontext recht häufig. Hierzu gesellt sich U. 466 mit gleichen Merkmalen 5: beide UU. sind wesentlich sorgfältiger ausgeführt als 465. In 466 ist eine neue Form des U in der verlängerten Schrift zu beobachten, die von nun an häufig neben der bisher üblichen auftritt: der zweite Schaft

<sup>1</sup> Der terminus ante ergibt sich aus der Mundierung durch FA.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Konrad von Mure unterscheidet in seiner Summa de arte prosandi (vgl. die oben S. 72 Anm. 6 genannte Publikation von Ludwig Rockinger S. 439) neben den grundlegenden Arten der Buch- und Briefschrift bei dieser drei modi: manus bona, melior, optima.

<sup>3</sup> Ausnahme wäre etwa homines Zeile 11 des Or., wo die Schäfte von m und n nach rechts umgebogen sind. Dieser Fall stellt die Verbindung zu den anderen UU. der Gruppe in diesem Punkte her.

<sup>4</sup> So etwa bei nostre in der letzten Zeile.

<sup>5</sup> Diese Entlehnung aus Papsturkunden ist bei anderen gleichzeitigen bischöflichen Schreibern nur in besonderen Fällen zu beobachten.

wird unter die Zeile verlängert und nach links umgebogen. Eine ähnliche Erscheinung zeigt N, das mit der Minuskelform im Wechsel steht. Die Majuskelform des A im Kontext hat sich noch nicht durchgesetzt: bei aller Fortschrittlichkeit im Rahmen dieser Entwicklung zeigt selbst U. 476 vom folgenden Jahre noch jenes aus der Minuskelform abgeleitete A, wie es unter Konrad beobachtet wurde. Daneben sind jedoch Sperrligaturen mit Rundbogen in der verlängerten Schrift und im Kontext anzutreffen, begegnen U, N, auch R der verlängerten Schrift mit links aufgebogener Unterlänge, zeigt sich ein nur hier zu beobachtender figurativer Abschluß des Kontextes: auf *insigniri* folgt ein kleines Kreuz, das man für ein wagerecht in der Mitte durchstrichenes z halten könnte: möglicherweise eine symbolische Apprecatio.

Auf das feierlichere Gepräge von U. 477 weist bereits das große Format i hin. In der verlängerten Schrift wird U mit Unterlänge vermieden. Im übrigen zeigt sie alle bisher beobachteten Merkmale. auch die Kürzung mittels Durchstreichung. Sperrligaturen mit Bogen begegnen häufig. A hat nunmehr wieder Majuskel-Charakter mit zwei parallelen Querbalken. Den gleichen Grad der Feierlichkeit zeigt die eine Ausfertigung von U. 4832, deren Kontextschrift sich gut zum Vergleich mit 477 eignet. Gleichen Charakter hat U. 493. Allen ist das steile schmale Majuskel-A gemeinsam. Man vergleiche ferner das Initial-O des Kontextes. Die verlängerte Schrift von 483 weist allerdings vereinzelte ungewöhnlich hohe Oberlängen auf. In dieser U. begegnet auch eine Abwandlung des tironischen et: es ist nicht nur zweistufig, sondern sein wagerechter Teil ist nicht ein-, sondern mehrfach gebrochen, eine Form, die wie hier auch später die konstante Sicherungsformel et ne imposterum beständig einleitet, in U. 483 aber auch an anderer Stelle am Beginn eines Satzes vorkommt.

U. 500 ist wiederum eine wesentliche Übergangsform zum endgültigen Typus, der sodann ohne nennenswerte Schwankungen bis
zum Ausgang der Tätigkeit des Schreibers zu verfolgen ist. In U. 500,
die als einzige der UU. dieses Schreibers ein Chrismon aufweist, erscheint in der verlängerten Schrift neben dem Minuskel-e die Majuskel
und gewinnt von nun an mehr und mehr an Raum, während neben
das bisher übliche Majuskel-D eine Minuskelform unzialen Charakters
tritt, die man sich als O mit oben angesetztem nach links weisendem
Schaft denken kann. Diese bequemere Form erobert sehr bald ausschließlich das Feld. Da sie hier noch mit den übrigen wechselt, wird
sie erst seit 1218 vom Schreiber angenommen sein. Schon U. 497b
vom gleichen Jahr zeigt jedoch den endgültigen Typus voll ausgebildet:
das unziale D herrscht ausschließlich in verlängerter Schrift und
Kontext, das Majuskel-A steht auch in der verlängerten Schrift neben

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> 45,3:48,5 cm.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die mit der Zeugenliste.

der Minuskelform. Die erste Zeile schließt mit drei senkrecht übereinander stehenden Punkten. U mit Unterlänge herrscht vor und begegnet als Majuskel-Initiale auch im Kontext. Beim Majuskel-A ist eine Neuerung zu beobachten, die sich von nun an durchsetzt: an der linken Seite des linken Schaftes ist in Höhe der beiden parallelen Horizontalbalken eine Schwellung angebracht. Bei der st-Ligatur schließt sich an die Oberlängenschlinge des langen s die übliche Sperrligatur mit Rundbogen in durchaus natürlicher Fortbildung an. Der Bogen des langen s, anfangs nur kurz nach rechts umgebogen, wird allmählich größer und breiter und führt dadurch zu einer vereinfachten st-Ligatur, bei der der Schaft des t von der im breiten Bogen ohne Verschleifung wieder heruntergeleiteten Oberlänge des langen s gebildet wird. Dies verfolgen wir in den UU. nach 1222. In die letzte Periode fällt auch die Einführung des Majuskel-H in die verlängerte Schrift, die starke Betonung des an sich schon breiten Majuskel-N im Kontext mit seinen beiden fast wagerecht liegenden Querbalken und dem elegant geschwungenen rechten Schaft 1.

Einige UU., deren Zeitangabe auf die frühe Periode weist, gehören zum ausgesprochen späten Typus dieses Schreibers.

Die zweite Ausfertigung der U. 483 von 1215 zeigt durchaus Duktus und Merkmale unseres Schreibers im 3. Jahrzehnt. Obendrein fehlen Zeugenliste, Acta und Datum, die die gleichhändige, aber zeitgemäße Ausfertigung hat. Es wird kein Zufall sein, daß von den angeführten Zeugen nach 1222 nur noch einer nachweisbar ist 2. Alles spricht für eine Neuausfertigung aus der Zeit nach 1222, bei der man die Zeugenliste wegließ, da die wichtigsten Zeugen nicht mehr lebten. Sie wird jedoch nicht nach 1226 entstanden sein, da von diesem Jahr an ein anderes bischöfliches Siegel im Gebrauch war 3.

U. 472 für Michaelstein von 1212 ist in drei Ausfertigungen auf uns gekommen. Jede stammt von der Hand eines anderen Schreibers. Bei einer, die wir 472a nennen, ist das Siegel mitsamt den Befestigungsmitteln aus der Plica herausgeschnitten worden. 472b ist eine feierliche Ausfertigung des FA. 472c stammt von einem dritten Schreiber und weist als einzige das bischöfliche Siegel wohlerhalten auf. Es ist das zweite Siegel Friedrichs, so daß die Besiegelung wenn nicht Ausfertigung dieser U. erst nach 1226 anzusetzen ist. Graphische Nachahmungen gewisser später Formen des FA in dieser U., namentlich der bezeichnenden st-Ligatur mit Schlinge und Rundbogen oder des

<sup>1</sup> Für diesen späten Typus sind die oben S. 85 Anm. 7 und zur U. v. 1225 Sept. 8 angegebenen Abbildungen beispielhaft.

<sup>2</sup> Conradus de Vroburg: 1214—1244.

<sup>3</sup> UBHH. Taf. V, 28 ist bei U. 346 zuletzt nachzuweisen, V, 29 begegnet von U. 350 an fortlaufend. Beide UU. sind vom Jahre 1226.

Majuskel-A mit linksseitiger Schaftverdoppelung 1 sowie des zweistufigen tironischen et der Sicherungsformel zeigen, daß U. 472c eine Abschrift der durch FA mundierten U. 472b ist, zumal den Varianten zufolge diese beiden UU. eng zusammengehören gegenüber der weitgehend verschiedenen Fassung 472a. Und U. 472b stellt eben jenen Schrifttypus der letzten Jahre des FA dar und dürfte ebenso um 1226 anzusetzen sein. Aber auch U. 472a ahmt Merkmale des FA nach. Die verlängerte Schrift ist geradezu ein nicht übel gelungener Versuch der Nachzeichnung. Die Kontraktion sce ist durchstrichen, imperpetuum hat eine recht gut gelungene Rundbogenligatur. Die Majuskelformen von a, d, e, h, u deuten auf den Einfluß des frühen FA, woneben unziales d, weniger geschickt nachgeahmt, sowie gut imitiertes Maiuskel-N neben n auf zweite Hälfte des zweiten Jahrzehnts weisen. Im Kontext freilich gab der Schreiber das Vorhaben auf: lediglich sehr ungeschickt ausgefallene Rundbogenligaturen erinnern an das mutmaßliche Vorbild.

Im Text weicht diese Fassung von dem offenbar U. 472b folgenden Druck des UBHH. recht erheblich ab. Die zwei Hufen in Dedeleben sind weggelassen. Allerdings bestätigt sie zu Timmenroth silvas duas. während die späteren Fassungen nur silvulam quandam in Timmenrot erwähnen. Die übrigen Varianten sind nur formelhaft, geben uns jedoch wesentliche Anhaltspunkte für die Entstehung. Denn die Sicherungsformel der Fassung 472a mit ambiguum ist für die Zeit um 1212 für FA durchaus geläufig 2, während gerade das gleiche Wort in diesem Zusammenhang beim späteren FA nicht mehr üblich ist, wohl aber das in 472b, c dafür eintretende dubium. Beide Fassungen entsprechen dem Diktat des TF, wie Notar Dietrich auch in allen drei UU. erwähnt wird. Daß er die zweite Fassung auch formuliert hat, kann wegen der Mundierung als sicher gelten. Gerade das eigenmächtige Schalten mit dem Formular gegenüber der ersten Fassung deutet darauf hin. Aber auch diese wurde von ihm diktiert, und zwar zu der Zeit, die das Datum angibt. Daß auch hier einige seiner graphischen Gewohnheiten nachgeahmt werden, erfordert nicht gerade ein viertes, ursprünglich von ihm mundiertes Stück. Immerhin gibt die gewaltsame Entfernung des Sp. von 472a zu denken. Bereits Schmidt 3 rechnet mit einer Kassierung der U. wegen der fehlenden zwei Hufen. Sie könnte durch den Aussteller bei Vorlage von U. 472a für die Neuausfertigung 472b erfolgt sein. Ob man das Stück für eine Fälschung hielt, ob es vielleicht wirklich eine Fälschung auf Grund eines echten Stückes von FA ist, das durch Diktat- und Schriftmerkmale weiterhin belegt wäre, oder ob nur ein Konzept von der Hand des FA vorlag, bei dessen Reinschrift

Gerade dieses Merkmal, in U. 472b charakteristischer als in anderen UU. des FA der Spätzeit ausgebildet, wurde ausgeprägt und unverkennbar nachgeahmt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. U. 467, UB. S. Pauli 14, U. 471, 474, 475, 479 usw.

<sup>3</sup> UBHH. 472 Anm.

Irrtümer unterliefen, ist nicht auszumachen. Die Neuausfertigung 472b wird dem Wunsch entsprungen sein, die von Dietrich rekognoszierte U. auch in einem Exemplar von seiner Hand zu besitzen, ein Wunsch, der besonders verständlich ist, wenn man eine Verfälschung von 472a annimmt, in jedem Falle aber die Bedeutung des Notars in seiner späteren Zeit beleuchtet als einer anerkannten Persönlichkeit.

U. 468 trägt das Datum 1211 September 17 und ist nicht von FA diktiert, wie auch der Cursus nicht durchgeführt ist. Schriftmäßig gehört auch dieses Stück in die späte Zeit des Notars Dietrich, ist also wieder als Renovatio aufzufassen.

U. 489 von 1215 Juni 15 würde schriftmäßig ausgezeichnet zum Jahre 1218 passen, da ihr von den geschilderten Merkmalen der Spätzeit die weitbogigen Oberlängen des s und die entsprechende vereinfachte st-Ligatur fehlen. Entweder ist sie eine etwa um 3 Jahre spätere Neuausfertigung, oder die Zeitangabe bezieht sich auf eine 3 Jahre zurückliegende Handlung.

U. 470 von 1211 für das Stift S. Pauli trägt das zweite Friedrich-Siegel, ist also zwischen 1226 und 1228 anzusetzen. Die verlängerte Schrift zeigt typische Merkmale der letzten Epoche des FA. Auch im Kontext bemerken wir solche Züge: das Majuskel-A, in einem Falle gar mit links verstärktem Schaft, das Majuskel-D in unzialer Form, ein sehr breites Majuskel-N und die verschleifte st-Ligatur mit Bogensperrung. Bei all dieser Fortschrittlichkeit erinnert der Duktus in seiner ruhigen Gleichmäßigkeit eher an U. 493 und ähnliche feierliche Beispiele der frühen Periode: ein schwer zu klärender Widerspruch. Bei näherer Prüfung ergeben sich Verschiedenheiten bei h und rundem s. welches hier auf der Zeile steht; r ohne Schaftabschluß und mit Unterlänge fehlen, tironisches et weicht in der ein- und zweistufigen Form ab. Wir bemerken endlich einen bei FA nie mit solcher Sorgfalt geschwungenen N-Schaft und einen gelegentlich bei gesperrten Worten an den letzten Buchstaben anschließenden wagerechten, durch einen weiteren Bogen unterbrochenen Strich, also die gleiche Figur wie im Inneren der Worte: alles dies spricht gegen FA. Zur Erklärung der so weitgehenden Verwandtschaft ist von den Beziehungen des Notars Dietrich zum Stift S. Pauli auszugehen. Ursprünglich als canonicus Magdeburgensis 1 bezeichnet, erscheint er 1218 als S. Pauli canonicus2. Damit hängt es wohl zusammen, daß er in vier Fällen seit 1221 als Schreiber im Dienste dieses Stiftes zu erweisen ist 3. So läge es nahe. daß U. 470 von einem Schüler Dietrichs im Stift mundiert wurde. Man hätte aber gleichwohl an späterer Mundierung der U. festzuhalten. da sie das zweite Siegel Friedrichs und die Merkmale der späteren

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> U. 439 v. J. 1207.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> U. 500.

<sup>3</sup> Vgl. die am Kopf dieses Abschnittes gegebenen Nachweisungen.

Periode des Notars zeigt. Auffällig ist endlich, daß dieser vermeintliche Schüler seinem Lehrer nur in den Eigenarten folgt, die dieser im großen und ganzen seit 1218, also dem Zeitpunkt seiner Aufnahme in das Paulsstift, hinzuerworben hat, und daß er in manchen Zügen wie der Rundbogenligatur darüber hinaus eigene Wege geht. Auch Nachzeichnung eines FA-Stückes von 1212 scheidet aus, weil die nachgeahmten Merkmale dem Notar in jener Zeit noch nicht geläufig waren. Das Diktat würde zu FA passen. Möglich ist jedoch, daß der Schreiber von 470 eine im Pauls-Stift schulmäßig entwickelte Schrift gebraucht, durch die FA seit seinen Beziehungen zu dem Stift, vor allem seit 1218. beeinflußt wurde. Dies erklärt sowohl die Beschränkung der Übereinstimmungen auf die bei FA nach 1218 hinzutretenden Elemente als auch die grundlegende Wandlung seiner Schrift gerade bei seiner Aufnahme in das Stift und hat um so mehr für sich, als im Diktat von seiten eines Stiftsangehörigen bereits ein sehr nachhaltiger Einfluß erwiesen wurde: des Notars Ulrich.

In jenen Fällen einer späteren Erneuerung von UU. durch die Hand des Notars Dietrich glaubten wir bereits Anzeichen einer verbreiteten Schätzung und Anerkennung dieses Schreibers wahrnehmen zu können, die den Ansatz zu einem öffentlichen Notariat unter bischöflicher »Autorität« bilden könnten. Die Tätigkeit für das Stift S. Pauli kann freilich in der persönlichen Beziehung des Notars zu diesem Stift ihren Grund haben. Ganz anders steht es mit der U. des Abts Gernot von Nienburg für die Kaltenkirche zu Osmarsleben von 1215, die nicht nur von FA mundiert und verfaßt wurde, sondern auch den Vermerk Tidericus notarius breit über die ganze letzte Zeile gesperrt trägt. Die U. gehört sachlich und zeitlich zu U. 483 und beide sind sicherlich zusammen entstanden. Ebenso dürfen wir die U. des Klosters Hecklingen für den Pfarrer zu Staßfurt von 1227 bewerten, wenn auch hier auf den Notar nicht hingewiesen ist. Er hat sie verfaßt und geschrieben 1.

Die U. des Kardinallegaten Konrad von Urach für S. Johann in Halberstadt von 1225 September 8 ist in Magdeburg ausgestellt, wohin der Legat sich damals gerade von Halberstadt aus begeben hatte und zahlreiche UU. ausgab 2. Sie wurde von FA mundiert 3, doch

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. die Wendungen: ... benedictionis memoriam sibi cupiens comparare ... in testimonium erogamus. Ferner den durchgeführten Cursus.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. die Regesten Konrads von Urach bei Roth von Schreckenstein, Konrad von Urach, Forschungen zur deutschen Geschichte 7 (1867), 319—393. — Ergänzungen gibt Franz Winter, ebda. II (1871), 631 f. — Weiteres urkundliches Material bei Riezler, Fürstenbergisches UB. I (1877) und Nachträge 4 (1879). — Nachträge für das mitteldeutsche Gebiet: H. Beumann, Kardinallegat Konrad von Urach und die Bernburgischen Lande, Bernburger Kalender II (1936), 61 fl., Zusammenstellung der wichtigsten Literatur ebd. S. 55 Anm. 42. — Derselbe, Stud. u. Mitt. z. Gesch. d. Ben.-Ord. 53 (1935), 381 fl., 392 ff.

<sup>3</sup> Vgl. die Tafel: Bernburger Kal. 11 (1936), 59.

ohne Nennung des Notars. Da uns andere UU. des Legaten von der Hand des Notars nicht zu Gesicht kamen, wird man nicht annehmen können, daß ihn der Bischof dem Legaten vorübergehend zur Verfügung stellte. Vielmehr dürfte das Kloster S. Johann in Halberstadt als Empfänger die Mundierung durch den Notar des Bischofs veranlaßt haben <sup>1</sup>.

Die Formel datum per manum Tiderici notarii nostri soll Ansehen und Geltung der UU. erhöhen. Sie ist jedoch in Halberstadt kein Novum. Eine andere Gepflogenheit Dietrichs hat eine weniger lange Tradition: Rückvermerke von der Hand des Mundators im Sinne einer Adresse:

462: Domno Alberoni custodi in Ilseneburch.

466: Stuterlingeburch sancto Laurentio.

477: Privilegium beati Laurentii in Hildesleve obtentum per abbatem Cesarium.

'485: Fratribus de Valle sancte Marie.

Zugleich bemerken wir ein weiteres Element: auf dem Bug, gelegentlich auch auf dem Rücken einzelner UU. treffen wir ein oder mehrere Kreuze teils ganz schlicht, teils mehr oder weniger verziert, die wir wohl als »Signet« aufzufassen haben. Die ganz schlichte, wie ein Handmal wirkende Form begegnet bei U. 501 auf dem Bug und ebenso in der U.B. Eckehards von Merseburg. Auf der Rückseite findet es sich in ganz kleiner Form auf U. 502 und 573; in diesem Falle bemerken wir darüber eine vom üblichen Rundbogen unterbrochene Wagerechte. Gleichhändigkeit kann jeweils nur durch Analogie erschlossen werden. Doch erhalten wir bei U. 501 einen wertvollen Hinweis: dort steht in Zeile II des Originals Hunoldesburc mit dunklerer Tinte von gleicher Hand auf Rasur, wobei die Farbe der Tinte, mit der die Korrektur ausgeführt wurde, der des Kreuzes auf dem Bug gleicht. Die Persönlichkeit, die das Kreuz anbrachte, prüfte also das mundierte Original - eine Bestätigung für unsere Deutung des Zeichens - und war mit dem Mundator identisch. Drei Kreuze mit je einem Punkt in jedem Winkel zeigt U. 476, während sie bei U. 493 bereits kunstvoll verziert sind. Die U. Abt Gernots von Nienburg hat auf der Rückseite zwei große reich geschmückte Kreuze, U. 492 nur eins.

Eine Kombination der Adresse mit diesem Signet bietet U. 493 auf der Rückseite. Von zwei großen verzierten Kreuzen trägt eines die Umschrift Heinrico abbati et conventui in Reinstorf, das andere Tidericus

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Diese Meinung habe ich bereits Bernburger Kalender 11 (1936), 60 zum Ausdruck gebracht. Vgl. auch die dortigen Ausführungen und Literaturangaben über das Urkundenwesen der Legaten, die hier nicht wiederholt werden. Die Verfasserschaft des FA ist zweifelhaft, zumal wir zu zeigen vermochten (Bernburger Kalender 11, 1936, 61), daß der Legat gelegentlich seine UU. selbst diktierte. So könnte er auch hier bei seiner Anwesenheit in Halberstadt kurz zuvor ein selbst gefertigtes Konzept hinterlassen haben.

Halberstadensis episcopi notarius. Diese Umschriften stammen von der Hand des FA und bezeugen seine Identität mit dem Notar. Bei der endgültigen Form des Dorsualzeichens, wie es Dietrich nunmehr bis zum Ende seiner Tätigkeit häufig führt, wird aus dem Kreuz durch Einfügen von Winkelhalbierenden ein achtstrahliger Stern, dessen Winkel kleine Kreise, Punkte und Sterne füllen, umgeben von zwei konzentrischen, mit dem Zirkel gezogenen Kreisen, in deren Zwischenraum die Adresse in verlängerter Schrift Platz findet 1. Innerhalb des kleinen Kreises steht dann regelmäßig der Vermerk Tidericus notarius in Buchschrift mit eingestreuten Kapitälchen.

# Weitere, wahrscheinlich von FA diktierte UU: 471, 504, 539?

Die Gesamtheit der hiermit dargestellten Merkmale bestätigt die Ergebnisse von Griessers Diktatvergleich. Da Dietrich nicht in allen von ihm mundierten Originalen genannt wird, darf es uns nicht wundern, in einigen nicht als Original überlieferten Stücken, die ihn nicht nennen, sein Diktat anzutreffen. Wir ziehen daher die oben aufgeführten UU. noch zur Gruppe FA, lassen jedoch solche beiseite, die zwar diktatmäßig dazu gehören könnten, jedoch von anderer Hand mundiert wurden <sup>2</sup>.

Schreiber (und Diktator) FB (= Notar Johannes). 464, 480, 503.

Der bischöfliche Notar Johannes war Kanoniker des Stifts U. L. Frauen in Halberstadt 3. Die drei UU., in denen er als Notar allein erwähnt wird, stammen von dem gleichen Schreiber. In der verlängerten Schrift trennt er mit Ausnahme von U. 464 die Worte durch je zwei übereinanderstehende Punkte 4, und als allgemeines Kürzungszeichen dient in der ersten Zeile — wieder mit Ausnahme von 464 —, ähnlich wie bei FA ein die Kontraktion in der Mitte wagerecht durchstreichender, an beiden Enden verschlungener Strich. Minuskelformen herrschen vor. Besonders charakteristisch ist das runde s mit dem völlig senkrechten und geraden Mittelteil. Im Kontext tritt die Brechung in den beiden späteren UU. stärker hervor als in der ersten. g ähnelt der bei GH und FA beobachteten Form. Bezeichnend ist das kleine tironische et, die allgemeine Kürzungsschleife, die eckige -rum-Kürzung, das übergeschriebene offene a, das Zeichen für -ur. Unter den Versalien ist N und a mit Oberlänge zu erwähnen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> So bei den UU. 489, 496, 497b, 500, 508, 516, 521, 546, 547, 548, 557.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Als solche kämen in Frage U. 467 und 577.

<sup>3</sup> Vgl. U. 464, 480, 503.

<sup>4</sup> In U. 464 finden sie sich jedoch als Abschluß der verlängerten Schrift.

Von U. 610 für das Stift U. L. Frauen besitzen wir eine unbesiegelte, gleichzeitige Kopie, deren erste, in verlängerter Schrift gehaltene Zeile von FB geschrieben ist, während der Kontext eine andere Hand erkennen läßt. Dies erklärt sich gut, wenn man FB für den Notar Johannes hält: da dieser als Mitglied des Stifts U. L. Frauen bezeugt ist 1, würde es sich um eine Empfängerkopie handeln, an der Johannes nicht als bischöflicher Notar, sondern als Mitglied des Empfängerstifts beteiligt wäre.

Diktatmäßig lassen die UU. sich trotz mancher auch bei Dietrich begegnender Wendungen nicht harmonisch in die übrige Ausstellergruppe einordnen. Gerade deshalb ist, wenn auch individuelle Merkmale nicht zutage treten, die Verfasserschaft des Johannes sehr wahrscheinlich.

Schreiber (und Diktator) FC (= Notar Albrecht?).

526 2, 545, 584, 605, 611, 612, 613, 617, 620, 627, 629, 632, 633, 636, 638, 642, 644, 646, 647, 648, 651.

1232 Mai 13. Stötterlingenburg. Johannes Abt von Ilsenburg über ein in Goslar gekauftes und vermietetes Haus. Mit Bestätigung Bischof Friedrichs II. von Halberstadt. UBI. 67.

1233. Johannes Abt von Ilsenburg für Kloster Stötterlingenburg. UB. Kloster Stötterlingenburg 12.

Die Tätigkeit des FC ist, wie sich zeigen wird, an Umfang durchaus mit der des FA zu vergleichen, und jener kann um so eher als dessen Nachfolger gelten, als seine Hauptwirksamkeit erst nach dem Ende der des FA einsetzt. Zugleich bedeutet dies eine Vereinfachung der äußeren Form. Von seinen 18 UU. weisen nur 3 verlängerte Schrift auf 3. Spatium und Format der ganzen U. wird kleiner, man spürt: die Kanzleitätigkeit wird zu umfangreich, um viel Zeit an die Schrift wenden zu können, der Schreibstoff zu kostspielig, um ihn zu verschwenden, die Mehrzahl der Geschäfte zu unbedeutend, um sie in feierlicher Form zu beurkunden. Die Schrift entbehrt infolgedessen auch jeglichen Schmuck und nähert sich fortschreitend der Kursive 4.

Das unziale, meist einstufige d herrscht allein, g entspricht noch dem von FA gebrauchten Typ, wobei jedoch die Schleife der Unterlänge nicht immer ganz vollständig ist. Besonders kennzeichnend sind die sehr spitz und ohne jegliche Rundung ausgeführten m und n und das einstufige r ohne unteren Abschluß des meist stark gewölbten

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> S. oben S. 93 Anm. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> FC mundierte außer den im Regest gegebenen nichtbischöflichen UU. die durch Kursivdruck gekennzeichneten.

<sup>3</sup> U. 605, 612, 648.

<sup>4</sup> Freilich werden daneben auch noch Schreiber angetroffen, die sich auf eine Schrift und Aussertigung vom Niveau Dietrichs verstehen. Daß nicht einer von ihnen, sondern dieser Schreiber »Nachfolger« Dietrichs wurde, kennzeichnet Zustand und Aufgaben der wachsenden Behörde.

Schaftes mit weit abstehendem Haken. Bei den Majuskeln ist ein senkrechter grätenartiger Strich im oberen Teil des S und beim D zu bemerken, wie er auch im Bauch des Minuskel-p gelegentlich beobachtet wird. Als allgemeine Kürzung dient abwechselnd je nach dem Grad der Feierlichkeit bald die Schleife, deren Enden einen rechten Winkel bilden, bald der schlichte wagerechte Strich, dieser in der Spätzeit häufiger als am Anfang.

In U. 567a für Dorstadt, die nicht von FC mundiert wurde, ist das Datum von seiner Hand nachgetragen I. Die U. dürfte sonach eine Empfängerausfertigung sein, deren Datum der bischöfliche Notar bei Vorlage zur Besiegelung anfügte.

Im Stil zeigt sich eine allmählich fortschreitende Festigung der Form. Jede Exeburanz wird vermieden, selbst die Arenga beschränkt sich zumeist auf den Gedanken von der Notwendigkeit der Festlegung zeitlichen Geschehens, formal oft auf die kurze Wendung Ne cum tempore transeat, quod in tempore geritur, scripto solet et testimonio confirmari 2. Bei dem ersten vereinzelten Auftreten seiner Hand ist es ungewiß, ob er nach eigenem Diktat schreibt. U. 584 und selbst noch 627 zeigen eine sehr mangelhafte Beherrschung des Cursus, den er später regelmäßig beobachtet. Auch im Diktat ist er Nachfolger Dietrichs. Von ihm übernimmt er die Wendung in testimonium validum erogare 3, die als Participium coniunctum eingeschobene Sanctio districtius inhibentes, ne quis...4, von ihm gelegentlich auch die Promulgatio omnibus presentem paginam inspecturis oder ähnlich 5. Gleichwohl bilden sich feste Formen aus, die sein Diktat, stärker unter Ludolf, doch in den Ansätzen bereits unter Friedrich kennzeichnen. In U. 633 begegnet die später stereotype Arengenklausel (auch als Teil der Sicherungsformel) ne calumpniari valeant in posterum vel intringi; den für ihn endgültigen Typus der Sicherungsformel bietet etwa U. 654 6.

Nach einem einheitlichen, schon unter Notar Dietrich ausgebildeten Schema werden UU. verfaßt, die Übereignung aufgelassener Lehen betreffen 7, und ähnlich, wenn auch mit stärkeren Abwandlungen, werden Streitschlichtungen einheitlich behandelt. Die Identität von Schreiber und Verfasser ist namentlich wegen der Einheitlichkeit des Diktats seiner UU. unter Ludolf sicher.

Unter den nicht im Original überlieferten UU. Friedrichs sind U.611 und 620 einzubeziehen wegen der charakteristischen Arenga und Corro-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. auch den Abschnitt Dorstadt oben S. 35f.

<sup>2</sup> Z. B. 620, 632, 642, 646.

<sup>3</sup> U. 526, 545, 584, 617, 627, 632, 633, 636, 638, 642, 651.

<sup>4</sup> U. 605, 612, 636, 642.

<sup>5</sup> U. 613, 651.

<sup>6</sup> Ähnliche Formen: 545, 606, 644, 646, 648.

<sup>7</sup> So 676. Aber auch schon 606, 617, 629, 636, 646.

boratio, 629 mit dem bezeichneten Auflassungsformular und der Corroboratio, endlich 647, deren Arenga in U. 632 und 633 wiederkehrt.

Notar Albrecht begegnet als Zeuge in U. 583, 611, 632, 633, 647, als verantwortlicher Notar in U. 629 L. Unter diesen sind nur 632 und 633 als Originale von der Hand des FC erhalten, doch vermochten wir außerdem 611, 629 und 647 unabhängig von der Nennung des Notars der Gruppe zuzuordnen. Er wird daher mit FC identisch sein.

# Schreiber (und Diktator?) FD (= Richbodo). 640, 641.

FD ist Träger der durch Notar Dietrich zur Höhe geführten Schriftkultur. Daher überwiegen feierliche Aussertigungen mit einer bei Dietrich noch nicht in diesem Maße beobachteten Fülle des Schmucks in der verlängerten Schrift. Auch er kennt Sperrligaturen mit Rundbogen, oft bei der st-Ligatur. Das Initial-A des Kontextes ist ebenfalls links verstärkt. Das auch im Kontext begegnende Minuskel-h hat ein Kreuz im Bauch, und ähnlich sind auch andere Versalien, wie P, verziert. Eine senkrechte Gräte beim S findet sich wie bei FB auch hier, doch zum Unterschied im unteren Teil. Häufig beobachtet man an der linken Seite der Majuskelschäfte in etwa zwei Drittel der Höhe angesetzte Sporen. Die Unterlänge des g ladet nicht ganz so weit nach links aus wie bei FA und ist obendrein nach rechts geöffnet. Überhaupt sind Unter- wie Oberlängen sehr zurückhaltend behandelt zugunsten einer regelmäßigen einstufigen Form.

Für das Diktat sind aus diesen beiden Fällen keine persönlichen Merkmale zu nennen. Doch wird uns der Schreiber unter Ludolf erneut begegnen.

### 13. Bischof Ludolf. 1236-1241.

Schreiber (und Diktator) LA (= FC, Notar Albrecht). 654, 656 3, 658, 660, 661, 662, 663, 665, 666, 669, 670, 671, 673, 673a, 675, 676, 677, 678, 688a4, 690.

Der Schreiber wurde bereits oben charakterisiert. Auch unter Ludolf zeigt nur U. 660 verlängerte Schrift.

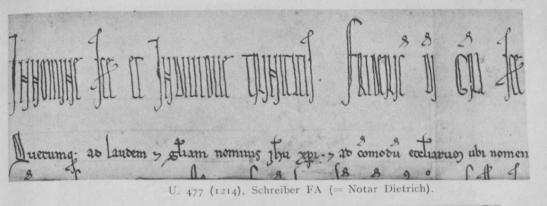
Im Formelbestand und Diktat begegnen jene bereits unter Friedrich bei ihm allmählich ausgebildeten Merkmale in erhöhter Stetigkeit. Die einschränkende Promulgatio — omnibus ad quos... deve-

<sup>1</sup> Datum Halb. per manum Alberti notarii nostri.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zu vergleichen wäre allenfalls die von Dietrich mundierte U. Konrads von Urach von 1225 September 8 (vgl. die Abbildung Bernburger Kalender 11, 1936, 59), bei der allerdings nur der Name des Ausstellers in verlängerter Schrift gegeben ist.

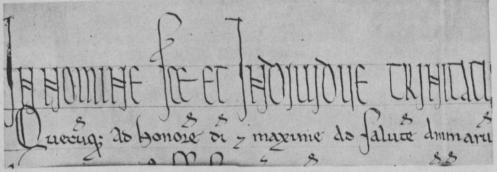
<sup>3</sup> Kursivdruck bedeutet Mundierung durch LA.

<sup>4</sup> Busch erkennt (S. 23) in dieser U. irrig die Hand des FD. Siehe auch unten S. 98 Anm. 4.

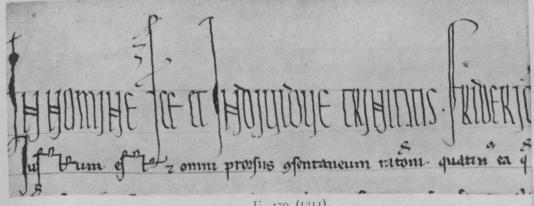




U. 500 (1218), Schreiber FA (= Notar Dietrich)

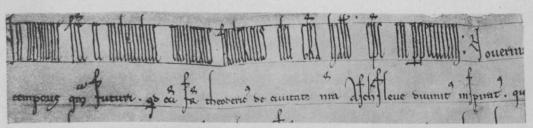


U. 562 (1224 August 5), Schreiber FA (= Notar Dietrich).

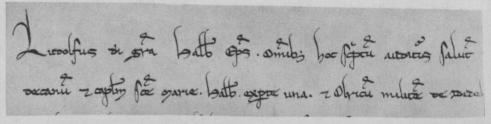




U. 500 (1218), Rückvermerk des Notars Dietrich.



U. 464 (1211), Schreiber FB (= Notar Johannes).



U. 662 (1237 Juni 16), Schreiber LA (= FC, Notar Albrecht).

Ludolfur se gan Gattfraby trème po. omilo hao popula auturning sale means est salus omnuos itsu. E. En J firmitaris insucert indone pabulari necessimi est pri labite hominu memoria in longa farinum regus scripture reformano permais of pri ad omnuos urin noma necessirui suumi seduccionos of Hobius homo Attoris de Bakebne masuos urin que pri Attoris de bakebne masuos urin que pri Attoris de bakebne miles silus homines e val

U. 701 (1241), Schreiber LC (= Notar Hermann).

nerit oder ähnlich — wird noch gelegentlich angewandt <sup>1</sup>, die Arengenklausel calumpniari valeant vel infringi begegnet ebenfalls hier und da <sup>2</sup>, weit häufiger erscheint jedoch jener bereits bezeichnete Corroborationstypus <sup>3</sup>, daneben oft die Sanctio mit districtius inhibentes, ne quis oder ähnlich <sup>4</sup>. Endlich liegt nicht selten jenes traditionelle Auflassungs- und Neubelehnungsformular zugrunde, das wir bereits nannten <sup>5</sup>. Daß es auch in einer U. begegnet, die nicht zur Gruppe gehört <sup>6</sup>, nimmt dem Merkmal ein gut Teil seines Wertes.

Als verantwortlicher Notar zeichnet Albrecht innerhalb dieser Gruppe in drei Originalen 7, daneben jedoch noch in zwei weiteren Stücken 8, von denen beide vom Empfänger 9 verfaßt, das zweite auch mundiert wurde 10. Daß dies jedoch die Annahme der Identität nicht ausschließt, zeigen analoge Fälle bei Notar Dietrich 11. Als Schreiber ist LA noch unter Meinhard bis 1246 Dezember 20 nachweisbar 12, der Notar Albrecht hingegen bis 1249. Da die Tätigkeit als Notar in dieser Zeit Schreiberdienst nicht notwendig in sich schloß 13, ist das nahe Zusammenfallen der ersten Erwähnung als Notar mit dem ersten Auftreten der Hand von größerer Bedeutung 14.

Schreiber (und Diktator?) LB (= FD, Richbodo). 657, 664, 680, 700, 702.

Die Hand wurde bereits oben beschrieben. U. 680 ist ein Beispiel schlichterer Form ohne verlängerte Schrift. Dies führt zur Vereinfachung mancher Buchstaben, wobei jedoch Übergangsformen den Zusammenhang sichern. Neben der Schleife erscheint als allgemeine Kürzung der schlichte Strich.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> U. 654, 662 (omnibus ... audituris), 663, 665, 670, 690.

<sup>2 671, 675.</sup> 

<sup>3 654, 656, 658, 660, 661, 662, 669, 670, 671, 673, 6734, 675, 676, 678, 690.</sup> 

<sup>4 661, 663, 665, 666, 670, 675, 676, 678.</sup> 

<sup>5 658, 661, 666, 669, 671, 673, 673</sup>a, 676, 678, 690.

<sup>6 702.</sup> 

<sup>7 658, 660, 671.</sup> 

<sup>8 679, 681.</sup> 

<sup>9</sup> Kloster Marienthal. Vgl. oben S. 27.

<sup>10</sup> U. 679 ist nur abschriftlich überliefert.

<sup>11</sup> Siehe oben S. 85 Anm. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Wir fanden folgende von ihm unter B. Meinhard mundierte UU.: UBHH. 703, 708, UBI. 82, UBHH. 713, 715, 716, 717, UBI. 83 (mit verlängerter Schrift), UBHH. 726, UBStH. 54 (verl. Schrift), UBHH. 728 (verl. Schrift), 730 (verl. Schrift), UBStH. 55, UBHH. 738, 743, UB. S. Pauli 19 (verl. Schrift), UBHH. 749, 754, 758, UBStH. 57, 59, UBHH. 771. — (1243). Graf Hoyer von Falkenstein für das Stift U. L. Frauen in Halberstadt. Or. StA. Magdeburg Rep. B. V. Mariae 43a. Daß auch diese U. von ihm diktiert wurde, zeigt die Corroboratio.

<sup>13</sup> S. unten S. 98f.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Von dem vereinzelten Auftreten der Hand in U. 526 und 545 abgesehen setzt die regelmäßige Tätigkeit als Schreiber mit U. 584 ein, die erste Erwähnung als Notar findet sich in U. 583.

<sup>7</sup> Afu. XVI.

Das Formular wäre in jedem Falle, wenn es lohnte, mühelos als Halberstädter Kanzleigut zu erweisen. So einheitlich wie bei LA ist es hier jedoch nicht. Es hat den Anschein, als ob dieser als Notar nicht zu erweisende Schreiber nach verschiedenem Diktat schrieb. Auf den von ihm mundierten UU. des Kapitels U. L. Frauen für den Kustos Johannes 1 und des Domkapitels für das Stift U. L. Frauen 2 steht bei jener auf dem Bug, bei dieser wenig darüber von gleicher Hand Ricbodo und Richbodo 3. Ohne Zweifel ist damit der 1251-1256 nachweisbare Kanoniker des Stifts U. L. Frauen dieses Namens gemeint. Daß es unser Schreiber ist, kann bereits hiernach als wahrscheinlich gelten. Hinzu kommt, daß nicht nur ein großer Teil der von ihm mundierten UU, für das Stift U.L. Frauen bestimmt sind, so daß in diesen Fällen die Provenienz zweifelhaft bleiben muß, sondern daß er überdies auch im Dienst seines Stifts für andere Empfänger oder als Empfängerschreiber für andere Aussteller mundierte. Von seiner Hand stammen drei UU. Herzog Ottos von Braunschweig für das Stift U. L. Frauen 4, eine U. des Abts Hermann von Corvey 5, ferner an UU. des Kapitels U. L. Frauen für andere Empfänger außer der erwähnten für den Kustos Johannes 6 eine andere für die Schuhmacher 7 und eine dritte für Ritter Friedrich in Winnigstedt 8. Endlich schrieb er sogar eine U. B. Meinhards in eigener Sache 9.

Freilich darf man diesen Schreiber deshalb nicht den Gelegenheitsschreibern schlechthin zuordnen. Die Zahl bischöflicher UU. für andere Empfänger zeugen für seine Tätigkeit als Kanzleischreiber. Dazu kommt seine relativ späte Nennung als canonicus s. Marie. Seine Laufbahn ist sonach der des Notars Dietrich zu vergleichen, der erst nach 12jähriger Tätigkeit in der Kanzlei Aufnahme im Stift S. Pauli fand. Und doch besteht ein Unterschied, der den Aufbau der Halberstädter Kanzlei um die Jahrhundertmitte beleuchtet: dieser Schreiber hatte nicht den Titel Notar. Daß wir unter notarius episcopi eine für den Inhalt der U. verantwortliche Persönlichkeit zu erblicken haben, ist längst deutlich geworden. Zugleich beobachteten wir manche als Notare nicht erwähnte Schreiber im Dienste der Notare. Doch hatte deren Tätigkeit immer etwas Zufälliges, und eine größere Anzahl von UU. konnte ihnen niemals zugeschrieben werden. Sie waren Reste jenes älteren, kanzleilosen Zustandes. Nunmehr begegnet jedoch ein

StA. Magdeburg Rep. B. V. Mariae 46 v. J. 1235.

<sup>2</sup> UBHH, 821.

<sup>3</sup> Vorbild für diesen Vermerk war natürlich die Papsturkunde.

<sup>4</sup> StA. Magdeburg Rep. B. V. Mariae 70 (1249 April 23), 79 (1251 November 4, Ricbodo unter den Zeugen), 80 (0. J.). Vgl. Busch S. 23. Dazu oben S. 96 Anm. 4.

<sup>5</sup> StA. Magdeburg, Rep. B. v. Mariae 87 (1253).

<sup>6</sup> Ebd. 46.

<sup>7</sup> Ebd. 77b.

<sup>8</sup> Ebd. 83 (1253).

<sup>9</sup> UBHH. 744 von 1244 November 29.

Schreiber, der eine größere Zahl bischöflicher UU. unter drei Bischöfen<sup>1</sup> mundierte. Er ist das erste nachweisbare Beispiel eines unteren Kanzleibeamten und damit das sichere Anzeichen einer Behörde. Sein Plicavermerk ist Ausdruck der Verantwortlichkeit nach oben.

Schreiber (und Diktator) LC (Notar Hermann). 654a, 685, 688, 692, 693, 694, 701.

Die UU. dieses Schreibers gehören abermals zu jener schlichten Gattung der Privaturkunde ohne verlängerte Schrift und ohne wesentlichen Schmuck. Die Schrift steht gleichwohl der des Richbodo nahe. so in der Form des g, dessen Unterlänge jedoch wieder etwas mehr betont wird, in den nach links aufgebogenen Unterlängen, in dem namentlich bei h zur Kennzeichnung der Versalie angebrachten Sporn. Trotz dieser Schulverwandtschaft sind die Unterschiede beträchtlich. Das Schriftbild wird wesentlich bestimmt durch den Abstrich des m in Endstellung, der zunächst schräg nach links geführt ist und dann eine kräftige Wendung nach rechts macht. m und n haben keinen Schaftabschluß. Die Brechung tritt mehr in Erscheinung als bisher. Besonders charakteristisch ist ein allgemeines Kürzungszeichen, das neben dem vorherrschenden Strich auftritt. Es gleicht einem kleinen Kreis, von dem eine Wellenlinie herabhängt. Es dient daneben als us-Kürzung und erinnert wiederum an Richbodo, bei dem die Kürzung für er und pre ähnlich aussah.

Mit Ausnahme von U. 654a, die diktatmäßig nicht einzuordnen ist 2, hat LC seine UU. auch zugleich verfaßt. Die Salutatio salutem in vero salutis auctore herrscht allgemein mit Ausnahme der Abwandlung salutem in eo, qui est salus omnium, Jesu Christo in 701. In 685 und 688 beginnt die Promulgatio mit sane. Series als Subjekt der Corroboratio begegnet ebenfalls in 685 und 688. Daneben bieten sich folgende Anklänge:

685: Sui capituli affectu permoti...

688: Pro affectu fratrum.

692: Pro reverentia et speciali affectu.

692: Qui... nobis obsequio sunt astricti.

693: Vinculo excommunicationis astricti.

693. Quoniam omnia, que sub sole geruntur, cum sole transeunt et temporum successibus evanescunt, ideo industria humana...taliter adinvenit, ut... scripture testimonio in longa futurorum tempora proteletur.

694: Propter labilem hominum memoriam, que geruntur in tempore, ne labantur cum tempore, necessarium est scripture testimonio stabiliri.

<sup>1</sup> Unter B. Meinhard mundierte er UBHH. 736, 737, 741, 744, 752, 777, 785, 793, 796, UB. S. Pauli 22, UBHH. 821, 827, 844.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ludolf ist hier noch electus et confirmatus, was eine gewisse Unregelmäßigkeit auch in den UU. mit sich gebracht haben wird. Die Wendung in testimonium erogantes deutet immerhin auf Halberstadt, und im Zusammenhang mit der Schrift wird man Ausstellerprovenienz auch im Diktat annehmen dürfen.

701: Ea que firmitatis indigent robore stabiliri, necessarium est propter labilem hominum memoriam in longa futurorum tempora scripture testimonio perennari.

694: Ad omnium igitur vestrum notitiam necessarium duximus dedu-

cendum.

701: Quapropter ad omnium vestrum notitiam necessarium duximus deducendum.

685: Presentem paginam ... necessarium duximus conferendam.

Notar Hermann wird als Zeuge unter diesen UU. in 685, 692, 701 und außerdem nur in einer mutmaßlichen Empfängerausfertigung der abschriftlichen Überlieferung erwähnt, so daß seine Identität mit LC als Schreiber und Diktator außer Frage steht.

#### ERGEBNIS.

Denkt man sich die Entwicklung im Verhältnis von Ausstellerund Empfängerherstellung graphisch dargestellt, so setzt die Kurve der Ausstellerherkunft schon in den Anfängen hoch ein, steigt anfangs schwach und verläuft dann fast parallel zur Zeitachse; nur bei Bischof Ulrich stürzt sie vorübergehend ab. Dies Bild ähnelt — will man den bisherigen Arbeiten über andere Bistümer trauen 2 — allein dem von 'Speyer 3, Passau und Gurk 4, weicht aber von allen übrigen wesentlich ab.

Die Ausbildung und Entwicklung der Kanzlei bezeugen daher andere Züge deutlicher. Die Absicht, kanzleimäßig zu erscheinen, bekundeten die UU. der Halberstädter Bischöfe schon früh. Der Höhepunkt unter Reinhard hat bis gegen die Jahrhundertmitte fortgewirkt. Von den späteren sind diese Verhältnisse jedoch grundsätzlich verschieden: damals, in einer Zeit geringer Schriftlichkeit, war für einen ständigen Kanzleibeamten kein Bedarf, und die Urkundenfertigung blieb auch beim Aussteller Gelegenheitsarbeit 5. Eine neue Stufe bedeutet der unter Gero auftretende Schreiber, dem vielleicht sogar ein besonderes Typar zur Verfügung stand 6. Bischof Dietrich hat die Kanzlei endgültig geschaffen; die von da an herrschenden regel-

3 Gerade für Speyer ist um 1100 ein sehr tätiger Beurkundungsbeamter zu erweisen, während das übrige 12. Jahrh. nur geringe Spuren einer Kanzlei bietet. Vgl. die angef. Arbeit von Peter Acht, AUF. 14 (1936), 264.

5 Die vereinzelte Nennung eines Protonotars Peregrinus unter Reinhard ist wegen der Fragwürdigkeit der U. mit Vorsicht aufzunehmen. Vgl. oben S. 44 Anm. 7.

U. 686 für Walkenried. S. oben S. 35.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. die Bedenken Breßlaus (UL. I<sup>2</sup> S. 611ff.) gegenüber den meisten Untersuchungen dieser Art. Unsere Ergebnisse decken sich mit seinen Vermutungen und Beobachtungen über die tatsächlichen Verhältnisse.

<sup>4</sup> Vgl. Lothar Groß, Über das Urkundenwesen der Bischöfe von Passau im 12. und 13. Jahrhundert, MIÖG. 8. Ergbd. (1911), 505—673. — Jaksch, Einleitung zu Mon. duc. Carinthie IV 2, XI ff. — Eine anschauliche Übersicht bei Redlich, Privaturkunden S. 130/131.

<sup>6</sup> Vgl. H. Beumann, Zum Siegelwesen der Bischöfe von Halberstadt, Sachsen u. Anh. 14 (1938), 135.

mäßigen äußeren und inneren Merkmale, die Schreiber und Diktatoren mit wachsender Tätigkeit und von steigender Zahl sichern das Bestehen einer Behörde. Wir erinnern uns endlich, daß jener erste Schreiber und Diktator dieser Behörde, TF (GA), gleichsam ihr Begründer, auch die theoretische Grundlage für die neue Institution schuf durch seinen Libellus dictaminum, dessen Fortwirken in der Kanzlei mit dem Weiterleben des von jenem Manne eingeführten Formelgutes Hand in Hand geht.

Den Höhepunkt des Urkundenwesens unter den Bischöfen Konrad und Friedrich II. verkörpern in der Schrift die Notare Ulrich und Dietrich und der Schreiber Richbodo; im Sprachlichen ist der durch Notar Ulrich eingeführte Cursus entscheidend; in der Bleibulle Konrads, in den Signeten des Notars Dietrich, der den öffentlichen Notariat der Idee nach vorausnahm, äußert er sich nicht minder; er bedeutet wachsenden Zentralismus und erhöhten Geltungsanspruch. Ihn begleitet wiederum ein Aufschwung des Geisteslebens überhaupt: kurz vor dem Regierungsantritt Bischof Friedrichs II. wurden die Gesta episcoporum im engen Zusammenhang mit der Kanzlei — wie ein andermal gezeigt werden soll — endgültig redigiert i, Johannes Semeca machte den Bischofssitz in den nächsten Jahren zu einer Pflegestätte der Rechtsgelehrsamkeit, die die Bestände der ehemaligen Dombibliothek noch heute spiegeln2, während in der Diözese Eike von Repgow den Sachsenspiegel und die sächsische Weltchronik schrieb.

Es liegt im Wesen der Urkunde, daß die einmal geglätteten sprachlichen Formen zu Formeln erstarren. Wir beobachteten feste Formulare für bestimmte Rechtsgeschäfte; sie verdrängen die sprachliche Prägung des Einzelnen gänzlich. Dieser Zustand ist in Halberstadt um die Mitte des 13. Jahrhunderts erreicht. Außerlich kennzeichnet ihn die schlichte schmucklose Urkunde des Notars Albrecht. Er ist seiner Stellung nach der Nachfolger Dietrichs; in der Schreibkunst ist es dessen Schüler Richbodo noch für über ein Jahrzehnt. In seiner Person drückt sich der Wandel am deutlichsten aus: er ist der erste nachweisbare untergeordnete Kanzleibeamte, der weit besser schreibt als alle seine »Vorgesetzten«, gleichwohl aber nur Schreiber bleibt. kaum selbst konzipiert und noch weniger eine Verantwortung übernimmt. Unsere Betrachtungen schließen sonach mit einem Zeitpunkt, an dem das Schriftbild beginnt, nicht mehr in gleicher Weise über Persönlichkeit und Stellung des Schreibers Aufschluß zu geben, und das Diktat mit wachsendem Schematismus sich mehr und mehr unserer Erkenntnis entzieht.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Menzel, Sachsen u. Anh. 12 (1936), 150 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Diestelkamp, Geschichte der Halberstädter Dombibliothek im Ma., Sachsen u. Anh. 3 (1927), 179f.